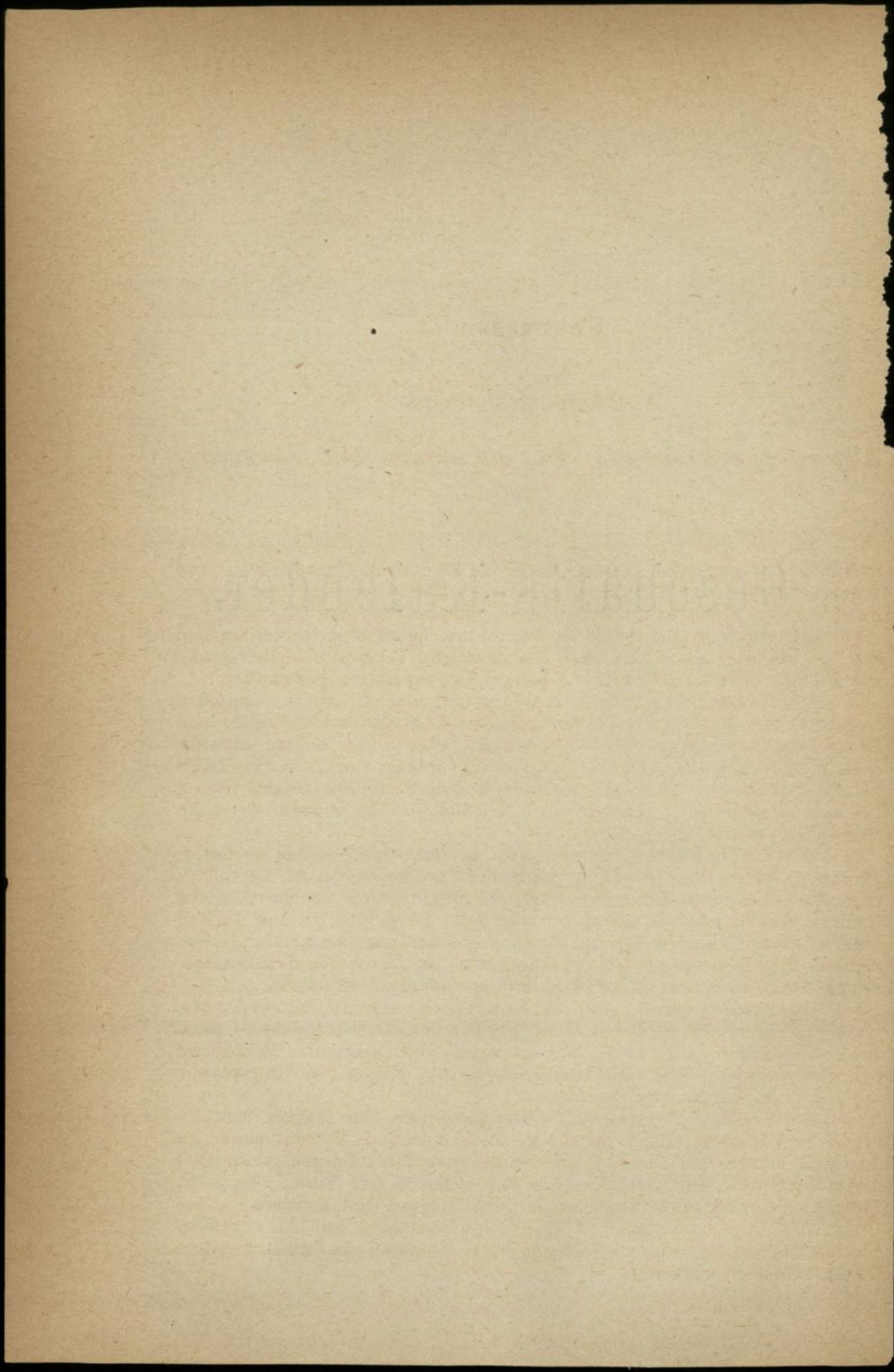


Geschäfts-Kalender.



Postwesen.

A. Briefpostsendungen.

Allgemeine Bestimmungen über die Aufgabe und Verwendung der Briefe.

Mit der Briefpost können gewöhnliche und recommandirte Briefe (gegen Recepisse), dann Expressbriefe, Drucksachen und Geschäftspapiere, Waarenmuster, Zeitungen, Correspondenzkarten und Postanweisungen versendet werden.

Die **Adresse** der Briefe ist genau und deutlich zu schreiben und soll bei weniger bekannten oder gleichnamigen Orten durch Beisetzung der Provinz, des Kreises etc. die nähere Ortsbezeichnung enthalten.

Frankirung. Alle zur Versendung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände, die in Orten der österreichisch-ungarischen Monarchie und Deutschland aufgegeben werden und nach Orten dieser Reiche adressirt sind, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, widrigens für Briefe bis 15 Gramm eine Taxe von 10 und für Briefe bis 250 Gramm 15 kr., bei Locobriefen bis 15 Gramm von 6 kr. und bis 250 Gramm von 9 kr. eingehoben wird.

Für unfrankirte Briefe von portofreien Behörden an portopflichtige Adressaten ist die entfallende Portogebühr ohne Zulage zu entrichten. Bei jenen Ländern und Orten, wohin Briefe bei der Aufgabe frankirt werden müssen, ist in den auf Seite 10 ff. befindlichen Tarifen unter Rubrik Francozwang ein „Fzw.“ angeführt und wenn unter diesem Zeichen kein besonderer Beisatz angegeben ist, so ist der Frankirungszwang bis zum überseeischen Ausschiffungshafen zu verstehen.

Das **Gewicht** der Briefe und Schriftenpakete darf in Oesterreich-Ungarn und nach Deutschland 250 Gramm nicht übersteigen. Nach anderen Ländern (s. S. 10 ff.) besteht keine Gewichtsgrenze. Aemtliche Schriftenpakete dürfen in Oesterreich bis $2\frac{1}{2}$ Kilogr., in Ungarn nur bis 1 Kilogr. angenommen werden.

Amtscorrespondenzen. Correspondenzen der inländischen Behörden und Aemter an die k. und k. Missionen und Consularämter im Auslande müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Ausgenommen sind derlei Schriften nach Rumänien und den Orten in der Türkei, wo k. k. Postanstalten aufgestellt sind, ferner nach Belgrad und Egypten.

Für nachzusendende Correspondenzen an einen andern Bestimmungsort ist, falls dass dorthin keine höhere Taxe entfällt, weitere Gebühr nicht zu entrichten.

Unbestellbare Correspondenzen, welche aus was immer für einem Grunde an den Adressaten nicht bestellt werden können, unterliegen keiner neuen Taxe für die Rücksendung.

Poste restante-Schreiben hat der Adressat beim Abgabspostamte selbst abzuholen.

Recommandirt (gegen Aufgabsrecepisse) aufgegebene Briefe müssen im Inlande frankirt werden. Nach Deutschland können dieselben, wenn sie mit der Bezeichnung „Recommandirt“ versehen sind, auch unfrankirt aufgegeben werden.

Die Postanstalt ersetzt für einen recommandirten Brief 20 fl.; die Reclamationsfrist erlischt jedoch im Inlande nach sechs Monaten vom Tage der Aufgabe gerechnet, nach den Ländern des Weltpostvereins binnen Jahresfrist.

Die Recommendationations-Gebühren sind aus den Tarifen Seite 10 ff zu ersehen.

Retour-Recepisse werden auf Verlangen der Parteien ausgefertigt. Jedoch ist die Beigabe derselben nur nach solchen Ländern zulässig, wo in den Tarifen S. 10 der Betrag dafür eingestellt ist (Bezüglich der Gebühren vergl. 10 ff.)

Nachfrage- (Quästions-) Schreiben können über jeden recommandirten Brief auf Verlangen gegen Vorweisung des Aufgabs-Recepisses ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied 10 kr. Wenn jedoch das Retour-Recepisse nicht zurückgelangte, so wird das Nachfrageschreiben unentgeltlich ausgefertigt.

Expressbriefe müssen auf der Adressenseite am unteren Rande links mit der deutlichen, in die Augen fallenden und kenntlich unterstrichenen Bezeichnung: „durch Expressen zu bestellen“ versehen sein. Auf der Siegelseite ist der Name und die Wohnung des Aufgebers anzumerken.

Expressbriefe können recommandirt oder unrecommandirt aufgegeben werden.

Die Expressgebühr beträgt im Orte des Abgabspostamtes ohne Unterschied der Tageszeit 15 kr. Für die Bestellung ausserhalb des Ortes des Abgabspostamtes ist ein Botenlohn von 50 kr. per $7\frac{1}{2}$ Kilometer zu entrichten.

In Wien können Expressbriefe innerhalb der 10 Bezirke nicht befördert werden, sind jedoch aus diesen Bezirken nach den Vororten und den übrigen zum Localrayon gehörigen Orten und umgekehrt zulässig.

Correspondenzkarten nach allen Orten in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Deutschland kosten 2 kr. Dieselben können durch Aufkleben der entsprechenden Marke auf der Rückseite recommandirt werden. Für ungenügend frankirte Correspondenzkarten nach den Weltpostvereinsländern wird der an der Francotaxe fehlende Betrag doppelt eingehoben. Für die Nachsendung nach einem anderen Orte oder für Rücksendung an den Aufgabsort wird keine weitere Gebühr eingehoben. Für die Zustellung ist an solchen Orten, wo keine Aerialbriefträger sind, 1 kr. Zustellungsgebühr zu entrichten.

Es steht übrigens Jedermann frei, die von der Postverwaltung ausgegebenen Correspondenzkarten auf der Rückseite zu bedrucken oder sich derlei Karten anfertigen zu lassen.

Den Correspondenzkarten im Inlande (nicht auch nach anderen Ländern) können Waarenproben oder Muster beigeheftet werden, wenn

sie ausser den für Waarenproben und Muster zulässigen schriftlichen Vormerkungen keine andere schriftliche Mittheilung enthalten und bis 250 Gramm mit 5 kr. frankirt sind.

Pneumatische Briefbeförderung. Die näheren Bestimmungen hierüber sind unter dem Abschnitte „Telegraphenwesen“ S. 48 angegeben. Der **Tarif für Briefpostsendungen** befindet sich auf S. 6 ff.

B. Sendungen von Drucksachen (Kreuzbandsendungen), Waarenproben und Mustern.

Allgemeine Vorschriften.

Drucksachen, nämlich alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format oder ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände werden gegen eine ermässigte (in den Tarifen auf Seite 9 angeführte) Portogebühr befördert, wenn dieselben bei der Aufgabe frankirt und unter Kreuzband, Schleife, in offenen Couverts oder blos zusammengefaltet zur Aufgabe gelangen. Ausgenommen sind jedoch die mit der Copirmaschine oder mittelst Durchdruckes vervielfältigten Schriftstücke. Die mittelst Hektograph, Chromograph, Papyrograph, Velocigraph etc. hergestellten Schriftstücke werden nur dann gegen die Taxe für Druck befördert, wenn mindestens 20 gleichlautende Exemplare zu Händen des Postbediensteten auf einmal aufgegeben werden.

Die Sendungen können auch aus gebundenen oder broschirten Büchern und aus offenen Karten (Geschäfts-Avisi, Preiscourants, Familienanzeigen u. dgl. enthaltend) bestehen, doch sollen sie von dem gewöhnlichen Format der Briefpostsendungen nicht wesentlich abweichen und dürfen das Gewicht von 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Zu den Drucksachen gehören auch Correcturbogen, welche die dazu gehörigen Manuscripte und die auf die Herstellung im Druck bezüglichen handschriftlichen Mittheilungen enthalten dürfen.

Bücher können sowohl im Inlande, als auch im Verkehr mit Deutschland, mit einer den Preis betreffenden Rechnung zum ermässigten Preise befördert werden. Auch ist es mit Ausnahme von derlei Sendungen nach den Weltpostvereinsstaaten und den überseeischen Ländern gestattet, eine Widmung handschriftlich einzutragen.

Zur Versendung der Drucksachen sind bei allen Postämtern und Markenverschleissern eigene Schleifen zu bekommen, welche mit einer 2 kr.-Marke versehen sind und für je 5 Stück um den Preis von 11 Nkr. an das Publicum verkauft werden. Drucksachen können auch recommandirt aufgegeben werden.

Waarenmuster werden im Inlande und nach Deutschland ohne Unterschied des Gewichtes bis 250 Gramm mit 5 kr. befördert, wenn sie frankirt aufgegeben werden und derart verpackt sind, dass der Inhalt als Muster leicht erkannt werden kann.

Zeitungen, welche in Oesterreich-Ungarn erscheinen, sind unmittelbar bei den Redactionen gegen frankirte Einsendung des Abonnements-

preises zu pränumeriren. Im Auslande erscheinende Zeitungen sind bei den Postämtern gegen Vorausbezahlung der Pränumerationsgebühr zu bestellen. Zeitungen von anderen Aufgebern sind wie Drucksachen mit 2 kr. per 50 Gramm zu frankiren. Für die Zeitungs-Redactionen bestehen für ihre im Inlande zu versendenden Zeitungen eigene Zeitungsmarken, wovon 100 Stück 1 fl. kosten.

Der **Tarif für Drucksachen, Waarenproben und Muster** befindet sich auf S. 9.

Tarif für Briefpostsendungen, Drucksachen, Waarenproben und Muster.

A. Für Briefe.

I. Im Wiener Postbezirke.

Briefe bis einschliesslich 15 Gramm frankirt 3 kr., unfrankirt 6 kr.
Briefe über 15 bis einschliesslich 250 Gramm frankirt 6 kr., unfrankirt 9 kr.

Die Recommendations-Gebühr beträgt per Stück 5 kr.

Für ein Retour-Recepisse sind ebenfalls 5 kr. zu entrichten.

Correspondenzkarten per Stück 2 kr.

Verzeichniss

sämmtlicher zum Bestellsbezirke des Wiener Postamtes gehörigen Vorstädte und Gründe, dann der Ortschaften in der Umgebung Wiens, wohin der einfache Brief von Wien mit einer drei Kreuzer-Marke oder Couvert zu frankiren ist. (Die fetter gedruckten Namen sind Postämter, und in den mit * bezeichneten fungiren Aerarial-Postbeamte. Die mit ** bezeichneten Postämter befassen sich blos mit der Annahme der Briefpostsendungen, Geldanweisungen und kleineren Fahrpostsendungen, jedoch nicht mit der Zustellung derselben; in den mit † bezeichneten Orten bestehen auch Postämter, welche sich jedoch nur mit der Annahme gewöhnlicher und recommandirter Briefe befassen. Im Herrenhause, Abgeordnetenhaus und Börsengebäude befinden sich auch Postämter, die beiden letzteren amtiren nur während der Sessionsdauer, bezw. Börsezeit.)

Alsergrund*, **Althan**, **Altmannsdorf**, **Arsenal**, **Augarten**, **Balleisen**, **Baumgarten****, **Bellevue**, **Bieglerhütte**, **Braunhirschen**, **Breitenfeld**, **Breitenlee**, **Breitensee**, **Brigittenau***, **Burggrund**, **Döblerhof a. d. Haide**, **Döbling**, **Ober***, **Döbling**, **Unter-**, **Dornbach**, **Dräuhäusel**, **Einsiedelci**, **Eipeldau** (Leopoldau), **Erdberg**, **Erdberger Mais**, **Favoriten***, **Franz Josef-Bahn***, **Feistmühl**, **Feldmühl**, **Floridsdorf***, **Freudenau**, **Fünfhaus***, **Galitzinberg**, **Galitzinthal**, **Ganserbberg**, **Gaudenzdorf**, **Gersthof**, **Grinzing**, **Grünau** (Krieau), **Grünberg**, **Gumpendorf**, **Hacking**, **Halterau**, **Hameau**, **Heiligenstadt**, **Hernals***, **Hetzendorf**, **Hietzing***, **Himmel** (Pfaffenberg), **Himmelfortgrund**, **Hirschstetten**, **Hohe Warte**, **Holländerdörfel**, **Hütteldorf**, **Hundsthurm**, **Hundsthurmer Friedhof**, **Hungelbrunn**, **Inzersdorf** am Wienerberg, **Jägerzeile**, **Jedlersdorf**, **Gross-**, **Jedlese**, **Johannitergrund**, **Josefsdorf** am Kahlenberg, **Josefstadt***, **Kagran**, **Kahlenbergerdorf**, **Kaisermühlen** Kobenzl (Reisenberg), **Konradswörth**, **Krapfenwaldl**,

Kriau (Grünau), Königberg, **Laa, Ober-, Laa, Unter-, Laaerberg, Laimgrube, Lainz, Landgut, Landstrasse***, Laurenzergrund, Laxenburgerstrasse, Leopoldau (Eipeldau), Leopoldsberg, **Leopoldstadt***, Lerchenfeld, Alt-, **Lerchenfeld, Neu-**, Lichtenthal, Magdalenengrund, Margarethen*, Mariahilf***, Mariatrost, Matzleinsdorf, Maxing, **Meidling, Ober-**, Meidling, Unter-***, Michelbeuerngrund, Militär-Schiessstätte, **Mittelgasse***, Mitterberg, Mühlshüttel, **Neubau** (Zieglergasse 8*, Siebensterngasse 21*), Neubaugürtel, Neudörfel, Neu-Erlaa, Neufünfhaus, Neue Welt, Neugebäude, Neu-Gersthof, Neu-Leopoldau, Neumühl, Neusteinhof, Neustift, Ober- und Unter-, **Neustift am Walde**, Neu-Währing, Neuwaldegg, Neuwirthshaus, Nikolsdorf, **Nordbahnhof*, Nordwestbahnhof*, Nussdorf*, Nusswald, Ottakring*, Penzing****, Pfaffenberg (Himmel), **Pötzleinsdorf, Prater, Praterstrasse***, Predigtstuhl, Ratzenstadt, Reindorf, Reinprechtsdorf, Reisenberg (Kobenzel), Rennweg, Rohrerhütte, Rohrhaus im k. k. Thiergarten, Rosenhügel, Rossau, Rothenhof, Rothneusiedl, Rudolfsheim, Rudolfshütte, Rustendorf, St. Marx, St. Marxer Friedhof, St. Ulrich, **St. Veit, Ober-, St. Veit, Unter-**, Salmansdorf, Schaumburgergrund, Schaumburgerhof, Schmelz, Schönbrunn, Schottenfeld, Schüttel, Schwarze Lacke, Sechshaus****, Siebenbrunnfeld, Sievring, Ober-, **Sievring, Unter-, Simmering***, Speising, Spinnerin am Kreuz, Spittelau, Spittelauerlände, Spittelberg, **Staatsbahnhof*, Stadlau, Stoss im Himmel, Stroheck, Strozischer Grund, Südbahnhof***, Tabor, Am, Tabor-Au, Taferl-Eiche, Thury, Tivoli, Todtenköpfl-Au, Türkenschanze, **Währing***, Währingerispitz, Weinhaus, **Weissgärber*, Westbahnhof*, Wieden, alte***, Wieden, neue, Wien, an der, **Wien Hauptpost*** (Postgasse und Fleischmarkt), Filialen**: Habsburgergasse 9, Landskrongasse 1, Maximilianstrasse 4, Esslinggasse 4, Seilerstätte 22; Wien, Neu-, Wildgrub, Wilhelmsdorf, Windmühl, Windmühl bei Penzing, Ziegelofen deutscher, Ziegelofen französischer, Zwischenbrücken.

2. Im Verkehr mit den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie und mit Deutschland.

Briefe bis einschliesslich 15 Gr. frankirt 5 kr., unfrankirt 10 kr.

Briefe über 15 Gr. bis einschliesslich 250 Gr. frankirt 10 kr., unfrankirt 15 kr. Die Recommandationsgebühr beträgt per Brief 10 kr. Für Retour-Recepisse werden ebenfalls 10 kr. abverlangt. Eine Correspondenzkarte kostet 2 kr.

3. Im Verkehre mit Bosnien und der Herzegowina.

Bei Briefen für je 15 Gr. frankirt 5 kr., unfrankirt 10 kr. Die Gebühr für die Recommendation oder für ein Retour-Recepisse beträgt 10 kr. Eine Correspondenzkarte kostet 2 kr.

Nach Plevlje, Priepolje und Priboj im Sandschak Nowibazar, wo Feldpost-Exposituren bestehen, ist zu entrichten: Bei Briefen für je 15 Gr. frankirt 10 kr., unfrankirt 20 kr. Für Correspondenzkarten per Stück 5 kr., mit Rückantwort 10 kr.

4. Nach den übrigen ausländischen Staaten.

Frankirung. Gewöhnliche Briefe können entweder vollständig oder nur für einen Theil der Beförderungsstrecke (franco Grenze oder Ausschiffungshafen) frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden.

Ungenügend frankirte Briefe, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenmuster nach und aus Ländern, wohin kein Frankirungszwang besteht, werden wie unfrankirte Briefe taxirt. Bei jenen Ländern und Orten, wohin Briefe bei der Aufgabe frankirt werden müssen, ist in der Rubrik Francozwang der unten folgenden Tarifstabellen „Fzw.“ eingestellt. Im Weltpostvereins-Verkehre wird der an der Francotaxe fehlende Betrag doppelt eingehoben. Im inländischen Verkehre und nach Deutschland werden Briefe wie unfrankirt behandelt, der Werth der verwendeten Marken jedoch in Abzug gebracht. Bei Drucksachen und Mustern wird jedoch nur der an der Francotaxe fehlende Betrag zugerechnet.

Correspondenzkarten sind nur nach denjenigen Ländern zulässig, wo in der betreffenden Rubrik die Taxe eingestellt ist. Im Weltpostvereins-Verkehre (Oesterreich-Ungarn und Deutschland ausgenommen) wird der an der Francotaxe fehlende Betrag doppelt angerechnet.

Das **Gewicht** der Briefe nach den Ländern des Weltpostvereins (mit Ausnahme von Oesterreich-Ungarn und Deutschland s. S. 7), als auch nach den dem Vereine nicht angehörigen Ländern ist unbeschränkt.

Die **Gewichtprogression** für Briefe nach den Ländern des Weltpostvereins (Oesterreich-Ungarn und Deutschland s. S. 7) und den anderen nicht zum Verein gehörigen Ländern steigt von 15 zu 15 Gramm um einen Portosatz mehr, wie folgt:

Bis 15 Gramm	1fach	Bis 105 Gramm	7fach	Bis 195 Gramm	13fach
30	2 "	120	8 "	210	14 "
45	3 "	135	9 "	225	15 "
60	4 "	150	10 "	240	16 "
75	5 "	165	11 "	255	17 "
90	6 "	180	12 "	270	18 "

u. s. f.

Recommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden, doch können dieselben nach Deutschland auch unfrankirt aufgegeben werden. Nur nach jenen Ländern (Seite 10 ff.), wo in der Rubrik „Recommandations-Gebühr“ ein Betrag eingestellt ist, können Briefpostsendungen recommandirt aufgegeben werden und es sind sowohl Briefe als auch Correspondenzkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenmuster zulässig.

Retour-Recepisse und **Expressbriefe** sind nur nach jenen Ländern zulässig, wo dies (Seite 10 u. 11) besonders angeführt ist.

Die Wahl des Beförderungsweges ist bei solchen Correspondenzen, welche auf verschiedenen Routen abgesendet werden können, von dem Absender abhängig. Ist jedoch ein Beförderungsweg nicht ausdrücklich angegeben worden, so ist der bei den betreffenden Ländern (S. 10 ff.) unter I angeführte Weg regelmässig zu benützen.

Der Weltpostverein umfasst alle Staaten von Europa, und zwar a) Belgien, Bulgarien, Dänemark mit Faröer-Inseln und Island, Deutschland, Frankreich und Monaco, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien und Irland, Helgoland, Italien und Rep. San Marino, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn mit Bosnien, Herzegowina und Liechtenstein, Portugal, Rumänien, Russland und Finnland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien und die Türkei; von Asien: a) Ins. Cypern, China (über Russland), Persien (über Russland), asiat. Russland, asiat. Türkei; ferner b) Aden, Afghanistan, Bagdad,

Beludschistan, Birma (Mandalai), Bussora, China (über Suez), Japan, Kaschmir, Maskat, die britischen, französischen, niederländischen, portugiesischen und spanischen Colonien in Ostindien, Persien (über Bombay), Klein-Tibet; von Afrika: a) Egypten mit Nubien und dem Sudan, Algerien, Azoren, Madeira, Marokko, spanische Besitzungen im Norden Afrikas, Tripolis, Tunis; ferner b) Liberia, die britischen, französischen, portugiesischen und spanischen Colonien, dann Zanzibar; von Amerika: a) Vereinigte Staaten von Amerika, Canada, Neufundland; ferner b) Argentinische Republik, Brasilien, Chili mit Araucanien und Valdivia, Ecuador, Honduras (Brit. und Repub.), Mexico, Peru, San Domingo, San Salvador, Uruguay, Venezuela, die britischen, dänischen, französischen, niederländischen und spanischen Besitzungen in West-Indien; von Australien: Neu-Caledonien, Fichten-Inseln, Loyalty-Inseln, Marquesas-Inseln, Niedere Inseln und Gesellschafts-Inseln.

B. Für Drucksorten, Waarenproben und Muster.

I. In den Ländern der österr.-ungar. Monarchie und nach Deutschland.

Für Drucksachen, Waarenproben und Muster kommt zu entrichten bei einem Gewichte

bis einschliesslich	50 Gramm	2 kr.
"	"	250 " 5 "
"	"	500 " 10 "
"	"	1000 " 15 "

Recommandations-Gebühren für Drucksachen und Waarenmuster nach Orten des eigenen Bestellungsbezirkes (Loco) per Stück 5 kr., nach allen anderen Orten in Oesterreich-Ungarn und in den Postvereinsstaaten 10 kr.

Waarenproben oder Drucksachen mit beigepackten Waarenproben sind nur bis 250 Gramm und Drucksachen allein bis 1000 Gramm zur Beförderung per Briefpost zulässig

2. Im Verkehre mit dem Auslande.

Für Briefe, Drucksachen, Waarenproben und Muster.

Die einfache Vereinstaxe beträgt nach den oben bei a) resp. b) angeführten Staaten:

a) bei Sendungen von Druck, Muster, Geschäftspapieren für je 50 Gramm 3 kr.*); b) für je 50 Gramm 6 kr.*).

Die Gewichtsprogression für Drucksachen, Geschäftspapiere, und Muster steigt von 50 zu 50 Gramm um einen Portosatz mehr, wie folgt:

Bis	50 Gramm	1fach	Bis	400 Gramm	8fach	Bis	750 Gramm	15fach
"	100	" 2 "	"	450	" 9 "	"	800	" 16 "
"	150	" 3 "	"	500	" 10 "	"	850	" 17 "
"	200	" 4 "	"	550	" 11 "	"	900	" 18 "
"	250	" 5 "	"	600	" 12 "	"	950	" 19 "
"	300	" 6 "	"	650	" 13 "	"	1000	" 20 "
"	350	" 7 "	"	700	" 14 "			

Im Uebrigen vergl. Tarife S. 10. ff.

*) Als geringste Gebühr wird für Muster bei a) 5 kr., bei b) 8 kr.; für Geschäftspapiere bei a) 10 kr., bei b) 13 kr. eingehoben.

Ausländischer Briefporto-Tarif

(einschliessl. der Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern)

Nach	B r i e f e			Corr.-Karten kr.	Druck-, Muster, Geschäftspap.		Recom.-Geb. kr.	R.-Receptisse kr.	Expt.-Gebühr kr.
	Gew.- Progress.	fran- kirt	un- fran- kirt		Gewichts- Progress.	fran- kirt			
	für je	kr.	kr.		für je	kr.			
Europa.									
Oesterreich-Ungarn und Fürstenthum Liechten- stein	bis 15 Gr.	5	10	2	Druck: bis 50 ^m	2	10	10	15
	über 15-250 Gr.	10	15		" 250 ^m " 500 ^{ram} " 1000 ^G	5 10 15			
Bosnien und Herzegowina .	für je 15 Gr.	5	10	2	Muster: bis 250 Gr. für je	5	10	10	unzu- lässig
Im Verkehre mit Deutschland Deutsches Reich (Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, El- sass-Lothringen, Hamburg, Hessen, Lippe-Detmold, Lü- beck, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg, Preussen (Hannover, Hessen- Nassau, Schleswig-Holstein und Lauenburg), Reuss, Sachsen, Sachsen-Alten- burg, Sachsen-Coburg- Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Schaumburg-Lippe, Schwarz- burg-Rudolstadt, Schwarz- burg-Sondershausen, Wal- deck und Württemberg).	für je 15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	2	10	10	
Belgien	bis 15 Gr.	5	10	2	Druck: bis 50 ^m	2	10	10	15
	über 15-250 Gr.	10	15		" 250 ^m " 500 ^{ram} " 1000 ^G	5 10 15			
Bulgarien	für je 15 Gr.	10	20	5	Muster: bis 250 Gr. für je	5	10	10	unzu- lässig
Dänemark mit Island und den Faröer-Inseln . . .	für je 15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	
Frankreich m. Algerien u. Fürstenthum Monaco .	für je 15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	unzu- lässig
Gibraltar	für je 15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	
Griechenland	für je 15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	unzu- lässig
Grossbritannien (England, Schottland), Irland und Insel Cypern	für je 15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	
Helgoland	für je 15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	unzu- lässig
Italien und Republik San Marino	für je 15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	
Luxemburg	für je 15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	unzu- lässig
Malta-Inseln (Malta, Gozzo, Comino, Cominotto)	für je 15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	
Montenegro	für je 15 Gr.	7	14	4	50 Gr.	2	10	10	15
Zwischen dem Bezirke Cattaro und Montenegro	für je 15 Gr.	5	10						

Nach	Briefe			Corr.-Karten	Druck, Muster, Geschäftspap.		Recom.-Geb.	R.-Recepsisse	Expr.-Gebühr
	Gew.-Progress.	fran-kirt	un-fran-kirt		Gewichts-Progress.	fran-kirt			
	für je	kr.	kr.		kr.	für je			
Niederlande (Holland) . .	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	15
Norwegen	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	—
Portugal mit Madeira und den Azoren-Inseln	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	—
(S. Miguel, Terceira, Pico, S. Jorge, Fayal, St. Maria, Flores, Graciosa, Corvo)									
Rumänien (Moldau und Walachei)	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	15
Zwischen der Bukowina, dann den ungar. Grenzbezirken und Rumänien	15 Gr.	5	10						
Russland mit Polen und Finnland	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	—
Schweden	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	15
Schweiz	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	15
Zwischen öst. u. schweiz. Post- anstalten, unter 30 $\frac{7}{10}$ Entfg.	15 Gr.	5	10						
Serbien: aus Oesterreich . .	15 Gr.	7	14	4	50 Gr.	2	10	10	15
„ aus Ungarn	15 Gr.	5	10						
Spanien mit den Baleari- schen, Pithyusischen u. Canarischen Inseln und der Republik Andorra . .	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	—
Majorca, Minorca; Iviza, Formentera; Canaria, Ferro, Fuerteventura, Gomera, Lan- cerota, Palma, Teneriffa)									
Türkei	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10	10	—

Nach	Ob Franco- zwang	Briefe			Corr.-Karten	Druck, Muster, Geschäftspap.		Recomman- dations-Geb.
		Gew.-Progress.	fran-kirt	un-fran-kirt		Gewichts-Progress.	fran-kirt	
		für je	kr.	kr.		kr.	für je	
Asien.								
Aden (Arabien): über Triest oder Italien	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	10 R.R. 10
China: I. üb. Suez u. Hongkong: Nach anderen Orten Fz w.	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	10 R.R. 10
II. über Russland:	—	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	10 R.R. 10

Nach	Ob Franco- zwang	Briefe			Corr.-Karten	Druck, Muster, Geschäftspap.		Recommen- dations-Geb.
		Gew.- Progress.	fran- kirt	un- fran- kirt		Gewichts- Progress.	fran- kirt	
Japan:								
über Triest, Italien oder Ver. Staaten v. Amerika	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	{ 10 R. R. 10
Ost-Indien, üb. Triest oder Italien:								
a) Englische Besitzungen in Vorder- u. Hinter-Indien	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	{ 10 R. R. 10
b) Franz. Besitzungen in Vorder- u. Hinter-Indien	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	
c) Niederländ. Besitzungen	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	
d) Portugies. Besitzungen in Vorder- u. Hinter-Indien	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	
e) Spanische Besitzungen in Hinter-Indien	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	
Persien:								
I. üb. Russland od. Türkei	—	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	{ 10 R. R. 10
II. über Bombay-Bushire	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	
Russland (asiat.)	—	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	{ 10 R. R. 10
Sarawak:	F'zw.	15 Gr.	45	55	—	50 Gr.	10	—
Türkei (asiatische):								
über Triest, Belgrad oder Orsova	—	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	{ 10 R. R. 10
Afrika.								
Algerien: über Frankreich	—	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	{ 10 R. R. 10
Capland u. Colonie Victoria (mit Port Natal):								
I. über England	—	15 Gr.	30	40	—	50 Gr.	6	15
II. üb. Italienn. Port Natal pr. Brindisi m. englischen Packetbooten.	F'zw.	15 Gr.	55	65	—	50 Gr.	8	—
Egypten mit Nubien u. d. Sudan:								
über Triest	—	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	{ 10 R. R. 10
Fransösische Colonien:								
a) Ile de Bourbon (de la Réunion)	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	{ 10 R. R. 10
b) St. Marie de Madagaskar								
c) Mayotta mit Zugehör (Nossi Bé)								
d) Gabun (Oberguinea) mit Grand Bossam u. Assinie								
Tripolis, nur Hauptstadt:								
I. über Italien (ital. Postamt)	—	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	unzulässig
II. über Frankreich (franz. Postamt)	—	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	{ 10 R. R. 10

Nach	Ob Franco- zwang	B r i e f e			Corr.-Karten	Druck, Muster, Geschäftspap.		Recommen- dations-Geb.
		Gew.- Progress.	fran- kirt	un- fran- kirt		Gewichts- Progress.	fran- kirt	
Tunis:								
über Italien o. Frankreich nach anderen Orten Fzw.	—	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	{ 10 R. R. 10
Westküste von Afrika:								
a. Englische Besitzungen:								
über England	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6) { 10 R. R. 10
b. Französische Besitzungen in Senegambien:								
über Frankreich oder England	--	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	
c. Portugies. Besitzungen:								
über Deutschland und Portugal	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	
d. Spanische Besitzungen:								
über England	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	
e. Uebrige europäische Be- sitzungen:								
über England	Fzw.	15 Gr.	30	40	—	50 Gr.	6	—
Amerika.								
Brasilien:								
über Deutschland, Frank- reich, England, oder Belgien	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	{ 10 R. R. 10
Britisch-Nordamerika:								
a) Canada	—	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	{ 10 R. R. 10
b) Neufundland								
Mexiko:								
über England, Frank- reich, Deutschland od. Amerika	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	{ 10 R. R. 10
Peru:								
über Deutschland, Frank- reich, England oder Belgien	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	{ 10 R. R. 10
Vereinigte Staaten v. Nord- amerika	—	15 Gr.	10	20	5	50 Gr.	3	{ 10 R. R. 10
West-Indien:								
A. Britische Besitzungen:								
1. Jamaica, Trinidad, Antigua, Dominica, Grenada, Mont- serrat, Nevis, St. Kitts (St. Christoph), St. Lucia, Virgin. (Jungfern-) Inseln, Tabago, Turks- und Bahama-Inseln.								
über England, Hamburg direct oder Frankreich	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	{ 10 R. R. 10

Nach	Ob Franco- zwang	B r i e f e			Corr.-Karten kr.	Druck, Muster, Geschäftspap.		Recommen- dations-Geb. kr.
		Gew.- Progress für je	fran- kirt kr.	un- fran- kirt kr.		Gewichts- Progress. für je	fran kirt kr.	
West-Indien:								
2. Barbados, Cariacou, St. Vincent.								
I. über England								
a) mit Packetbooten	—	15 Gr.	55	65	—	50 Gr.	6	15
b) mit Handelsschiffen	—	15 Gr.	20	30	—	50 Gr.	6	15
II. über Hamburg direct	Fzw.	15 Gr.	20	30	—	50 Gr.	6	—
B. Dänische Besitzungen:								
über England, Hamburg direct oder über Frankreich	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	{ 10 R.R.10
C. Französ. Besitzungen:								
über Hamburg direct, über Frankreich oder über England	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	{ 10 R.R.10
D. Niederländ. Besitzungen:								
I. über England, Hamburg direct, Frankreich od. Niederlande	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	{ 10 R.R.10
E. Spanische Besitzungen:								
über England, Hamburg direct od. über Bremen (über Bremen nur vom September b. Ende April)	—	15 Gr.	20	30	8	50 Gr.	6	{ 10 R.R.10
F. Die schwedische Besetzung Barthelemy über Frankreich	Fzw.	15 Gr.	45	55	—	50 Gr.	8	—
Anstralien.								
West-Australien, Süd-Australien:								
I. über Triest und Alexandrien	Fzw. bis hin	15 Gr.	40	—	—	50 Gr.	10	10
II. über Vereinigte Staaten von Amerika	Fzw.	15 Gr.	15	25	—	50 Gr.	6	10
III. über Italien per Brindisi mit englischen Packetbooten	—	15 Gr.	30	50	—	50 Gr.	8	10

Nach	Ob Franco- zwang	B r i e f e			Corr.-Karten	Druck, Muster, Geschäftspap.		Recommen- dations-Geb.
		Gew.- Progress.	fran- kirt	un- fran- kirt		Gewichts Progress.	fran- kirt	
		für je	kr.	kr.		kr.	für je	
Queensland und Victoria:								
I. über Triest und Ale- xandrien	Fzw. bis hin	15 Gr.	40	—	—	50 Gr.	10	10
II. über Vereinigte Staa- ten von Amerika	Fzw. bis hin	15 Gr.	30	—	—	50 Gr.	6	30
III. über Italien: per Brindisi mit engli- schen Packetbooten . .	—	15 Gr.	30	50	—	50 Gr.	8	10
Neu-Südwaless und Neu- Seeland:								
I. über Triest und Ale- xandrien	Fzw. bis hin	15 Gr.	40	—	—	50 Gr.	10	10
II. über England per San Francisco	Fzw. bis hin	15 Gr.	30	—	—	50 Gr.	10	15
III. über Vereinigte Staa- ten von Amerika	Fzw. bis hin	15 Gr.	30	—	—	50 Gr.	6	30
IV. über Italien: per Brindisi mit engli- schen Packetbooten	—	15 Gr.	30	50	—	50 Gr.	8	10

C. Postanweisungen.

I. Im Inlande.

Bei allen Postämtern des Inlandes (Oesterreich-Ungarn) können Postanweisungen bis 200 fl. zur Zahlung an allen anderen Postämtern angenommen und von diesen ausgezahlt werden.

Bei nachstehenden Postämtern können nach einem anderen dieser Orte Postanweisungen bis zum Betrage von 1000 fl. eingezahlt und ausgezahlt werden, nach Wien und Budapest bis 5000 fl. zur Auszahlung gelangen; ferner telegraphische Postanweisungen und Nachnahmen bis zum Betrage von 500 fl., und zwar:

Agram, Ala, Arad, Asch, Aussig, Baden, Balassa-Gyarmat, Bcskerek, Nagy-, Biala, Bielitz, Bludenz, Bochnia, Bodenbach, Böhm.-Leipa, Bozen, Bregenz, Brixen, Brody, Brood a. d. Save, Bruck a. d. Mur, Brünn, Brück, Brzezan, Budapest (Stadt, Leopoldstadt, Theresienstadt und Vizivaros I.), Budweis, Cattaro, Cilli, Czaslau, Czegléd (Bahnhof), Czernowitz, Debreczin, Drohobycz, Eger, Eperies, Erlau (Eger), Essek (Ober- und Unterstadt), Feldkirch, Fiume, Floridsdorf, Fünfkirchen, Gablonz, Gmunden, Görz, Graz (Stadt und Murvorstadt), Grosswardein, Hermannstadt, Hohenstadt, Holdmezö-Vásárhely, Hradisch, Ung., Jägerndorf, Jaroslau, Iglau, Innsbruck, Ischl, Itzkany (Bahnhof), Kaaden, Kanizsa, Gross-, Kaposvár, Karlsbad, Karlsburg, Karlstadt, Károly, Nagy-, Kaschau, Kecskemét, Klagenfurt, Klausenburg, Klosterneuburg, Kolomea, Komorn, Komotau, Krakau, Krems, Kremsier, Kronstadt, Kufstein, Kutteneberg, Laibach, Leitmeritz, Lemberg, Leoben, Lintz, Lipto-Szt. Miklos, Lundenburg, Marburg, Maria-Theresiopel (Szabadka), Marienbad, Maros-Vásárhely, Meran, Miskolcz, Mödling, Mohacs, Neuhäusel (Érsekújvár), Neu-Sandec, Neusatz (Uj-Vidék), Neusohl (Besztercebánya), Neustadt, Wiener-, Neutitschein, Neutra, Nyíregyháza, Oedenburg, Ofen, Olmütz, Papa, Pilsen, Podwoloczyska, Pola, Prag (Stadt, Karolinenthal, Smichow, Kleinseite, Altstadt), Pressburg, Przemysl, Raab, Radantz, Ragusa, Reichenberg, Rima-zombat, Roveredo, Rumburg, Rzeszow, Szaz, Salzburg, Sambor, Satoralja-Ujhely, Schemnitz, Sebenico, Semlin, Sereth, Sissek, Alt-, Spalato, Stanislaw, Steinamanger, Steyer, St. Pölten, Stuhlweissenburg, Suczawa, Szathmár, Szegedin, Szolnok, Tarnow, Tarnopol, Temesvár, Teplitz, Teschen, Tetschen, Torda, Trautenau, Trient, Triest (Tergesteum), Troppau, Turocz-St. Marton, Tyrnau, Ungvar, Veszprim, Villach, Vöslau, Warasdin, Warnsdorf, Wels, Werscecs, Wien: Hauptpost, ferner nur Annahme bei den Wiener Postämtern: Seilerstätte, Maximilianstrasse, Landskronergasse, Habsburgergasse, Franz Josefs-Quai, Praterstrasse, Mittelgasse, Neubau (Siebensternergasse), Nordbahnhof, Nordwestbahnhof, Franz Josef-Bahnhof, Staatsbahnhof, hingegen Annahme und Auszahlung bei den Postämtern Leopoldstadt, Weissgärber, Landstrasse, Wieden, Margarethen, Mariahilf, Neubau (Zieglergasse), Josefstadt, Alsergrund, Favoriten, Döbling, Fünfhaus, Hernals, Hietzing, Meidling, Nussdorf, Ottakring, Simmering, Währing, Südbahnhof, Westbahnhof; Zala-Egerszeg, Zara, Zloczów, Znam, Zombor.

Es können auch Postanweisungen an Empfänger im eigenen Beststellungsbezirke bis zur Höhe desjenigen Betrages, zu dessen Auszahlung die Postämter jeweilig ermächtigt sind, angenommen werden.

Der Aufgeber hat in das gedruckte Formular den Betrag der Anweisung (die Gulden in Zahlen und Buchstaben), ferner auch die möglichst genaue Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort deutlich anzusetzen. Auf dem Coupon der Anweisung, welcher abgetrennt werden kann, dürfen Mittheilungen jeder Art angesetzt und bei Zeitungs-Pränumerationen darf auch die Adressschleife aufgeklebt werden.

Die Gebühr für inländische Postanweisungen beträgt ohne Unterschied der Entfernung für Beträge:

über	bis	5 fl.	5 kr.
5	"	50	10 "
50	"	150	20 "
150	"	300	30 "
300	"	500	50 "
500	"	1000	fl. 1.— "
1000	"	2000	1.50 "
2000	"	3000	2.— "
3000	"	4000	2.50 "
4000	"	5000	3.— "

Die entfallenden Gebühren sind bei der Aufgabe durch Aufkleben von Briefmarken an der bezeichneten Stelle der Anweisung zu entrichten. Für Retour- und Nachsendung wird keine weitere Gebühr eingehoben.

Die Postanstalt fertigt über den Betrag der Postanweisung einen Aufgabeschein aus und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange und innerhalb derselben Frist, wie für Geldsendungen

Auf Verlangen werden den Postanweisungen in Oesterreich-Ungarn auch Retour-Recepisse beigegeben, wofür die Gebühr von 10 kr. (im Localverkehr von 5 kr.) zu entrichten ist.

Expressbestellung von Postanweisungen.

Wenn der Aufgeber einer Postanweisung die Expressbestellung wünscht, so hat er unter der Aufschrift „Postanweisung“ den Beisatz „Express“ beizufügen und seinen Namen und seine Wohnung anzusetzen.

Die Expressgebühr für die Zustellung der Anweisung beträgt im Standorte des Abgabepostamtes 15 kr. und wenn der Adressat ausserhalb des Postamtes wohnt, ist ein Botenlohn von 50 kr. per $7\frac{1}{2}$ Kilometer oder darunter zu entrichten.

II. Nach dem Auslande.

Oesterreich-Ungarn einerseits, Deutschland (Helgoland und Luxemburg), Belgien, Frankreich (und Algier), Italien (Tunis und San Marino), den Niederlanden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits.

Von allen österreichisch-ungarischen Postämtern können Postanweisungen nach allen Postanstalten in Deutschland, Helgoland und Luxemburg, Belgien, Frankreich und Algier, Italien (einschliesslich jener in Tunis und San Marino), den Niederlanden und der Schweiz bis zum Betrag von 200 fl. = 400 Mark oder 500 Francs angenommen und aus diesen Ländern an Postämter in Oesterreich-Ungarn zur Zahlung angewiesen werden.

Die bei der Aufgabe zu entrichtende Gebühr für ausländische Postanweisungen beträgt: Nach Deutschland, Helgoland

und Luxemburg bis 40 fl. 20 kr., 50 fl. 25 kr., 60 fl. 30 kr., 70 fl. 35 kr., 80 fl. 40 kr., 90 fl. 45 kr., 100 fl. 50 kr., 110 fl. 55 kr., 120 fl. 60 kr., 130 fl. 65 kr., 140 fl. 70 kr., 150 fl. 75 kr., 160 fl. 80 kr., 170 fl. 85 kr., 180 fl. 90 kr., 190 fl. 95 kr., 200 fl. 1 fl. — Nach Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden und der Schweiz bis 20 fl. 20 kr., 30 fl. 30 kr., 40 fl. 40 kr., 50 fl. 50 kr., 60 fl. 60 kr., 70 fl. 70 kr., 80 fl. 80 kr., 90 fl. 90 kr., 100 fl. 1 fl., 110 fl. 1 fl. 10 kr., 120 fl. 1 fl. 20 kr., 130 fl. 1 fl. 30 kr., 140 fl. 1 fl. 40 kr., 150 fl. 1 fl. 50 kr., 160 fl. 1 fl. 60 kr., 170 fl. 1 fl. 70 kr., 180 fl. 1 fl. 80 kr., 190 fl. 1 fl. 90 kr., 200 fl. 2 fl.

D. Fahrpost.

Mit der **Fahrpost** werden befördert: 1. Sendungen mit Geld, Werthpapieren, Pretiosen, Waaren und andere Gegenstände mit angegebener Werthe, oder auch Sendungen ohne Werthangabe; 2. Schriften mit Werthangabe ohne Unterschied des Gewichtes, ohne Werthangabe, jedoch nur im Gewichte über 250 Gramm; 3. Sendungen mit Nachnahme und 4. Nachnahmekarten.

Jeder Fahrpostsendung kann ein Brief beige packt werden, ist jedoch in Form eines geschlossenen Begleitbriefes nicht zulässig.

Von der Beförderung mit der Fahrpost sind ausgeschlossen:

1. Lebende Thiere (ausnahmsweise werden jedoch Singvögel, Hausgeflügel, Kaninchen, dann Blutegel [bis 3 Kilogr.] und Bienen unter Beobachtung der diesfälligen Vorschriften befördert); 2. alle durch Reibung, Druck oder sonst leicht entzündbaren Gegenstände, als auch solche, welche wegen ihrer Beschaffenheit den anderen Sendungen verderblich werden könnten. Werden derlei Sendungen unter falscher Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgegeben, so unterliegt der Absender im Betretungsfalle einer Strafe von 25 fl. und hat auch den hiedurch etwa entstandenen Schaden zu ersetzen.

Das **Gewicht** der Fahrpost-Sendungen darf 50 Kilogr. nicht übersteigen, mit Ausnahme der Sendungen mit gemünztem Gold und Silber, welche bis 60 Kilogr. angenommen werden. Sendungen, welche im Bestellungsbezirke eines Postamtes aufgegeben und bestellt werden, dürfen nicht schwerer als $2\frac{1}{2}$ Kilogr. sein.

Im Wechselverkehre mit Deutschland und nach der Schweiz ist das Gewicht der gewöhnlichen Pakete auf den Begleitadressen nur in ganzen oder halben Kilogrammen anzusetzen, wobei Gewichtstheile unter $\frac{1}{2}$ Kilogr. für $\frac{1}{2}$ Kilogr. anzunehmen sind.

Die **Adresse** einer jeden Fahrpostsendung muss deutlich geschrieben sein, den Vor- und Zunamen des Empfängers, dessen Charakter, Wohnung und Bestimmungsort enthalten. Bei gleichnamigen oder weniger bekannten Orten ist die Provinz, der Bezirk oder die letzte Post anzugeben. Auf der Rückseite des Geldbriefes oder auf dem Frachtbriefe hat der Absender seine Adresse anzubringen.

Der Inhalt ist genau zu declariren und der **Werth** in österreichischer Währung anzugeben. Wird durch falsche Angabe des Werthes einer Sendung mit Papier- oder Baargeld die Berechnung eines geringeren Portos herbeigeführt, so ist im Entdeckungsfalle für die verschwiegene Summe das Werthporto im fünffachen Betrage als Strafe zu entrichten.

Bei Geldsendungen ist der wirkliche Inhalt sowohl der Gesamtsumme nach anzusetzen, als auch die einzelnen Geldsorten zu specificiren, was am kürzesten in folgender Weise geschieht: z. B.

Inhalt in österr. Währ.: 1569 fl. 30 kr., u. zw.:

$\frac{1}{1000}$, $\frac{5}{100}$, $\frac{1}{50}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{4}{1}$ und 40 kr.

Werthpapiere sind nach dem beiläufigen Curswerthe zu berechnen. Bei Wechseln und Privaturkunden ist jener Betrag anzugeben, welcher im Falle des Verlustes dem wirklichen Schaden durch Anfertigung neuer Documente entsprechen würde. Ueber derlei Papiere hat der Absender zum Behufe einer allfälligen Amortisirung richtige Vermerkung zu führen. Bei Frachtsendungen ist die Werthangabe dem Belieben des Absenders anheimgestellt.

Die Aufgabe offener Geldsendungen (d. i. zum Nachzählen) kann bei Geldbriefen mit österreichischen Bank- oder Staatsnoten im Betrage von mehr als 200 fl. und bis zum Gewichte von 250 Gramm stattfinden. Baargeld, d. i. Ausgleichsbeträge, dürfen nur unter 1 Gulden beigegeben werden. Offen aufgegebenen Briefe müssen frankirt werden und ist das Werthporto um den halben Betrag höher zu bemessen.

Geschlossen, d. i. nach Angabe, müssen alle Sendungen mit Obligationen, Losen, Coupons, Sparcassabücheln und fremden Geldsorten als auch alle amtlichen (ex officio-) Sendungen aufgegeben werden.

Die Postanstalt haftet bei offen (d. i. zum Nachzählen) aufgegebenen Briefen für den richtigen Inhalt; bei verschlossen (nach Angabe) aufgegebenen nur für die richtige Uebergabe mit unverletzten Siegeln, unbeschädigtem äusseren Zustand und für das volle Gewicht, ohne jedoch für die Richtigkeit des angegebenen Inhaltes einzustehen. Wird daher bei der Zustellung der äussere Zustand oder die Siegel verletzt befunden, so kann der Empfänger beim Abgabepostamte die Nachwägung der Sendung, sowie die Eröffnung und Ueberzählung des Inhaltes verlangen. Zeigt sich ein Abgang, so wird derselbe von der Postanstalt ersetzt. Die unbeanständete Uebernahme von Seite des Empfängers enthebt die Postanstalt jeder Ersatzpflicht.

Die Postanstalt ersetzt im Falle des Verlustes einer Sendung den vollen auf der Adresse angegebenen Werth, und bei Sendungen ohne Werthangabe 1 fl. 50 kr. für jedes $\frac{1}{2}$ Kilogr. oder Theile eines $\frac{1}{2}$ Kilogr. Die Haftung erlischt nach 6 Monaten.

Die Verpackung der Sendungen mit Geld und Werthpapieren hat auf folgende Weise stattzufinden:

Zum Verschluss der Geldbriefe bis 250 Gramm Gewicht sind sowohl im Inlande als auch nach dem Auslande Spitz-Couverts von festem (nicht rastrirtem oder bedrucktem) Papier ohne schwarze oder farbige Ränder zu verwenden und mit 5 gleichen Siegeln in Siegelwachs zu versehen.

In Oesterreich-Ungarn, nach Deutschland, Belgien, Dänemark, Helgoland, Luxemburg, Russland, Schweden, Norwegen, den Niederlanden, bei der Versendung über Deutschland und nach Rumänien genügt ein Verschluss mit zwei oder drei Siegeln, wenn sich der Absender der von der Postanstalt aufgelegten Geldbrief-Couverts bediente, welche bei allen Postämtern und Markenverschleissern um 1 kr. per Stück zu haben sind.

Die Siegel müssen immer rein und deutlich ausgedrückt sein und dürfen hiezu weder Münzen noch blos gitterförmige oder glatte Siegelstücker benützt werden.

Sendungen mit Geld- und Werthpapieren über 250 Gramm bis $1\frac{1}{2}$ Kilogr. sind nach Art der Flügel Couverts in mehrfaches, starkes Papier zu emballiren, mit Spagat zu verschnüren und mit 3 bis 5 Siegeln zu versehen. Auch ist ein Frachtbrief beizugeben.

Geldstücke, als Kupfer, Silber und Gold, welche in Briefen versendet werden, müssen derart in Papier eingeschlagen und befestigt sein, dass sie sich nicht verschieben können. Baargeld kann bis zum Gewichte von $1\frac{1}{2}$ Kilogr. in Rollen von mehrfachem festen Papiere und nebstbei noch in einem besonderen Umschlage nach Art der Flügel-Couverts verpackt werden.

Sendungen mit Werthpapieren über $1\frac{1}{2}$ —20 Kilogr. sind in Leinen oder Wachstuch zu verpacken, gut zu verschnüren und zu versiegeln.

Baarsendungen sind in Rollen zu wickeln und in feste Leinwand oder Leder zu verpacken, gehörig zu verschnüren und zu siegeln. Ungerollt kann Baargeld in Säcken oder Beuteln von doppelter Leinwand oder Leder verpackt werden. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muss durch denselben gezogen und sowohl der Kropf als auch die beiden Enden mit deutlich aufgedrückten Siegeln versehen sein.

Noch grössere Sendungen sind in Kisten oder Fässer zu verpacken, welche gut vernagelt und bereift sein müssen. Die Fugen und Schliessen müssen mehrmals gut gesiegelt sein. Bei allen oberwähnten Sendungen mit Geld und Werthpapieren darf die Adresse nicht aufgeklebt, sondern muss auf die Emballage selbst geschrieben werden. Bei Säcken oder Beuteln kann die Adresse auf einem Spitzzettel von Pappendeckel oder Leder angebracht sein. Geldkisten über 25 Kilogramm müssen mit Handhaben versehen sein.

Wachstaffet darf wegen leichter Ablösung der Siegel zur äussern Verpackung nicht verwendet werden.

Die Verpackung der Frachtsendungen muss mit Rücksicht auf den Inhalt, Werth und die Transportstrecke haltbar und sichernd eingerichtet werden.

Bei Gegenständen von geringem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und keine Feuchtigkeit absetzen, z. B. Büchern, Schriften, Wäsche u. dergl., genügt bei kurzer Transportstrecke bis zum Gewichte von 3 Kilogramm eine Emballage von festem Packpapier mit angemessener Umschnürung und Sigillirung.

Auf grössere Entfernungen zu versendende und schwere Gegenstände, als auch Sendungen von grösserem Werthe, insbesondere solche, welche durch Reibung oder Nässe leiden, sind in Wachleinwand, Holzschachteln oder Kisten zu verpacken und letztere nach Umständen auch noch zu emballiren, z. B. bei Sendungen mit Uhren, Pretiosen, Seidenstoffen u. dgl.

Die Verschnürung muss aus einer festen, ungeknüpften Schnur bestehen und so angebracht sein, dass sie nicht abgestreift werden kann zu welchem Behufe in die Kanten der Schachteln oder Kisten kleine Einschnitte zu machen sind.

Die Sigillirung hat an den Falten, Schliessen und Nähten, an den Knoten und Enden der Verschnürung in hinreichender Weise stattzufinden. Nur bei Sendungen ohne Werthangabe ist im Inlande das Anbringen von Siegeln nicht unbedingt nothwendig und es genügt, wenn der Verschluss mit Klebstoff oder Siegelmarken hergestellt wird. Desgleichen

können versperrbare Taschen, Koffer oder Kisten, gut bereifte Fässer und fest vernagelte Kisten im Inlande ohne Siegelverschluss aufgegeben werden, wenn ein Werth nicht angegeben ist.

Die Adresse ist stets unter der Verschnürung anzubringen, und darf bei werthvollen Sendungen, z. B. Pretiosen, nicht aufgeklebt, sondern muss auf die Emballage selbst geschrieben werden.

Die Bezeichnung eines Frachtstückes soll die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so dass nöthigenfalls die Sendung auch ohne Frachtbrief bestellt werden kann. Im Falle der Frankirung ist der Vermerk „frei“ auch auf dem Frachtstücke anzusetzen.

Ein Frachtbrief (Begleit-Adresse), mit einem 5 kr.-Stempel versehen, ist jeder Frachtendung über 50 Gramm, Geldbriefen über 250 Gramm beizugeben und mit einem Abdrucke des Siegels, womit die Sendung verschlossen wurde, zu versehen. Zu Sendungen bis 50 Gramm muss nur ausnahmsweise dann ein Frachtbrief beigegeben werden, wenn wegen ihres geringen Umfanges oder wegen der Beschaffenheit der Emballage die Anbringung einer vollständigen und haltbaren Adresse auf der Sendung selbst nicht möglich ist.

Für Fahrpostsendungen mit Nachnahmen sind ausschliesslich die ämtlich aufgelegten, mit dem Nachnahmeschein vereinigten gestempelten Blanquets zu verwenden.

Zu einem Frachtbriefe dürfen von einem Versender an denselben Empfänger nicht mehr als drei Sendungen gehören und alle gleichzeitig mit oder ohne Werthangabe, beziehungsweise frankirt oder unfrankirt sein. Die Gewichts- und Werthtaxe wird für jede einzelne Sendung selbständig berechnet.

Zoll-Declarationen (Waarenerklärungen ohne Stempel) sind allen Sendungen mit Waaren, Pretiosen und anderen Gegenständen beizugeben, welche nach Fiume, Triest und dem Auslande versendet werden.

Dieselben müssen nebst dem Namen und Wohnort des Empfängers auch die Gattung der enthaltenen Gegenstände nach der handelsüblichen Benennung, ferner den Werth und das Gewicht derselben und endlich den Namen und Wohnort des Absenders und das Datum der Ausfertigung enthalten.

In Orten, wo sich ein Zollamt befindet, ist der Aufgeber verpflichtet, derlei Sendungen vorerst der zollämtlichen Behandlung zu unterziehen und dann erst mit den Zolldocumenten bei der Post aufzugeben.

Befindet sich im Orte kein Zollamt, so sind die Sendungen mit den nöthigen Declarationen abzusenden und werden von dem nächsten Umkartirungs- oder Abgabsamte zum Zollamte gestellt.

Die Taxirung der Fahrpostsendungen richtet sich nach dem Gewichte, dem Werthe und der Entfernung vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte. Bei Sperrgut auch nach dem Umfange.

Die Gewichtstaxe wird bei jeder Sendung berechnet, die Werthtaxe nur bei Sendungen mit Werthangabe. Für unfrankirte Sendungen bis 5 Kilogr., als auch für unfrankirte Geldbriefe wird ein Portozuschlag von 6 kr. erhoben. Bei Sendungen von portofreien Behörden an portopflichtige Adressaten und bei ungenügend frankirten Sendungen kommt der Zuschlag nicht in Anwendung. Bei Sperrgut wird die Gewichtstaxe um die Hälfte erhöht. Sendungen ohne Werthangabe können im Inlande auch unfrankirt aufgegeben werden.

Retour-Recepisse können den Fahrpostsendungen im Inlande über Verlangen des Absenders gegen Entrichtung der Gebühr von 10 kr., im Localverkehre von 5 kr., beigegeben werden.

An Zustellungsgebühren sind für jede Fahrpostsendung bis zum Gewichte von $1\frac{1}{2}$ Kilogr. in Wien 5 kr. und in anderen Postorten 3 kr. zu entrichten. Die Zustellung eines Avisozettels kostet überall 2 kr.

Nachfrageschreiben (Quästionen, Laufzettel) werden gegen Vorweisung des Aufgabs-Recepisses ausgestellt, wofür die Gebühr von 10 kr. zu entrichten ist.

Reclamationen (Ersatzansprüche) aus Anlass der Beschädigung oder des Verlustes einer Sendung müssen sowohl bei inländischen, als auch bei Sendungen nach dem Auslande binnen 6 Monaten geltend gemacht werden.

Expressbestellung von Fahrpostsendungen. Im österreichisch-ungarischen Verkehre können Fahrpostsendungen bis $2\frac{1}{2}$ Kilogr. per Expressen bestellt werden, wenn sie keiner zollämtlichen Behandlung unterliegen, der Werth oder die darauf haltende Nachnahme 10 fl. nicht übersteigt und der Adressat im Postorte ansässig ist. In allen anderen Fällen werden dieselben blos per Expressen zur Abholung avisirt. Der Absender hat am oberen Rande der Sendung und des Frachtbriefes die Bezeichnung „per Expressen zu bestellen“ anzusetzen und sowohl die eigene, als auch die genaue Adresse des Empfängers (Gasse, Haus-Nr.) anzugeben. Die Zustellung erfolgt sogleich nach Ankunft beim Abgabs-Postamte.

Sendungen mit Nachnahmen.

A. Im Inlande.

Sendungen mit Nachnahme können nach allen Postorten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis zum Betrage von 200 fl. versendet werden. Nach jenen Postämtern, welche in dem Verzeichnisse Seite 16 angeführt sind, können Sendungen mit Nachnahmen bis zum Betrage von 500 fl. aufgenommen werden.

Bei der Aufgabe von Nachnahmesendungen dürfen nur die ämtlich aufgelegten, mit dem Nachnahmescheine vereinigten Frachtbriefe verwendet werden. Dieselben sind mit aufgedruckter Stempelmarke von 5 kr. versehen und bei allen Postämtern um den Preis von 6 kr. zu haben. Verdorbene Blanquets können, wenn sie noch kein Merkmal einer postämtlichen Behandlung an sich tragen, gegen Erlag von 1 kr. umgetauscht werden. Der Aufgeber hat den vorgedruckten Frachtbrief, dann die oberste Rubrik des Nachnahmescheines deutlich auszufüllen und sowohl die eigene, als auch die Adresse des Empfängers genau einzusetzen. Der Nachnahmebetrag ist im Frachtbriefe blos mit Ziffern, im Nachnahmescheine aber mit Ziffern und die Gulden auch mit Buchstaben einzustellen. Zu Einem Nachnahmescheine darf nur Eine Sendung gehören.

Die Provision für inländische Nachnahmen beträgt:

Bis Gulden ö. W.	Provis.		Bis Gulden ö. W.	Provis.		Bis Gulden ö. W.	Provis.		Bis Gulden ö. W.	Provis.				
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.			
			105	—	52	205	—	92	305	1	32	405	1	72
10	—	6	110	—	54	210	—	94	310	1	34	410	1	74
15	—	9	115	—	56	215	—	96	315	1	36	415	1	76
20	—	12	120	—	58	220	—	98	320	1	38	420	1	78
25	—	15	125	—	60	225	1	—	325	1	40	425	1	80
30	—	18	130	—	62	230	1	2	330	1	42	430	1	82
35	—	21	135	—	64	235	1	4	335	1	44	435	1	84
40	—	24	140	—	66	240	1	6	340	1	46	440	1	86
45	—	27	145	—	68	245	1	8	345	1	48	445	1	88
50	—	30	150	—	70	250	1	10	350	1	50	450	1	90
55	—	32	155	—	72	255	1	12	355	1	52	455	1	92
60	—	34	160	—	74	260	1	14	360	1	54	460	1	94
65	—	36	165	—	76	265	1	16	365	1	56	465	1	96
70	—	38	170	—	78	270	1	18	370	1	58	470	1	98
75	—	40	175	—	80	275	1	20	375	1	60	475	2	—
80	—	42	180	—	82	280	1	22	380	1	62	480	2	2
85	—	44	185	—	84	285	1	24	385	1	64	485	2	4
90	—	46	190	—	86	290	1	26	390	1	66	490	2	6
95	—	48	195	—	88	295	1	28	395	1	68	495	2	8
100	—	50	200	—	90	300	1	30	400	1	70	500	2	10

Ueber jede Nachnahmesendung wird ein mit einem Auszahlungs-Abschnitt versehenes Aufgabs-Recepisse ausgestellt und die eingezahlte Nachnahme nur gegen Vorweisung dieses Recepisses und Bestätigung des dem Aufgeber (statt des Aviso) zugestellten Nachnahmescheines ausbezahlt.

Die Ausfolgung der Sendung an den Adressaten darf erst nach erfolgter Einzahlung des Nachnahmebetrages stattfinden. Nachnahmesendungen, welche binnen 14 Tagen nicht behoben wurden (Blutegel binnen 24 Stunden), werden an das Aufgabspostamt zurückgeleitet, auch in dem Falle, wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet sind.

Die Behebung der Nachnahmen muss bei dem Aufgabspostamte binnen 2 Monaten, vom Ersten des auf den Aufgabstag folgenden Monats gerechnet, stattfinden. Nach Verlauf dieser Frist kann die Ausfolgung nur mit besonderer Bewilligung der Postdirection erfolgen.

Postnachnahmekarten.

Mittelst dieser Karten kann die Einziehung rückständiger Forderungen bis zum Betrage von 200 fl. nach allen Postorten der österr.-ungar. Monarchie, und bis 500 fl. nach den auf S. 16 angeführten Postämtern bewerkstelligt werden. Die Blanquets zu Nachnahmekarten sind mit dem Poststempel von 10 kr. versehen und um diesen Betrag bei allen

Postämtern und Briefmarken-Verschleissern zu bekommen. Verdorbene Blanquets können wie Briefcouverts gegen Erlag von 1 kr. umgetauscht werden. Der Aufgeber hat auf die erste Seite der Karte sowohl seine eigene, als auch die Adresse des Empfängers genau aufzuschreiben und den Nachnahmebetrag (die Gulden mit Buchstaben und Ziffern) anzusetzen. Auch kann der Aufgeber, jedoch nur auf dem hiezu freigelassenen Raume, kurz gefasste Mittheilungen an den Adressaten beifügen. Nebst der Gebühr von 10 kr. für die gestempelte Nachnahmekarte ist noch die Provision nach dem Tarife S. 23 durch Aufkleben von Briefmarken von dem Aufgeber zu entrichten.

Für die Zustellung der Nachnahmekarte ist die Bestellgebühr in Wien mit 5 kr., in anderen Orten mit 3 kr. zu entrichten. Für die Nach- und Rücksendung wird keine Gebühr in Anrechnung gebracht.

Postnachnahme-Sendungen:

B. Nach dem Auslande.

Oesterreich-Ungarn einerseits, Deutschland (Luxemburg und Helgoland inbegriffen) und der Schweiz andererseits.

Bei allen österreichisch-ungarischen, mit dem Fahrpostdienste betrauten Postämtern können Sendungen mit Nachnahmen (Postvorschüssen) bis zum Betrage von 75 fl. österreichischer Bankvaluta nach Deutschland und der Schweiz, und ebenso bei den deutschen Postanstalten bis zum Betrage von 150 Reichsmark und bei den schweizerischen Postbureaux bis 200 Francs (und wenn Transportauslagen und Spesen auf solchen Sendungen haften, auch in einem höheren Betrage) nach Oesterreich-Ungarn angenommen werden.

Die Sendung kann in einem Frachtstücke oder einem Briefe, nach Deutschland auch in einem recommandirten Fahrpostpackete (nach Luxemburg nur in einem Frachtstücke) mit oder ohne Werthangabe bestehen. Zu diesen Nachnahmesendungen sind die inländischen Nachnahmescheine zu verwenden.

Die Taxirung der Sendungen findet statt: Nach Deutschland nach dem unten befindlichen Fahrpost-Tarife.

Die ausländische Nachnahme-Provision beträgt nebst dem Fahrpostporto:

Bis Gulden ö. W.	Prov.		Bis Gulden ö. W.	Prov.		Bis Gulden ö. W.	Prov.		Bis Gulden ö. W.	Prov.		Bis Gulden ö. W.	Prov.		Bis Gulden ö. W.	Prov.							
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.				
1	—	6	11	—	22	21	—	42	31	—	62	41	—	82	51	1	2	61	1	22	71	1	42
2	—	6	12	—	24	22	—	44	32	—	64	42	—	84	52	1	4	62	1	24	72	1	44
3	—	6	13	—	26	23	—	46	33	—	66	43	—	86	53	1	6	63	1	26	73	1	46
4	—	8	14	—	28	24	—	48	34	—	68	44	—	88	54	1	8	64	1	28	74	1	48
5	—	10	15	—	30	25	—	50	35	—	70	45	—	90	55	1	10	65	1	30	75	1	50
6	—	12	16	—	32	26	—	52	36	—	72	46	—	92	56	1	12	66	1	32	—	—	—
7	—	14	17	—	34	27	—	54	37	—	74	47	—	94	57	1	14	67	1	34	—	—	—
8	—	16	18	—	36	28	—	56	38	—	76	48	—	96	58	1	16	68	1	36	—	—	—
9	—	18	19	—	38	29	—	58	39	—	78	49	—	98	59	1	18	69	1	38	—	—	—
10	—	20	20	—	40	30	—	60	40	—	80	50	—	1	60	1	20	70	1	40	—	—	—

Die Provision kann entweder vorausgezahlt oder dem Adressaten zur Zahlung angewiesen werden, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird.

Tarif für Fahrpostsendungen in Oesterreich-Ungarn und Deutschland.

A. Tarif für Geldbriefe

im Gewichte bis 250 Gramm, wobei die Gewichtstaxe bis 10 Meilen mit 12 kr., über 10 Meilen 24 kr. und die Werthtaxe schon eingerechnet sind.

Oest.	Deutsche	I. Zone	II. bis VI. Z.	Oest.	Deutsche	I. Zone	II. bis VI. Z.	Oest.	Deutsche	I. Zone	II. bis VI. Z.
Währung		bis 10 Mln.	über 10 Mln.	Währung		bis 10 Mln.	über 10 Mln.	Währung		bis 10 Mln.	über 10 Mln.
Guld. Mark		fl. kr.		Guld. Mark		fl. kr.		Guld. Mark		fl. kr.	
bis inclusive		fl. kr.		bis inclusive		fl. kr.		bis inclusive		fl. kr.	
Nur für Oesterr.-Ungarn giltig				Für Oesterreich-Ungarn und Deutschland							
50	—	—	15 27	2400	4800	—	60 72	5250	10500	1	17 29
Für Oesterreich-Ungarn und Deutschland				2550	5100	—	63 75	5400	10800	1	20 32
150	300	—	18 30	2700	5400	—	66 78	5550	11100	1	23 35
300	600	—	18 30	2850	5700	—	69 81	5700	11400	1	26 38
450	900	—	21 33	3000	6000	—	72 84	5850	11700	1	29 41
600	1200	—	24 36	3150	6300	—	75 87	6000	12000	1	32 44
750	1500	—	27 39	3300	6600	—	78 90	6150	12300	1	35 47
900	1800	—	30 42	3450	6900	—	81 93	6300	12600	1	38 50
1050	2100	—	33 45	3600	7200	—	84 96	6450	12900	1	41 53
1200	2400	—	36 48	3750	7500	—	87 99	6600	13200	1	44 56
1350	2700	—	39 51	3900	7800	—	90 1	6750	13500	1	47 59
1500	3000	—	42 54	4050	8100	—	93 5	6900	13800	1	50 62
1650	3300	—	45 57	4200	8400	—	96 8	7050	14100	1	53 65
1800	3600	—	48 60	4350	8700	—	99 11	7200	14400	1	56 68
1950	3900	—	51 63	4500	9000	1	2 14	7350	14700	1	59 71
2100	4200	—	54 66	4650	9300	1	5 17	7500	15000	1	62 74
2250	4500	—	57 69	4800	9600	1	8 20	und o fort			
				4950	9900	1	11 23	für je		mehr	mehr
				5100	10200	1	14 26	150 300		3 kr.	3 kr.

B. Gewichtstaxe

für Geld- und Frachtsendungen, wozu noch bei Sendungen mit Werthangabe die Werthtaxe hinzuzurechnen ist.

Gewicht in Kilogramm	Zonen					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
	Meilen - Entfernung					
	bis 10	bis 20	bis 50	bis 100	bis 150	über 150
bis incl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Nur für Oesterreich-Ungarn anzuwenden:						
500 Gramm	— 12	— 24	— 24	— 24	— 24	— 24
Für Oesterreich-Ungarn und Deutschland:						
5 Kilogr.	— 15	— 30	— 30	— 30	— 30	— 30
6 "	— 18	— 36	— 42	— 48	— 54	— 60
7 "	— 21	— 42	— 54	— 66	— 78	— 90
8 "	— 24	— 48	— 66	— 84	1 2	1 20
9 "	— 27	— 54	— 78	1 2	1 26	1 50
10 "	— 30	— 60	— 90	1 20	1 50	1 80
11 "	— 33	— 66	1 2	1 38	1 74	2 10
12 "	— 36	— 72	1 14	1 56	1 98	2 40

B. Gewichtstaxe

für Geld- und Frachtsendungen, wozu noch bei Sendungen mit Werth-
angabe die Werthtaxe hinzuzurechnen ist.

Gewicht in Kilogramm	Z o n e n											
	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.	
	M e i l e n - E n t f e r n u n g											
	bis 10		bis 20		bis 50		bis 100		bis 150		über 150	
bis incl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13	—	39	—	78	1	26	1	74	2	22	2	70
14	—	42	—	84	1	38	1	92	2	46	3	—
15	—	45	—	90	1	50	2	10	2	70	3	30
16	—	48	—	96	1	62	2	28	2	94	3	60
17	—	51	1	2	1	74	2	46	3	18	3	90
18	—	54	1	8	1	86	2	64	3	42	4	20
19	—	57	1	14	1	98	2	82	3	66	4	50
20	—	60	1	20	2	10	3	—	3	90	4	80
21	—	63	1	26	2	22	3	18	4	14	5	10
22	—	66	1	32	2	34	3	36	4	38	5	40
23	—	69	1	38	2	46	3	54	4	62	5	70
24	—	72	1	44	2	58	3	72	4	86	6	—
25	—	75	1	50	2	70	3	90	5	10	6	30
26	—	78	1	56	2	82	4	8	5	34	6	60
27	—	81	1	62	2	94	4	26	5	58	6	90
28	—	84	1	68	3	6	4	44	5	82	7	20
29	—	87	1	74	3	18	4	62	6	6	7	50
30	—	90	1	80	3	30	4	80	6	30	7	80
31	—	93	1	86	3	42	4	98	6	54	8	10
32	—	96	1	92	3	54	5	16	6	78	8	40
33	—	99	1	98	3	66	5	34	7	2	8	70
34	1	2	2	4	3	78	5	52	7	26	9	—
35	1	5	2	10	3	90	5	70	7	50	9	30
36	1	8	2	16	4	2	5	88	7	74	9	60
37	1	11	2	22	4	14	6	6	7	98	9	90
38	1	14	2	28	4	26	6	24	8	22	10	20
39	1	17	2	34	4	38	6	42	8	46	10	50
40	1	20	2	40	4	50	6	60	8	70	10	80
41	1	23	2	46	4	62	6	78	8	94	11	10
42	1	26	2	52	4	74	6	96	9	18	11	40
43	1	29	2	58	4	86	7	14	9	42	11	70
44	1	32	2	64	4	98	7	32	9	66	12	—
45	1	35	2	70	5	10	7	50	9	90	12	30
46	1	38	2	76	5	22	7	68	10	14	12	60
47	1	41	2	82	5	34	7	86	10	38	12	90
48	1	44	2	88	5	46	8	4	10	62	13	20
49	1	47	2	94	5	58	8	22	10	86	13	50
50	1	50	3	—	5	70	8	40	11	10	13	80

Für gemünztes Gold und Silber über 50 bis 60 Kilogramm ist ausser obigen
Beträgen noch einzuhoben:

für jed. Kil.	—	3	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30
---------------	---	---	---	---	---	----	---	----	---	----	---	----

C. Werthtaxe

für Geld- und Frachtsendungen, wozu stets die Gewichtstaxe hinzu-
zurechnen ist.

Oest. Währung Gulden	Deutsche Währung Mark	Auf alle Ent- fernungen	Oest. Währung Gulden	Deutsche Währung Mark	Auf alle Ent- fernungen	Oest. Währung Gulden	Deutsche Währung Mark	Auf alle Ent- fernungen
bis inclusive			bis inclusive			bis inclusive		
fl. kr.			fl. kr.			fl. kr.		
Nur für Oesterr.-Ungarn			Für Oesterreich-Ungarn und Deutschland					
50	—	— 3	2400	4800	— 48	5100	10200	1 2
Oest.-Ung. u. Deutschland			2550	5100	— 51	5250	10500	1 5
150	300	— 6	2700	5400	— 54	5400	10800	1 8
300	600	— 6	2850	5700	— 57	5550	11100	1 11
450	900	— 9	3000	6000	— 60	5700	11400	1 14
600	1200	— 12	3150	6300	— 63	5850	11700	1 17
750	1500	— 15	3300	6600	— 66	6000	12000	1 20
900	1800	— 18	3450	6900	— 69	Die Taxe für noch höhere Beträge erhält man durch Zusammenaddiren von 2 oder 3 entsprechenden Posten; die Taxe beträgt z. B. für 12000 fl.:		
1050	2100	— 21	3600	7200	— 72			
1200	2400	— 24	3750	7500	— 75			
1350	2700	— 27	3900	7800	— 78			
1500	3000	— 30	4050	8100	— 81			
1650	3300	— 33	4200	8400	— 84			
1800	3600	— 36	4350	8700	— 87			
1950	3900	— 39	4500	9000	— 90			
2100	4200	— 42	4650	9300	— 93			
2250	4500	— 45	4800	9600	— 96			
			4950	9900	— 99	6000	12000	1 20
						6900	12000	1 20
						12000	24000	2 40

Anwendung des neuen Fahrpost-Tarifes. (Seite 25 ff.)

Für jede Fahrpostsendung ist die Gewichtstaxe *B*, für Sendungen mit Werthangabe auch die Werthtaxe *C* einzuheben. In dem Tarife *A*, S. 25 ff. ist für Geldbriefe bis 7500 Gulden = 15.000 Mark die Gewichtstaxe und Werthtaxe zur schnelleren Berechnung schon zusammengezogen.

Für Geldsendungen über 250 Gramm wird die Gewichtstaxe und Werthtaxe, sowohl für Oesterreich-Ungarn als auch Deutschland, wie für Frachtsendungen mit Werthangabe nach Tarif *B* und *C* berechnet.

Im inländischen Verkehre ist für offen (zum Nachzählen) aufgebene Privat-Geldbriefe im Werthe von mehr als 200 fl. und bis zum Gewichte von 250 Gramm die Gewichtstaxe nach Tarif *B* einfach, die Werthtaxe nach Tarif *C* im anderthalbfachen Betrage bei der Aufgabe einzuheben.

Für frankirte Frachtsendungen bis 5 Kilogr. und für unfrankirte Geldbriefe ist ein Portozuschlag von 6 kr. zu erheben, welcher jedoch für unzureichend frankirte derlei Sendungen nicht in Anwendung kommt. Für die Nachsendung oder Zurücksendung einer Fahrpostsendung ist das für die neue Transportstrecke entfallende Porto im vollen Betrage (jedoch ohne Zuschlag von 6 kr.) zu entrichten.

Briefe mit Werthangabe.

Aus Oesterreich-Ungarn nach den oben angeführten Ländern des Weltpostvereines können Briefe mit Werthpapieren, Papiergeld, Coupons u. dgl. ohne Beschränkung des Gewichtes unter Versicherung des angegebenen Werthinhaltes zur Versendung gelangen. Solche Briefe dürfen jedoch kein gemünztes Gold oder Silber, verbotene Lose, Pretiosen

oder zollpflichtige Gegenstände enthalten, widrigenfalls sie als Fahrpostsendungen unter den Bedingungen des betreffenden Fahrpost-Tarifes für das Ausland zu behandeln sind.

Die Werthbriefe müssen in einem Umschlage (Couvert) verwahrt und mit einer hinreichenden Anzahl von Siegelabdrücken, welche alle Flügel des Couverts umfassen, verschlossen sein, wozu gutes Siegelack und gravirte Petschierstöckeln zu verwenden sind. Ueberhaupt muss der Verschluss derart sein, dass dem Inhalte ohné sichtbare Verletzung des Umschlages oder der Siegel nicht beizukommen ist.

Die Adresse der Werthbriefe muss in französischer Sprache verfasst sein. Nach jenen Ländern, in welchen deutsch gesprochen wird, kann dieselbe auch in deutscher Sprache abgefasst sein. Am oberen Rande in der Mitte ist „Werthbrief“ oder „Lettre de valeur“ zu schreiben, links davon das Gewicht und rechts die Frankogebühr anzusetzen.

Die Werthangabe, welche nie höher als der wirklich eingeschlossene Werth sein darf, ist in der unteren Ecke links in der Francswährung mit Ziffern und Buchstaben anzusetzen, und kann überdies auch in österreichischer Währung, jedoch nur mit Ziffern, stattfinden. Aenderungen oder Radirungen der Werthangaben sind nicht gestattet.

Die Werthbriefe dürfen nur verschlossen aufgegeben werden. Die zulässige Höhe des Werthbetrages ist unten bei jedem Lande angegeben. Begleitadresse ist nicht erforderlich und Expressbestellung nicht zulässig.

Die Gebühren sind stets vom Absender bei der Aufgabe baar zu entrichten und setzen sich zusammen:

1. Aus der Gewichtstaxe mit dem bei den einzelnen Ländern für je 15 Gramm angeführten Betrage.

2. Aus der Recommendationsgebühr von 10 kr. und allfälligen Retour-Recepisse-Gebühr von 10 kr.

3. Aus der Werthtaxe mit dem bei den einzelnen Ländern angegebenen Betrage für je 200 Francs = 80 fl.

Nach den Ländern	Taxe für je 15 Gramm	Recom- mand.- Gebühr	Taxe für je 200 Fr. = 80 fl.	Zulässige Höhe des Betrages
	kr.		kr.	Francs
Belgien	10	10 kr. 10 "	15	10.000
Dänemark mit Faröer u. Island	10		15	unbeschränkt
Dänische Colonien: Grönland und in Westindien	20		21	"
Egypten	10		12	5.000
Frankreich und Algier	10		15	10.000
Französische Colonien	20		21	10.000
Helgoland	10		15	unbeschränkt
Italien	10		6	5.000
Luxemburg	10		15	10.000
Niederlande	10		15	10.000
Norwegen	10	15	unbeschränkt	
Portugal mit Madeira u. Azoren .	10	21	10.000	
Portug. Colonien (nur Santiago, San Thomas und Loanda)	20	27	5.000	
Rumänien	10	6	10.000	
" aus der Bukowina	5	6	10.000	
Russland	10	6	unbeschränkt	
Schweden	10	15	"	
Schweiz	10	9	"	
Serbien	7	6	"	

Siehe unten die ausgerechneten Taxen.

Gewichtstaxe.

Bis Gramm	Bei einem Portosatz								Bis Gramm	Bei einem Portosatz							
	à 5 kr.		à 7 kr.		à 10 kr.		à 20 kr.			à 5 kr.		à 7 kr.		à 10 kr.		à 20 kr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
15	—	5	—	7	—	10	—	20	210	—	70	—	98	1	40	2	80
30	—	10	—	14	—	20	—	40	225	—	75	1	5	1	50	3	—
45	—	15	—	21	—	30	—	60	240	—	80	1	12	1	60	3	20
60	—	20	—	28	—	40	—	80	255	—	85	1	19	1	70	3	40
75	—	25	—	35	—	50	1	—	270	—	90	1	26	1	80	3	60
90	—	30	—	42	—	60	1	20	285	—	95	1	33	1	90	3	80
105	—	35	—	49	—	70	1	40	300	1	—	1	40	2	—	4	—
120	—	40	—	56	—	80	1	60	315	1	5	1	47	2	10	4	20
135	—	45	—	63	—	90	1	80	330	1	10	1	54	2	20	4	40
150	—	50	—	70	1	—	2	—	345	1	15	1	61	2	30	4	60
165	—	55	—	77	1	10	2	20	360	1	20	1	68	2	40	4	80
180	—	60	—	84	1	20	2	40	375	1	25	1	75	2	50	5	—
195	—	65	—	91	1	30	2	60									

u. s. f. für je 15 Gr. ein Portosatz mehr.

Werthtaxe (Versicherungsgebühr).

Für Gulden	Für Francs	bei einem Portosatz											
		à 6		à 9		à 12		à 15		à 21		à 27	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
80	200	—	6	—	9	—	12	—	15	—	21	—	27
160	400	—	12	—	18	—	24	—	30	—	42	—	54
240	600	—	18	—	27	—	36	—	45	—	63	—	81
320	800	—	24	—	36	—	48	—	60	—	84	1	8
400	1000	—	30	—	45	—	60	—	75	1	5	1	35
480	1200	—	36	—	54	—	72	—	90	1	26	1	62
560	1400	—	42	—	63	—	84	1	5	1	47	1	89
640	1600	—	48	—	72	—	96	1	20	1	68	2	16
720	1800	—	54	—	81	1	8	1	35	1	89	2	43
800	2000	—	60	—	90	1	20	1	50	2	10	2	70
880	2200	—	66	—	99	1	32	1	65	2	31	2	97
960	2400	—	72	1	8	1	44	1	80	2	52	3	24
1040	2600	—	78	1	17	1	56	1	95	2	73	3	51
1120	2800	—	84	1	26	1	68	2	10	2	94	3	78
1200	3000	—	90	1	35	1	80	2	25	3	15	4	5
1280	3200	—	96	1	44	1	92	2	40	3	36	4	32
1360	3400	1	2	1	53	2	4	2	55	3	57	4	59
1440	3600	1	8	1	62	2	16	2	70	3	78	4	86
1520	3800	1	14	1	71	2	28	2	85	3	99	5	13
1600	4000	1	20	1	80	2	40	3	—	4	20	5	40
1680	4200	1	26	1	89	2	52	3	15	4	41	5	67
1760	4400	1	32	1	98	2	64	3	30	4	62	5	94
1840	4600	1	38	2	7	2	76	3	45	4	83	6	21
1920	4800	1	44	2	16	2	88	3	60	5	4	6	48
2000	5000	1	50	2	25	3	—	3	75	5	25	6	75

u. s. f. für je 80 fl. = 200 Francs ein Portosatz mehr.

Telegraphenwesen.

I. Telegraphen-Reglement.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Berechtigung zur Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu, jedoch sind Privattelegramme, deren Inhalt für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstösst, von der Beförderung ausgeschlossen.

Nachweisung der Identität und Beglaubigung des Aufgebers. Der Aufgeber eines Privattelegramms ist gehalten, seine Identität nachzuweisen, wenn er von der Aufgabestation hiezu aufgefordert wird.

Der Aufgeber hat seinerseits das Recht, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen und diese Beglaubigung entweder wörtlich oder mit der Formel „Unterschrift beglaubigt durch . . .“ übermitteln zu lassen. Die Art und Weise der Beglaubigung ist dem Aufgeber freigestellt; wird diese Beglaubigung aus dienstlichen Rücksichten von der Telegraphenstation verlangt, so kann dieselbe nur dann als vollständig angesehen werden, wenn sie von einem öffentlichen Notar, einer politischen oder Gerichtsbehörde ausgegangen ist.

Wahrung des Telegraphengeheimnisses. Es ist auf das Strengste untersagt, den Inhalt der Telegramme an Unbefugte mitzuthemen. Die Telegraphenverwaltung trägt Sorge, dass das Telegraphengeheimnis in jeder Beziehung vollkommen gewahrt werde.

Verantwortlichkeit der Telegraphen-Anstalt. Die Telegraphenverwaltung trifft die geeigneten Vorkehrungen zur Sicherung eines regelmässigen Telegraphendienstes; dieselbe übernimmt jedoch keine wie immer geartete Verantwortlichkeit für jene Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmung oder Verspätung der Telegramme entstehen könnten; auch leistet sie keinerlei Garantie für die richtige Ueberkunft der Telegramme, oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist.

Abfassung der Telegramme.

Das Original eines jeden Telegramms muss deutlich, verständlich, und in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Alle Berichtigungen, als: Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen, Ueberschreibungen u. s. f. müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden. Obenan muss die Adresse des Empfängers, dann der Text und am Schlusse die etwaige Unterschrift des Absenders, dann die allfällige Beglaubigung stehen.

Jedes Telegramm muss mindestens drei Worte umfassen; zweiwortige Telegramme, d. i. Telegramme ohne Text, welche nur den Namen des Adressaten und des Bestimmungsortes enthalten, sind im Verkehre von und nach österreichischen Stationen nicht zugelassen.

Schriftzeichen. Die für die Abfassung der Telegramme zulässigen Zeichen sind folgende:

a) Buchstaben: A, Ä, Á, Ā, B, C, Ch, D, E, É, F, G, H, I, J, K, L, M, N, Ñ, O, Ö, P, Q, R, S, T, U, Ü, V, W, X, Y, Z;

- b) Ziffern: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0,
 c) Unterscheidungs- und andere Zeichen: Punkt (.), Beistrich (·), Strichpunkt (:), Doppelpunkt (:), Fragezeichen (?), Ausrufungszeichen (!), Apostroph ('), Bindestrich (-), Klammer (), Anführungszeichen ("), Bruchstrich (/), Unterstreichungszeichen;
 d) Conventiönelle Zeichen: D (= Dringendes Privattelegramm), RP (= Bezahlte Antwort), TC (= Collationirtes Telegramm), CR (= Empfangsanzeige), FS (= Nachzusendendes Telegramm), PP (= Post bezahlt), XP (= Bote bezahlt), RO (= Offen zu bestellendes Telegramm).

Sprachen. Die Telegramme können entweder in offener (gewöhnlicher), in verabredeter oder in chiffirter Sprache abgefasst werden.

Die in offener Sprache abgefassten Telegramme müssen einen verständlichen Sinn in irgend einer der als zulässig erklärten Sprachen geben.

Die Sprachen, in welchen solche Telegramme abgefasst werden dürfen, sind: armenisch, dänisch, deutsch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanesisch, lateinisch, norwegisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, croatisch, illirisch, polnisch, russisch, ruthenisch, serbisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, türkisch und ungarisch.

Unter verabredeter Sprache versteht man die Anwendung von Wörtern, welche, obschon jedes derselben einen selbstständigen Begriff darstellt, dennoch keine für die correspondirenden Stationen verständlichen Sätze bilden.

Als chiffirte Telegramme werden angesehen:

- a) diejenigen, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht;
 b) diejenigen, in welchen solche Serien oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Ursprungsstation nicht bekannt ist, oder solche Wörter, Namen oder Verbindungen von Buchstaben vorkommen, welche den für die offene oder verabredete Sprache vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen.

Privat-Telegramme in geheimer (d. i. verabredeter oder chiffirter) Sprache dürfen mit allen Staaten gewechselt werden, welche diese Art von Correspondenz gestatten. Die näheren Angaben hierüber sind aus dem Telegraphen-Tarife zu ersehen.

Adresse. Die Adresse hat alle Angaben zu enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an seine Bestimmung zu sichern. Diese Angaben sind, mit Ausnahme der Personennamen, entweder in der Sprache desjenigen Landes, in welchem sich der Adressat befindet, oder in französischer Sprache niederzuschreiben.

Bei Privat-Telegrammen muss die Adresse so beschaffen sein, dass die Bestellung an den Adressaten anstandslos und ohne weitere Nachforschungen, Rückfragen und Zweifel erfolgen kann.

Wenn am Bestimmungsort keine Telegraphen-Station besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung des Telegramms von der Adress-Station ab anzugeben. Bei solchen über die Telegraphenlinien hinaus zu befördernden Telegrammen ist zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adress-Station anzusetzen.

Die allfälligen Angaben, welche auf die Zustellung des Telegramms in die Wohnung, auf frankirte Antworten, auf collationirte oder nachzusendende Telegramme Bezug haben, sind von dem Aufgeber unter Klammer unmittelbar vor der Adresse niederzuschreiben.

Text. Bei gewöhnlichen Telegrammen muss der Text in einer zulässigen Sprache abgefasst sein und einen verständigen Sinn geben.

Der Text der chiffirten Telegramme kann entweder ganz geheim, oder zum Theile geheim und zum Theile nicht geheim sein. In diesem letzteren Falle müssen die geheimen Stellen zwischen zwei Klammern stehen, welche sie von dem vorhergehenden oder nachfolgenden gewöhnlichen Texte trennen. Der chiffirte Text muss entweder ausschliesslich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschliesslich aus arabischen Ziffern bestehen.

Unterschrift. Die Unterschrift kann in derselben Weise, wie die Adresse, eine abgekürzte Form erhalten oder ganz weggelassen werden. Wenn dieselbe unter den abzutelegraphirenden Worten vorkommt, so muss sie hinter dem Texte stehen.

Die etwaige Beglaubigung muss hinter der Unterschrift stehen.

Mangelhafte Niederschriften. Telegramme, welche den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen, werden zwar zur Beförderung angenommen, die Folgen einer ungenauen oder unvollständigen Ausfertigung sind jedoch ausschliesslich vom Absender zu tragen.

Aufgabe- und Bestimmungsort der Telegramme. Die Aufgabe von Telegrammen kann entweder bei den Telegraphen-Stationen oder bei den hiezu bestellten Aufgabs-Aemtern erfolgen, an welche sie unter Frankirung der tarifmässigen Beförderungsgebühren auch brieflich eingesendet werden können.

Die Telegraphen-Stationen und beziehungsweise Aufgabsämter werden nach der Zeit, während welcher sie zur Annahme und Beförderung von Telegrammen offengehalten werden, in vier Classen eingetheilt, nämlich:

- a) Stationen mit ununterbrochenem (Tag- und Nacht-) Dienst;
- b) " " halbem (bis Mitternacht dauerndem) Nachtdienst;
- c) " " vollem Tagdienst;
- d) " " beschränktem Tagdienst.

Die Dienststunden der Stationen mit halbem Nacht- und vollem Tagdienst beginnen:

vom 1. April bis 30. September um 7 Uhr Morgens und

" 1. October bis 31. März um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen mit vollem Tagdienste schliessen den Dienst um 9 Uhr Abends

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagdienst sind, insoferne für einzelne Stationen keine abweichenden Bestimmungen bestehen, an Wochentagen und den auf Wochentage fallenden Feiertagen:

von 9 bis 12 Uhr Vor- und

" 2 " 7 " Nachmittags;

an Sonntagen: " 8 " 9 " Vor- und

" 2 " 5 " Nachmittags.

Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung

darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so erfolgt die Weiterbeförderung von der letzten durch den Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation ab, entweder durch die Post, durch Expressboten oder durch Estafette.

Auch ist die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bureau restant“ oder „poste retante“ gestattet.

Zurückziehung der aufgegebenen Telegramme. Jeder Aufgeber kann nach gehöriger Legitimierung die Beförderung der von ihm herrührenden Telegramme aufhalten, wenn es noch Zeit ist.

Wenn ein Aufgeber sein Telegramm noch vor Beginn der Beförderung zurückzieht oder aufhalten lässt, so werden ihm die entrichteten Gebühren nach Abzug eines Betrages von 24 kr. zurückerstattet.

Bei Zurückziehung eines Telegramms wird die betreffende Niederschrift dem Aufgeber nicht zurückgestellt.

Gebührenberechnung.

Telegraphirungs-Gebühren. Die Telegraphirungs-Gebühren werden sowohl im europäischen als im aussereuropäischen Verkehre nach einzelnen Worten, und zwar derart berechnet, dass im inländischen und im gesammten europäischen Verkehre der nach der wirklichen Wortzahl entfallenden Taxe eine bestimmte Grundtaxe hinzugeschlagen, im aussereuropäischen Verkehre hingegen nur die nach der wirklichen Wortzahl entfallende Taxe ohne weiteren Zuschlag eingehoben wird.

Welche Taxen hiernach im Verkehre mit den in- und ausländischen Stationen zu erheben sind, ist aus dem Telegraphentarife (Seite 43 ff.) zu ersehen.

Wortzählung bei Telegrammen in gewöhnlicher Sprache. Bei Telegrammen in gewöhnlicher Sprache wird die Wortzahl nach folgenden Regeln ermittelt:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegrammes zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, und zwar mit Einschluss der allfälligen Beglaubigung; ausgenommen hiervon sind die nachstehend im Punkt 8 angeführten Zeichen und die vom Aufgeber beigefügte Bezeichnung des Beförderungsweges.

2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen Verkehre auf 15 und im aussereuropäischen Verkehre auf 10 Schriftzeichen nach dem Morse-Alphabet festgesetzt; der Ueberschuss immer bis zu weiteren 15 und beziehungsweise 10 Schriftzeichen gilt ebenfalls für ein Wort.

3. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

4. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt.

5. Dem Sprachgebrauche widerstreitende Zusammenziehungen oder Abänderungen von Wörtern sind nicht gestattet. Doch werden die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Strassen, Plätzen, Boulevards u. dgl., die Eigennamen von Personen, die Titel, Vornamen, Partikeln und Eigenschafts-Bezeichnungen, sowie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen nach der Anzahl der vom Aufgeber zum Ausdrucke derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuss. Dieselbe Regel findet auch Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen. Im aussereuropäischen Verkehre wird die Wortzahl, welche einer Ziffern- oder Buchstabengruppe entspricht, gefunden, wenn die Chiffern durch drei getheilt und für den allfälligen Ueberschuss Ein Wort hinzugerechnet wird.

7. Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für das Unterstreichungszeichen.

8. Die Interpunctonszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Die Beförderung dieser Zeichen ist für die aussereuropäischen Telegraphenlinien nicht vorgeschrieben.

9. Punkte, Beistriche und Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, werden je für eine Ziffer gezählt.

10. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

11. Die auf Seite 31, Punkt d) angeführten conventionellen Zeichen zählen für je ein Wort.

12. Der Name der Aufgabstation, sowie die Aufgabezeit des Telegrammes werden dem Adressaten von Amtswegen mitgetheilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegrammes aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

Wortzählung bei Telegrammen in geheimer Sprache. Bei Telegrammen, welche in verabredeter oder chiffirter Sprache abgefasst sind, werden die in offener sowie die in einer zulässigen verabredeten Sprache geschriebenen Wörter nach Punkt 2 bis 5, die Ziffern und Buchstabengruppen hingegen, sowie jene Wörter, Namen oder Buchstabenverbindungen, welche weder in offener noch in verabredeter Sprache zugelassen werden, nach Punkt 6—10 berechnet.

Gebührenerhebung.

Gebührenerhebung bei der Aufgabe. Die Telegraphirungsgebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im Voraus und zwar baar zu entrichten.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten. Folgende Gebühren werden von dem Adressaten am Bestimmungsorte erhoben:

1. die ganze Taxe der durch die Seetelegraphen (Semaphoren) aufgenommenen, von einem auf dem Meere befindlichen Schiffe herkommenden Telegramme;

2. die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Telegramme;

3. die Kosten für schnelleren Transport über die Telegraphenstationen hinaus als per Post.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Zustellung stattfinden soll, wird das Telegramm dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages ausgefolgt.

Post- und sonstige Weiterbeförderungs-Gebühren. Telegramme, welche per Post weiter zu befördern oder „poste restante“ zu hinterlegen sind, werden von der Ankunftsstation, ohne Kosten für

den Aufgeber und den Empfänger, frankirt zur Post gegeben, jedoch mit Ausschluss folgender Fälle:

1. Für Telegramme, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sind die Postgebühren immer vom Aufgeber zu entrichten.

2. Telegramme, welche in der Absicht an eine der Landesgrenze nahe gelegene Telegraphenstation adressirt wurden, um per Post in das benachbarte Gebiet weiterbefördert zu werden, werden als unfrankirte Briefe in den Briefkasten gelegt, wobei das Porto dem Adressaten zur Last fällt.

3. In gleicher Weise wird verfahren, wenn sich am Bestimmungs-orte eine Telegraphenstation befindet, der Aufgeber jedoch die Weiterbeförderung seines Telegramms per Post von einer anderen bestimmten Station aus verlangt.

Aufgabescheine. Ueber die aufgegebenen Telegramme wird in der Regel keine Bestätigung oder Quittung ausgestellt. Wünscht der Absender eines Telegrammes eine Bestätigung über die Aufgabe desselben zu erhalten, so wird ihm gegen Entrichtung eines Betrages von 5 kr. ö. W. ein Aufgabeschein ausgestellt.

Besondere Telegramme.

Dringende Privat-Telegramme. Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes kann sich den Vorrang bei Beförderung des letzteren sichern, wenn er vor die Adresse unter Klammer „dringend“, „D“ oder „urgent“ schreibt und das Dreifache der für ein gewöhnliches Telegramm derselben Länge und desselben Beförderungsweges entfallenden Taxe entrichtet.

Die dringenden Privat-Telegramme geniessen den Vorrang vor den anderen Privat-Telegrammen.

Frankirte Antworten. Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Für das vorausbezahlende Antwort-Telegramm wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl desselben nicht gemacht wurde, die Gebühr eines Telegrammes von 10 Worten und demselben Beförderungswege erhoben; in diesem Falle ist vor der Adresse die Angabe „RP“ oder „Antwort bezahlt“ beizusetzen. Soll eine grössere oder kleinere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dieselbe vor der Adresse mit dem Beisatze „RP... Worte bezahlt“ oder „Antwort... Worte bezahlt“ anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden.

Wenn der Adressat die Antwortenweisung anzunehmen verweigert, so wird der Aufgeber hiervon mittelst einer Dienstnotiz verständigt, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Collationirte Telegramme. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat das Recht, die Collationirung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse die Angabe „TC“ oder „collationirt“ niederschreibt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt.

Die Gebühr für die Collationirung ist gleich der Hälfte derjenigen eines gewöhnlichen Telegramms derselben Länge und desselben Beförderungsweges.

Empfangsanzeigen. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, dass ihm die Zeit, in der das Telegramm seinem Correspondenten

zugestellt wurde, sofort nach der Zustellung, auf telegraphischem Wege mitgetheilt werde. Derselbe hat zu diesem Zwecke vor der Adresse die Bezeichnung „CR“ oder „Empfangsanzeige“ beizusetzen.

Die Taxe für die Empfangsanzeige ist gleich derjenigen eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten für denselben Beförderungsweg.

Nachzusendende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann vor der Adresse den Zusatz: „FS“ oder „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dasselbe sofort nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adressort befördert.

Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, und nöthigenfalls bis an die letzte Adresse befördert.

Telegramme für Ortschaften ausserhalb des Telegraphennetzes. Telegramme nach Ortschaften, welche mit dem Telegraphennetze nicht verbunden sind, können je nach Wunsch des Aufgebers entweder durch die Post, durch Expressboten oder durch Estafette an ihre Bestimmung zugestellt werden. Doch kann die Weiterbeförderung mit Expressboten oder Estafette nur bei jenen Staaten verlangt werden, welche eine solche Beförderungsart eingerichtet und bekanntgegeben haben.

Telegramme mit abgekürzter oder chiffirter Adresse. Wünscht ein Adressat, dass die an ihn gerichteten Telegramme nicht unter seiner wirklichen, sondern unter einer, nur dem Aufgeber und der Telegraphen-Adress-Station verständlichen Adresse aufgegeben und befördert werden sollen, so wird demselben von der letzteren gegen Entrichtung eines fixen Jahresbetrages von 20 Gulden österr. Währung eine eigene Chifferadresse zugewiesen, welche er seinem Correspondenten bekannt zu geben hat.

Berichtigungstelegramme. Jedes berichtigende oder ergänzende Telegramm und überhaupt jede Mittheilung, welche anlässlich der Beförderung eines Telegramms, sei es zwischen dem Aufgeber und dem Adressaten, sei es zwischen einem derselben und einer Telegraphen-Station stattfindet, ist als ein Privattelegramm anzusehen und als solches zu behandeln und zu taxiren.

Telegramme mit mehreren Adressen. Die Telegramme können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte; b) an den nämlichen Adressaten mit mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte oder an den nämlichen Adressaten in mehreren Wohnungen mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post gerichteten Telegramme werden als ein einziges Telegramm taxirt; aber es wird eine Vervielfältigungsgebühr von so vielmal 24 kr. ö. W. für das 100 Worte nicht überschreitende Telegramm erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine.

Diese Gebühr erhöht sich bei mehr als 100 Worten um weitere 24 kr. für jede Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Worten. Bei der Berechnung werden alle gebührenpflichtigen Worte mit Einschluss der Adressen in Anschlag gebracht.

Offen zu bestellende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, dass dasselbe dem Adressaten offen zugestellt werde, wenn er vor der Adresse die Bezeichnung „RO“ beifügt.

Semaphorische Telegramme. Semaphorische oder Meertelegramme sind jene, welche mit den auf dem Meere befindlichen Schiffen durch Vermittlung der Semaphoren gewechselt werden.

Die Adresse der für ein Schiff bestimmten Telegramme muss enthalten:

1. die dienstliche Bezeichnung: Seetelegramm (sémaphorique);
2. den Namen oder die Eigenschaft des Adressaten;
3. den Namen oder die ämtliche Nummer und die Nationalität des Adressschiffes;
4. den Namen der semaphorischen Station, welche das Telegramm an das Schiff weiter zu telegraphiren hat.

Die Gebühr für die semaphorische Beförderung beträgt im Verkehre mit österreichischen und deutschen Semaphoren-Stationen 6 kr. für je Ein Wort, in allen anderen Fällen aber ohne Rücksicht auf die Wortzahl 1 fl. ö. W.

Stempelpflichtige Telegramme. Stempelpflichtige, an österreichische Behörden gerichtete Eingaben, als: Gesuche, Recurse u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabestation zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen erfüllt, indem die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Aufgabe des letzteren eine seinen Inhalt vollständig oder auszugsweise wiedergebende Nachtrags-Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungsstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ bezeichnet ist, einsendet.

Geldanweisungs-Telegramme. Jedermann ist berechtigt, die Auszahlung des beim Aufgabs-Postamte erlegten Geldbetrages an den Adressaten bei der Postanstalt des Bestimmungsortes auf telegraphischem Wege zu veranlassen. Telegraphische Geldanweisungen können jedoch nur im inländischen Verkehre und nur dann aufgegeben werden, wenn am Aufgabe- und Bestimmungsorte eine Staats-Telegraphenstation besteht; sie dürfen den Betrag von 500 fl. nicht überschreiten. Zur Annahme telegraphischer Geldanweisungen bis zum Betrage von 200 fl. sind alle Postämter, von mehr als 200 und bis 500 fl. aber nur die Postcassen ermächtigt.

Telegraphische Postanweisungen können nur bei den Postanstalten zur Aufgabe gebracht werden; für dieselben ist zu entrichten:

- a) Die Anweisungsgebühr:
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| für Beträge bis 5 fl. | 5 kr. |
| von mehr als 5 „ bis 50 fl. | 10 „ |
| „ „ „ 50 „ „ 150 „ | 20 „ |
| „ „ „ 150 „ „ 300 „ | 30 „ |
| „ „ „ 300 „ „ 500 „ | 50 „ |
- b) Für die Uebertragung des Telegramms im Aufgabsorte vom Postamte zur Telegraphenstation, wenn letztere sich nicht im Postgebäude befindet 10 kr.
- c) Die Telegraphen-Beförderungsgebühr und bei Beträgen von mehr als 200 fl. bis einschliesslich 500 fl. auch noch die Gebühr für ein 20wortiges, die richtige Ankunft des Anweisungstelegramms anzeigendes Antworttelegramm.
- d) Bei Anweisungen, die nicht poste restante lauten, die Express-Bestellgebühr, nämlich: für die Zustellung im Standorte des Abgabepostamtes

(der Postcasse) 15 kr., oder ein Botenlohn von 50 kr. pr. 7·5 Kilometer, sowie für jede Entfernung unter 7·5 Kilometer, wenn der Adressat ausserhalb des Postortes wohnt.

Die Gebühren sind bei der Aufgabe, und zwar jene unter *a* derart zu entrichten, dass an der durch Vordruck ersichtlich gemachten Stelle der Anweisung so viele Briefmarken aufgeklebt werden, als zur Deckung der vollen Anweisungsgebühr erforderlich sind.

Die Uebertragungsgebühr von 10 kr., die Expressgebühr und beziehungsweise der Botenlohn sind ebenso wie die Telegraphengebühren baar zu entrichten.

Geldanweisungs-Telegramme bis zum Betrage von 200 fl. können auch bei den bosnisch-herzegowinischen Telegraphen-Stationen nach Oesterreich, aber nicht umgekehrt, aufgegeben werden.

Beförderung und Zustellung.

Reihenfolge der Beförderung. Bei der Beförderung geniessen die Staatstelegramme den Vorrang vor den Privattelegrammen.

Beförderungsweg. Wenn der Aufgeber keinen Beförderungsweg vorgeschrieben hat, so bestimmt die Telegraphenverwaltung die Richtung, welche das Telegramm einzuschlagen hat. Wenn jedoch der Aufgeber den einzuhaltenden Weg angegeben hat, so wird derselbe, den Fall einer Unterbrechung ausgenommen, diesen Angaben gemäss eingehalten.

Der Aufgeber, welcher den einzuschlagenden Weg vorschreiben will, muss die erforderlichen Angaben am Rande seiner Niederschrift selbst beisetzen. Diese Angaben werden nicht taxirt.

Bestellung durch Telegraphenboten. Der Bote hat das Telegramm nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten, oder nach der in dem Telegramme bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe desselben zu überzeugen, dass die richtige Zeit und Unterschrift in den Empfangsschein eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe eines Staatstelegramms kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Im Falle der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, so hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

Weiterbeförderung von der Adressstation ab. Die Weiterbeförderung mittelst Post erfolgt in frankirten Briefen; dieselbe findet in der Regel dann statt, wenn die Art der Weiterbeförderung in dem Telegramme nicht angegeben ist, oder wenn der Adressat die Bezahlung der Expressgebühren in einem früheren Falle verweigert hat.

Wenn sich die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung als unausführbar erweist, so wählt die Adressstation nach eigenem Ermessen die zweckmässigste Art derselben.

Behandlung der unbestellbaren Telegramme. Wenn ein Telegramm dem Adressaten nicht zugestellt werden kann, weil derselbe unbekannt ist, so wird die Ursprungsstation hievon mittelst Dienstnotiz verständigt.

Gebührenersätze.

Rückerstattung der Gebühren. Für Telegramme, welche durch Verschulden der Telegraphenverwaltung entweder gar nicht oder mit bedeutender Verspätung in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für collationirte Telegramme, welche in Folge fehlerhafter Beförderung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren an den Aufgeber zurückerstattet, sofern deren Reclamation bei europäischen Telegrammen innerhalb zwei Monaten und bei aussereuropäischen Telegrammen innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe ab erfolgt.

Reclamationen. Die Reclamationen sind bei der Aufgabestation einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsstation oder des Adressaten, wenn das Telegramm nicht angekommen ist; die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt. Doch kann die Reclamation auch durch den Empfänger bei der Adressverwaltung eingereicht werden, welche entscheidet, ob die Beschwerde an die Aufgabeverwaltung zu leiten, oder ob derselben Folge zu geben sei.

Bei Reclamationen wegen Verstümmelung muss nachgewiesen werden, dass und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt worden ist, dass es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Reclamations-Eingaben sind stempelfrei.

Abschriften von Telegrammen.

Berechtigung, Abschriften zu verlangen. Der Aufgeber und der Adressat, sowie deren Bevollmächtigte sind nach Constatirung ihrer Identität berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und beziehungsweise empfangenen Telegramme oder der bei der Ankunft zugestellten Aufnahmen ausfertigen zu lassen, wenn sie die zur Auffindung dieser Documente erforderlichen Daten angeben können und die betreffenden Schriftstücke noch vorhanden sind.

Die Aufbewahrungsfrist der Original-Documente ist für europäische Telegramme auf sechs und für aussereuropäische Telegramme auf achtzehn Monate festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit werden dieselben vernichtet.

Gebühren für die Ausfolgung von Abschriften. Für die Ausfertigung der Abschrift eines jeden Telegramms, welches 100 Worte nicht überschreitet, ist eine fixe Gebühr von 24 kr. ö. W. zu entrichten. Diese Gebühr erhöht sich für jede Serie von 100 oder weniger Worten um weitere 24 kr. ö. W.

Beförderung der Telegramme auf den Linien der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft.

Für Local-Telegramme, welche ausschliesslich zwischen den in Wien und Umgebung bestehenden Stationen der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft gewechselt werden, gelten folgende besondere Bestimmungen und Tarife:

- a) Die Taxe für die Beförderung eines Telegramms von irgend einer Privat-Telegraphen-Station nach irgend einer anderen Privat-Telegraphen-Station beträgt:

25 kr. für	1—20 Worte	75 kr. für	51—60 Worte
37 „ „	21—30 „	87 „ „	61—70 „
50 „ „	31—40 „	1 fl. „	71—80 „
62 „ „	41—50 „		u. s. f.

- b) die Weiterbeförderung der Telegramme über die Telegraphenlinie hinaus findet entweder mit Post oder mit Boten statt. Die diesfälligen Gebühren sind immer vom Aufgeber zu bezahlen;
- c) für die Zurückziehung eines Telegramms, sowie für die Ausfolgung einer Abschrift ist eine Gebühr von je 10 kr. zu entrichten;
- d) eine Vervielfältigung der Telegramme findet nicht statt;
- e) Reclamationen können entweder bei der Direction oder bei einer beliebigen Station der Privat-Telegraphen-Gesellschaft eingebracht werden.

Telegraphen-Stationen

in Wien und Umgebung.

Anmerkung. ⊙ = Pneumatische Station; N = Station mit Tag- und Nachtdienst
 C = Station mit vollem Tagesdienst; L = Station mit beschränktem Tagesdienst
 S = Station, welche nur während des Sommers geöffnet ist.

I. Staats-Telegraphenämter.

I. Bez.	Börseplatz Nr. 1 (Centralstation) ⊙	N
	Fleischmarkt (Lorenzgebäude) ⊙	C
	Fondsbörse ⊙ ¹⁾	L
	Fruchtbörse ⊙ ²⁾	L
	Habsburgergasse Nr. 9 (Postamt)	C
	Kärntnerring Nr. 3 ⊙	C
	K. K. Hofburg ³⁾	N
	Landskronngasse Nr. 1 (Postamt)	C
	Seilerstätte Nr. 22 (Postamt)	C
II. „	Taborstrasse Nr. 27 (Postamt) ⊙	C
	Lagerhaus der Stadt Wien ⁴⁾	L
	Praterquai (Donau-Dampfschiffahrts-Etablissement) ⁴⁾	L
	Freudenau im Prater ⁵⁾	L
III. „	Hauptstrasse Nr. 65 (Postamt) ⊙	C
IV. „	Neumanngasse Nr. 3 (Postamt) ⊙	C
VI. „	Magdalenenstrasse Nr. 67 ⊙	C
VII. „	Siebensterngasse Nr. 13 (Postamt) ⊙	C
	Zieglergasse Nr. 8 (Postamt) ⊙	C
VIII. „	Maria-Treu-Gasse Nr. 4 (Postamt) ⊙	C
Fünfhaus,	Schönbrunnerstrasse Nr. 42 (Postamt) ⊙	C

¹⁾ Dienst von 10¹/₂ Uhr Vorm. bis 2¹/₂ Uhr Nachm., dann von 4¹/₂ bis 6¹/₂ Uhr Abends; an Sonntagen nur von 11 bis 12 Uhr Vorm. In den Monaten Juli und August findet jedoch von 4¹/₂ bis 5¹/₂ Uhr Abends kein Dienst statt.

²⁾ Dienst von 9 Uhr Vorm. bis 6 Uhr Abends; an Sonntagen nur von 9 bis 12 Uhr Vorm.

³⁾ Das Hof-Telegraphenamt in der Hofburg ist nur für Correspondenzen des Allerhöchsten Hofes eröffnet.

⁴⁾ Täglich Dienst von 9 Uhr Vorm. bis 6 Uhr Abends.

⁵⁾ Nur während der Pferderennen im Betriebe.

II. Privat-Telegraphen-Stationen.

a) In Wien:

I. Bez.	Abgeordnetenhaus ¹⁾	L
	Bräunerstrasse 1 (Graben 13)	C
	Essiggasse 2 (Wollzeile 13)	C
	Fleischmarkt 2 (Hôtel Oesterreichischer Hof)	C
	Friedrichstrasse 6	C
	Gonzagagasse 12	C
	Graben 13 (Bräunerstrasse 1)	C
	Herrengasse 13 (Landhaus)	C
	Hoher Markt 9	C
	Kärntnerring 9 (Grand Hôtel)	C
	Kärntnerstrasse 14	C
	K. k. Börse ²⁾	L
	Parkring 4	C
	Salzthorgasse 6	C
	Staats-Telegraphenamts (Börseplatz 1)	N
	Wollzeile 13 (Essiggasse 2)	C
II. "	Franzensbrückenstrasse 17	C
	Nordbahnstrasse 26	C
	Praterstrasse 36	C
	Praterstrasse 7 (Hôtel Lamm)	C
	Taborstrasse 18 (Hôtel National)	C
III. "	Börsenhavengasse 2 (Rudolphspital)	L
	Hintere Zollamtsgasse 1 (Dampfschiffgebäude)	C
	Rennweg 87 (Mauthner's Brauhaus)	C
	Salmgasse 13	C
IV. "	Favoritenstrasse (Wiedener Spital)	C
	Wiedener Hauptstrasse 47	C
VI. "	Nelkengasse 3	C
	Stumpergasse 24	C
VII. "	Neubaugasse 73	C
IX. "	Alserstrasse 4 (Allgemeines Krankenhaus)	C
	Liechtensteinstrasse 17	C
	Nussdorferstrasse 23 (Hôtel Union)	C
X. "	Himbergerstrasse 49	C

b) ausserhalb Wien:

Altmannsdorf-Hetzendorf, Postamt	C
Arsenal, k. k.	C
Berndorf, Krupp's Metallwarenfabrik	L
Breitensee	L
Brunn, Postamt	C
Döbling, Schlossgasse 5	C
Dornbach, Hauptstrasse 119	C
Fahrafeld, Schloss des Grafen Wimpffen	L
Floridsdorf, Brünnerstrasse 53	C
Fünfhaus, Kranzgasse 31	C

¹⁾ Nur während der Reichsrathssession eröffnet.²⁾ Nur während der officiellen Börsezeit geöffnet.

Gainfahn bei Vöslau 229	C
Grinzing	L
Guntramsdorf, Mayer'sches Fabriksgebäude	L
Hietzing, Platz 3	C
Hinterbrühl, Postamt	C
Hernals, Ottakringer Hauptstrasse 41	C
Hütteldorf, Postamt	C
Jedlersee, Postamt	C
Kahlenberg, Zahnradbahn	SC
Kaltenleutgeben, Winternitz' Heilanstalt	C
Klosterneuburg, Rathhausplatz 1	C
Korneuburg, Postamt	C
Lainz bei Hietzing	SL
Liesing, Postamt	C
Mauer, Hauptplatz 41	C
Mauerbach	C
Meidling, Hauptstrasse 4	C
Mödling, Schranzenplatz 3	C
Neudorf b./Mödling, Postamt	C
Nussdorf, Dampfschiffahrtsgebäude	C
Nussdorf, Zahnradbahn	SC
Perchtoldsdorf, Wienerstrasse 19	C
Pötzleinsdorf	C
Praterquai (Donau-Dampfschiffahrtsgebäude)	C
Pressbaum	C
Purkersdorf, Postamt	C
Rappoltenkirchen, Schloss des Freih. v. Sina	C
Rodaun, Postamt	C
St. Veit, Postamt	C
Sievering	C
Simmering, Hauptstrasse 48	C
Simmering, Jutespinnerei	C
Südbahn (General-Direction)	L
Tattendorf, Spinnfabrik	L
Traiskirchen, Postamt	C
Trumau, Braungasse 21	C
Tulln, Breitenmarkt 109	C
Währing, Kirchengasse 33	C
Weidlingau, Postamt	C
Weidling b./Klosterneuburg	C
Weikersdorf bei Baden, Vöslauerstrasse 4	C
Wiener Neudorf, Postamt	C

III. Eisenbahn-Telegraphen-Stationen.

Kaiser Ferdinands-Nordbahn	FN
Kaiser Franz Joseph-Bahn	FN
Kaiserin Elisabeth-Westbahn	FN
Oesterreichische Nordwestbahn	FL
Oesterreichische Staats-Eisenbahn	FC
Oesterreichische Staats-Eisenbahn (General-Directionsgebäude, Wien, Schwarzenbergstrasse 17)	FC
Südbahn	FN

II. Tarif

zur

Berechnung der Telegraphen-Gebühren für die bei den österreichischen Stationen aufgegebenen Telegramme.

Nach allen europäischen Staaten
mit Einschluss Sibiriens und der asiatischen Türkei.

Vorbemerkung:

- a) Die Gebühr für ein Telegramm wird nach dem vorliegenden Tarife gefunden, indem man die Wortzahl der Depesche mit der in der rechtsliegenden Spalte angegebenen „Taxe per Wort“ multiplicirt und zu diesem Producte den links angesetzten Betrag, d. i. die „Grundtaxe“ oder den „Zuschlag“ addirt.
- b) Diese Depeschengebühren sind ohne weitere Valuta-Zuschläge in laufender öst. Währ. zu entrichten.
- c) Wenn mehrere Wege möglich sind, wird nichtsdestoweniger die Taxe immer nach dem billigsten „Via“ berechnet und expedirt, es wäre denn, dass der Aufgeber ausdrücklich die Beförderung auf einem anderen Wege wünscht und angibt.
- d) Das Maximum der Länge eines Wortes ist für den europäischen Verkehr mit 15, für den aussereuropäischen mit 10 Buchstaben festgesetzt, der Ueberschuss zählt als ein zweites Wort. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden im europäischen Verkehr für soviel Worte gezählt, als sie Gruppen von 5 Ziffern, im aussereuropäischen Verkehre von 3 Ziffern enthalten, nebst einem Worte *mehr* für den Ueberschuss.
- e) In österr.-ungar. Eisenbahnstationen, welche sich in einem Orte befinden, wo auch ein k. k. Staatstelegraphenamt vorhanden ist, kostet das Telegramm so viele Kreuzer mehr als es Worte hat.
- f) Aufgabsscheine werden nur auf Verlangen gegen eine Gebühr von 5 kr. erfolgt.
- g) „Dringende Telegramme“ kosten das 3fache, „collationirte“ das $1\frac{1}{2}$ fache der gewöhnlichen Taxe, eine „Empfangsanzeige“ oder „bezahlte Antwort“ (wenn nicht ausdrücklich die Wortzahl bezeichnet ist) gleich viel wie ein Telegramm von 10 Worten.
- h) „Dringende Telegramme“ können nach allen Ländern aufgegeben werden, welche solche Correspondenzen zulassen. Depeschen in „geheimer, d. i. in verabredeter oder chiffirter Sprache“ sind nach Bulgarien, Montenegro, Persien, Rumänien und Serbien nicht erlaubt.

Adress-Staat	Beförderungsweg	Grundtaxe oder Zuschlag		Taxe pr. Wort	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Belgien	— 55	— 11		
Bulgarien	I. Ueber die österreichisch-rumänische Grenze . . .	— 45	— 9		
	II. „ die ungarisch-rumänische Grenze . . .	— 55	— 11		
Dänemark	I. Via Deutschland	— 55	— 11		
	II. „ Deutschland-Schweden . . .	— 70	— 14		
	III. „ Deutschland - Schweden-Norwegen	— 95	— 19		
Deutschland	Im directen Verkehre	— 24	— 6		
Frankreich					
a) Festland und Fürstenthum Monaco	Via Italien, oder Schweiz, oder Deutschland	— 60	— 12		
b) Corsica (Insel)	I. Via Italien- oder Schweiz-Nizza	— 60	— 12		
	II. „ Italien-Livorno oder -Orbetello	— 65	— 13		
	III. „ Schweiz-Italien	— 75	— 15		
Gibraltar	I. Via Italien-Malta	2 50	— 50		
	II. „ Schweiz-Italien-Malta . . .	2 60	— 52		
	III. „ Italien oder Schweiz-Frankreich-Spanien-San Roque	1 —	— 20		
	IV. „ Deutschland-Frankreich-Spanien-San Roque . . .	1 10	— 22		
Griechenland					
a) Festland	I. Via Italien-Zante	1 5	— 21		
	II. „ Schweiz-Italien-Zante . . .	1 15	— 23		
	III. „ Italien-Corfu	1 45	— 29		
	IV. „ Schweiz-Italien-Corfu . . .	1 55	— 31		
b) Corfu	I. „ Italien-Zante	— 95	— 19		
	II. „ Schweiz-Italien-Zante . . .	1 5	— 21		
	III. „ Italien-Corfu	— 95	— 19		
	IV. „ Schweiz-Italien-Corfu . . .	1 5	— 21		
c) Syra	I. „ Italien-Zante	1 45	— 29		
	II. „ Schweiz-Italien-Zante . . .	1 55	— 31		
	III. „ Italien-Corfu	1 80	— 36		
	IV. „ Schweiz-Italien-Corfu . . .	1 90	— 38		
d) Ithaka, Cephalonia, Zante, Spezzia, Stachaura, Hydra	I. „ Italien-Zante	1 25	— 25		
	II. „ Schweiz-Italien-Zante . . .	1 35	— 27		
	III. „ Italien-Corfu	1 45	— 29		
	IV. „ Schweiz-Italien-Corfu . . .	1 55	— 31		

Adress-Staat	Beförderungsweg	Grundtaxe oder Zuschlag		Taxe pr. Wort	
		fl.	kr.	fl.	kr.
e) Tinos, Andros, Kythnos	I. Via Italien-Zante	1	30	—	26
	II. „ Schweiz-Italien-Zante	1	40	—	28
	III. „ Italien-Corfu	1	70	—	34
	IV. „ Schweiz-Italien-Corfu	1	80	—	36
Grossbritannien a) England, Schottland, und Irland	I. Via Deutschland	—	85	—	17
	II. „ Deutschland-Niederlande	—	85	—	17
	III. „ Deutschland-Belgien	—	85	—	17
	IV. „ Schweiz-Frankreich	—	85	—	17
	V. „ Italien-Frankreich	—	85	—	17
	VI. „ Deutschland-Frankreich	—	95	—	19
b) Canalinseln	I. „ Italien-Frankreich (Coutances)	—	85	—	17
	II. „ Schweiz - Frankreich (Coutances)	—	85	—	17
	III. „ Deutschland-Frankreich (Coutances)	—	90	—	18
	IV. „ Deutschland - England (Coutances)	—	85	—	17
Helgoland	Via Deutschland	—	75	—	15
	Italien	I. Zwischen den österr. Stationen in Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Istrien und Liechtenstein einerseits und den italienischen Stationen auf dem durch den Po, Tessin und Langensee begrenzten Gebiete anderseits	—	24	—
II. Zwischen allen übrigen österr. und italien. Stationen		—	24	—	8
Luxemburg	I. Via Deutschland	—	50	—	10
	II. „ Schweiz	—	70	—	14
Madeira (Insel)	I. Via Italien- od. Deutschland-Frankreich-Lissabon	—	—	1	8
	II. „ Schweiz-Frankreich-Lissabon	—	—	1	—
	III. „ Italien - Malta - Gibraltar-Lissabon	—	—	1	32
Malta	I. Via Italien	—	95	—	19
	II. „ Schweiz-Italien	1	5	—	21

Adress-Staat	Beförderungsweg	Grundtaxe oder Zuschlag		Taxe pr. Wort	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Montenegro	I. Von den Telegraphenstationen in Dalmatien	—	20	—	4
	II. Von allen übrigen österreichungar. Stationen	—	30	—	6
Niederlande	I. Via Deutschland	—	50	—	10
	II. „ Schweiz-Deutschland	—	75	—	15
	III. „ Schweiz-Frankreich-Belgien	—	85	—	17
	IV. „ Italien-Frankreich-Belgien	—	85	—	17
Norwegen	I. Via Deutschland-Dänemark	—	85	—	17
	II. „ Deutschland-Schweden	—	85	—	17
	III. „ Deutschland-Dänemark-Schweden	—	95	—	19
	IV. „ Deutschland-Russland-Schweden	1	25	—	25
Oesterreich					
a) Oesterreich-Ungarn u. Liechtenstein		—	24	—	2
b) Bosnien und Herzegowina		—	24	—	5
Portugal	I. Via Italien-Frankreich-Spanien	1	—	—	20
	II. „ Schweiz-Frankreich-Spanien	1	—	—	20
	III. „ Deutschland-Frankreich-Spanien	1	—	—	20
	IV. „ Italien-Malta-Gibraltar-Lissabon	2	25	—	45
	V. „ Deutschland-Falmouth-Lissabon	2	10	—	42
	VI. „ Deutschland-Falmouth-Vigo	2	10	—	42
Rumänien		—	24	—	7
Russland					
a) europäisches Russland	I. Zwischen Brody und Radziwiliw, Podwoloczyska und Woloczysk, Bojan, Czernowitz, Nowoselica, Sadagora einer- und Chotin und Nowoseltzy anderseits	—	24	—	4
	II. Zwischen den übrigen in Galizien und in der Bukowina				

Adress-Staat	Beförderungswege	Grundtaxe oder Zuschlag		Taxe pr. Wort	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	gelegenen österreich. und den nicht über 185 Kilometer von der Landesgrenze gelegenen russischen Stationen	—	24	—	6
	III. Von, beziehungsweise nach den übrigen Stationen	—	80	—	16
b) Caucasus	1	20	—	24
c) Sibirien	I. Erste Region	—	—	—	87
	II. Zweite Region	—	—	—	143
Schweden	I. Via Deutschland	—	80	—	16
	II. „ Deutschland - Dänemark	—	90	—	18
	III. „ Deutschland-Norwegen	1	10	—	22
	IV. „ Russland	1	10	—	22
Schweiz	I. Von den Stationen in Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	—	24	—	4
	II. Von allen übrigen österr.-ungar. Telegraphenstationen	—	24	—	6
Serbien	—	24	—	6
Spanien	I. Via Italien-Frankreich	1	—	—	20
	II. „ Schweiz-Frankreich	1	—	—	20
	III. „ Deutschland-Frankreich	1	—	—	20
	IV. „ Italien-Malta-Gibraltar-San Roque	2	85	—	57
	V. „ Italien-Malta-Gibraltar-Lissabon	2	65	—	53
	VI. „ Deutschland-Falmouth-Vigo	2	10	—	42
Türkei					
a) europäische	I. Via Italien-Vallona	1	5	—	21
	II. „ Russland - Odessa - Constantinopel	1	85	—	37
b) asiatische					
1. für die Hafen-Stationen	I. Via Italien-Vallona	1	55	—	31
	II. „ Italien-Zante-Tschesme	1	55	—	31
	III. „ Russland - Odessa - Constantinopel	2	35	—	47
2. für die Stationen im Innern des Landes	I. Via Italien-Vallona	2	5	—	41
	II. „ Italien-Zante-Tschesme	2	5	—	41
	III. „ Russland - Odessa - Constantinopel	2	85	—	57
c) Türkische Inseln					
1. Chios	I. Via Italien-Vallona	1	80	—	36
	II. „ Italien-Zante-Tschesme	1	55	—	31

Adress-Staat	Beförderungsweg	Grundtaxe oder Zuschlag		Taxe per Wort	
		fl.	kr.	fl.	kr.
2. Metelin und Samos	III. Via Russland - Odessa - Constantinopel	2	60	—	52
	I. Via Italien - Vallona oder -Zante-Tschesme	1	80	—	36
3. Rhodus	II. „ Russland - Odessa - Constantinopel	2	60	—	52
	I. Via Italien - Vallona oder -Zante-Tschesme	1	80	—	36
4. Cypren	II. „ Russland - Odessa - Constantinopel	2	60	—	52
	I. Via Italien	1	95	—	39
5. Candia	II. „ Russland	2	70	—	54
	I. Via Italien - Vallona oder -Zante-Candia	2	5	—	41
	II. „ Italien-Zante-Tschesme	2	30	—	46
	III. „ Russland	2	85	—	57

Pneumatische Beförderung von Telegrammen und Localbriefen in Wien.

Zur beschleunigten Beförderung der in Wien aufgegebenen und einlangenden Telegramme in die verschiedenen Stadttheile und nach Fünfhaus sind nachbenannte Stationen durch ein pneumatisches Röhrennetz in Verbindung, in welchen Correspondenzen durch Luftdruck (1000 Meter in einer Minute, eine deutsche Meile circa in 8 Minuten) weiter befördert werden.

Innere Stadt: Börseplatz 1 (Central-Telegraphenamt), Schottenring 19 (Mehl- und Fruchtbörse), Schottenring 16 (Effectenbörse), Fleischmarkt (Telegraphenamt), Körntnerring 3 (Telegraphenamt). Leopoldstadt: Taborstrasse 27 (Postamt). Landstrasse: Hauptstrasse 55 (Postamt). Wieden: Neumannngasse 3 (Postamt). Mariahilf: Magdalenenstrasse 67. Neubau: Siebensterngasse 13 (Postamt), Zieglergasse 8 (Postamt). Josefstadt: Mariatreugasse 4 (Postamt). Fünfhaus: Schönbrunnerstrasse 42 (Postamt).

Bei den obgenannten Stationen, dann den Filialpostämtern Seilerstätte 22, Landskronngasse 1, Habsburgergasse 9 und VI. Mittelgasse 2 können zur pneumatischen Beförderung auch **Briefe** und **Correspondenzkarten** an Adressaten innerhalb der 9 Bezirke Wiens (mit Ausschluss der Brigittenau) und nach Fünfhaus aufgegeben werden. Sie müssen auf die hierfür bestimmte Drucksorte, welche bei allen pneumatischen Stationen im Verschleiss steht, oder auf dünnes Briefpapier geschrieben werden; im letzteren Falle sind die Briefe in besondere, mit einer Francemarke versehene Converts einzuschliessen, welche ebenfalls bei den oben angeführten Stationen zum Verkaufe aufliegen. Die pneumatischen Briefe dürfen das Maximalgewicht von

10 Grammen nicht übersteigen, keine steifen oder zerbrechlichen Einlagen enthalten, und können offen oder verschlossen zur Aufgabe gebracht werden. Der Verschluss ist durch Zukleben der gummirten Ränder des Briefes oder Couverts, oder durch Verwendung dünner Siegelmarken, nicht aber mittelst Siegellack herzustellen.

Die pneumatischen Briefe und Correspondenzkarten sind zu frankiren; die Beförderungsgebühr, welche von der Wortzahl unabhängig ist, beträgt für jeden Brief 20 kr. ö. W. Auf Wunsch des Aufgebers wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 5 kr. ö. W. ein markirtes Aufgabsrecepisse ausgefolgt. Telegraphen-Correspondenzkarten, deren Rückseite zu schriftlichen Mittheilungen in unbeschränkter Wortzahl bestimmt ist, kosten 10 kr. ö. W., mit frankirter Antwort 20 kr. (Der Bote ist verpflichtet, auf die Rückantwort 5 Minuten zu warten.) Die Zustellung der Briefe und Correspondenzkarten erfolgt mit Expressboten unentgeltlich.

Der Verkehr der pneumatischen Züge zwischen den pneumatischen Stationen findet in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Abends in viertel- bis halbstündigen Zwischenräumen statt; nach und von der k. k. Börse jedoch nur während der Börsezeit, und zwar in Zwischenräumen von je 10 Minuten. Für die pneumatische Beförderung der Depeschen wird eine besondere Taxe nicht erhoben.

In der Zeit von 9 Uhr Abends bis 8 Morgens können Depeschen nur bei der k. k. Centralstation aufgegeben werden, welche auch die Zustellung der während der Nacht einlangenden Depeschen besorgt. In den Stunden von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens werden nur Staats-, Zeitungs- und jene Privatdepeschen zugestellt, deren Inhalt ihre besondere Dringlichkeit ersehen oder vermuthen lässt.

Sammelkästen für derlei Briefe und Karten sind in den nachstehend angeführten Strassen angebracht und werden die Correspondenzen von 8 Uhr Vormittags bis 8.30 Abends alle 20 Minuten ausgehoben und mit den pneumatischen Zügen weiter befördert.

Sammelkästen sind angebracht an den Häusern: I. Innere Stadt: Eschenbachgasse 4, Frau Josefs-Quai 1, Graben 10, Heidenruss 2, Kärntnerstrasse 5, 24 und 48, Kohlmarkt 8, Kolowratring 10, Lugeck 1, Operngasse 6, Schottengasse 8, Wipplingerstrasse 2, Wollzeile 13. II. Leopoldstadt: Kaiser Josefstrasse 15, Nordbahnstrasse 26, Praterstrasse 7, 28 und 54, Taborstrasse 18 und 47. IV. Wieden: Hauptstrasse 52, Margarethenstrasse 44, Mayerhofgasse 2. V. Margarethen: Hundsturmstrasse 26, Kettenbrückengasse 23, Margarethenstrasse 70, Schleifmühlgasse 12. VI. Mariahilf: Gumpendorferstrasse 43 und 63, Mariahilferstrasse 111 und 119. IX. Alsergrund: Liechtensteinstrasse 18, Währingerstrasse 7.

Verschleissstellen für pneumatische Correspondenzkarten, Briefblanquette und Couverts bestehen: bei den obgenannten Stationen und Filialpostämtern in der Nähe der oben angeführten Sammelkästen, ferner in den Tabaktrafiken: I. Kärntnering 8, Rothenthurmstrasse 4 und 21, Schottenring 14, Schulerstrasse 2, Singerstrasse 2. II. Nordbahnhof, Obere Donaustrasse 9, Praterstrasse 33, Schifffamtgasse 18, Taborstrasse 17 und 50. IV. Margarethenstrasse 20 und 67.

Stempel-Tarif.

Stufenleiter (Scala) zur Bemessung der im Verhältnisse des Werthes steigenden Stempelgebühren.

Scala I. Für Wechsel.		Oesterr. Währ.	Scala II. Für Rechtsurkunden.		Oesterr. Währ.	Scala III. Für Rechtsurkunden.		Oesterr. Währ.	
		fl. kr.			fl. kr.			fl. kr.	
Bis zum Betrage von 75 fl. ö. W.		—	5	Bis 20 fl. österr. Währ.	—	7	Bis 10 fl. ö. W.	—	7
über 75 bis 150 fl. öst. Währ.		—	10	über 20 bis 40 fl. österr. Währ.	—	13	über 10 bis 20 fl. österr. Währ.	—	13
" 150 " 300 " " " "		—	20	" 40 " 60 " " " "	—	19	" 20 " 30 " " " "	—	19
" 300 " 450 " " " "		—	30	" 60 " 100 " " " "	—	32	" 30 " 50 " " " "	—	32
" 450 " 600 " " " "		—	40	" 100 " 200 " " " "	—	63	" 50 " 100 " " " "	—	63
" 600 " 750 " " " "		—	50	" 200 " 300 " " " "	—	94	" 100 " 150 " " " "	—	94
" 750 " 900 " " " "		—	60	" 300 " 400 " " " "	1	25	" 150 " 200 " " " "	1	25
" 900 " 1.050 " " " "		—	70	" 400 " 800 " " " "	2	50	" 200 " 400 " " " "	2	50
" 1.050 " 1.200 " " " "		—	80	" 800 " 1200 " " " "	3	75	" 400 " 600 " " " "	3	75
" 1.200 " 1.350 " " " "		—	90	" 1200 " 1600 " " " "	5	—	" 600 " 800 " " " "	5	—
" 1.350 " 1.500 " " " "		1	—	" 1600 " 2000 " " " "	6	25	" 800 " 1000 " " " "	6	25
" 1.500 " 3.000 " " " "		2	—	" 2000 " 2400 " " " "	7	50	" 1000 " 1200 " " " "	7	50
" 3.000 " 4.500 " " " "		3	—	" 2400 " 3200 " " " "	10	—	" 1200 " 1600 " " " "	10	—
" 4.500 " 6.000 " " " "		4	—	" 3200 " 4000 " " " "	12	50	" 1600 " 2000 " " " "	12	50
" 6.000 " 7.500 " " " "		5	—	" 4000 " 4800 " " " "	15	—	" 2000 " 2400 " " " "	15	—
" 7.500 " 9.000 " " " "		6	—	" 4800 " 5600 " " " "	17	50	" 2400 " 2800 " " " "	17	50
" 9.000 " 10.500 " " " "		7	—	" 5600 " 6400 " " " "	20	—	" 2800 " 3200 " " " "	20	—
" 10.500 " 12.000 " " " "		8	—	" 6400 " 7200 " " " "	22	50	" 3200 " 3600 " " " "	22	50
" 12.000 " 13.500 " " " "		9	—	" 7200 " 8000 " " " "	25	—	" 3600 " 4000 " " " "	25	—
" 13.500 " 15.000 " " " "		10	—						
" 15.000 " 16.500 " " " "		11	—						
" 16.500 " 18.000 " " " "		12	—						
" 18.000 " 19.500 " " " "		13	—						
" 19.500 " 21.000 " " " "		14	—						
" 21.000 " 22.500 " " " "		15	—						
				Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine			Ueber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine		
				Mehrgeld von 1 fl. und mit dem Zuschlage			Mehrgeld von 1 fl. und mit dem Zuschlage		
				von 25 kr. von zusammen 1 fl. 25 kr. zu			von 25 kr. von zusammen 1 fl. 25 kr. zu		
				entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger			entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger		
				als 400 fl. als voll anzunehmen ist.			als 200 fl. als voll anzunehmen ist.		
und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr,									
wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. als									
voll anzunehmen ist.									

Stempelgebühren-Übersicht.

Scala I gilt a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Auslande ausgestellte, innerhalb zwölf Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Giri) auf Wechseln, welche der Scala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achttägiger Laufzeit¹⁾ und Verpflichtscheine; d) für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Creditinstitute auf Staats- und andere Werthpapiere für die Dauer von drei Monaten.

Scala II gilt a) für Rechtsurkunden, welche weder Scala I, noch Scala III, noch dem fixen Stempel von 50 kr.²⁾ unterliegen;

¹⁾ Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achttägiger Laufzeit unterliegen der fixen Gebühr von 5 kr., wenn diese Laufzeit aus dem Contexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelpflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

²⁾ Dem fixen Stempel von 50 kr. unterliegen ausser den im allgemeinen Stempel-Gesetze ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Löschung bücherlich eingetragener Bestandverträge und Pachte cautionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Aenderungen des

b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen (pour acquit), (Indossaments vide Scala I).

Scala III gilt a) für Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen; b) für entgeltliche Cessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen; c) für Verträge über Dienstleistungen; d) für Empfangsbestätigungen des Zahlenlotto; e) für Hoffungskäufe; f) für die Schuldverschreibungen der T. P. 36, 2, a; g) für die Verträge der Actiengesellschaften; h) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden (mit Ausnahme von Schuldforderungen).

früher bestandenen Zinsfusses von Darlehenscapitalien; e) unentgeltliche Einräumungen des Vorgangsrechtes bücherlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärung, dass sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werthe für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder dass die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöscht, oder dass die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welche derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bücherliche Löschung von Forderungen, welche im Consolidationswege erlöschen.

Stempelmarken.

(Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 8. October 1878,
R. G. Bl. Nr. 132 v. J. 1878.)

Seit 1. Jänner 1879 sind geänderte Stempelmarken aller Kategorien in den Verschleiss gesetzt, und zwar:

- a) Stempelmarken zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 12, 15, 25, 36, 50, 60, 75, 90 Kreuzer; dann zu 1 fl., 2 fl., 2 fl. 50 kr., 3 fl., 4, 5, 6, 7, 10, 12, 15 und 20 fl. österr. Währ.
b) Kalender-Stempelmarken zu 6 kr.

Die früher in Verschleiss gelangten Stempelmarken aller obigen Kategorien wurden mit 31. Jänner 1879 gänzlich ausser Gebrauch gesetzt. Die Verwendung der ausser Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach dem 31. Jänner 1879 ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die auf Grund der Gebühren-gesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich. Gewerbs- und Handelsbücher, Blanquette von Wechseln, Frachtbriefe, Rechnungen u. dgl., auf denen ältere Stempelmarken durch vorschriftsmässige, vor dem 31. Jänner 1879 erfolgte ämtliche Ueberstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 31. Jänner 1879 unbeanständet in Gebrauch genommen werden.

Die Zeitungstempel zu 1 und 2 kr. wurden von dieser Verordnung nicht berührt.

Gewichtstabelle für die neuen Münzsorten.

Nach einzelnen Stücken gerechnet	Zoll- gewicht	W.-Gew.		Metrisch. Gewicht	Nach Säcken gerechnet	Zoll- gewicht	W.-Gewicht			Metr. Gew.
	Pfunde	Loth	Qnt.	Grammes		Pfde.	Pfde.	Loth	Qnt.	Kilogr.
Silbermünzen.					Silbermünzen.					
1 Zweithalerstück (3 fl.) . . .	0·074074	2	0·465	37·037037	200 Zweithalerst. (600 fl.)	14·8148	13	7	1·084	7·4074
1 Einthalerstück (1½ fl.) . . .	0·037037	1	0·232	18·518518	400 Einthalerst. (600 fl.)	14·8148	13	7	1·084	7·4074
1 Zweiguldenstück	0·049383	1	1·644	24·691358	500 Zweiguldenst. (1000 fl.)	24·6914	22	1	1·802	11·3475
1 Einguldenstück	0·024691	—	2·822	12·345679	500 Einguldenst. (500 fl.)	12·3457	11	—	2·901	6·1728
1 Viertelguldenstück	0·010684	—	1·221	7·348880	2000 Viertelguld. (500 fl.)	21·3675	19	2	1·947	10·6837
1 Levantinerthaler	0·056129	1	2·414	28·0644	500 Lev. Thlr. (1052·415 fl.)	28·0644	25	1	3·291	14·0322
Silberscheidemünzen.					Silberscheidemünzen.					
1 Stück zu 10 kr.	0·00333	—	0·379	1·6666	1000 St. zu 10 kr. (100 fl.)	3·37	3	—	0·590	1·6850
1 Stück zu 20 kr.	0·00533	—	0·608	2·6666	2500 St. zu 20 kr. (500 fl.)	13·42	11	30	2·019	6·7100
Kupferscheidemünzen.					Kupferscheidemünzen.					
1 Stück zu 4 kr.	0·02666	—	2·280	13·3333	500 St. zu 4 kr. (20 fl.)	13·3333	11	28	3	6·6667
1 Neukreuzer	0·006667	—	0·762	3·333333	2000 Kreuzer (20 fl.)	13·3333	11	28	3	6·6667
1 Stück zu 5/10 kr.	0·003333	—	0·381	1·666667	1000 St. zu 5/10 kr. (5 fl.)	3·3333	2	31	1	1·6667
Goldmünzen.					Goldmünzen.					
zu 8 fl. 10 kr.	0·012903	—	1·482	6·45161	500 St. zu 8 fl. 10 kr. .	6·4516	5	26	1·8060	3·2258
zu 4 fl. 5 kr.	0·006451	—	0·741	3·22580	1000 St. zu 4 fl. 5 kr. .	6·4516	5	26	1·8060	3·2258
1 einfacher Ducaten	0·006981	—	1·7977	4·490577	1000 Stück Ducaten . . .	6·9811	6	7	1·8343	3·4906

Tabelle der europäischen Münzsorten.

Länder	Münzsorten	Werth in ö. W.		Länder	Münzsorten	Werth in ö. W.	
		fl.	kr.			fl.	kr.
	A. Goldmünzen.				B. Silbermünzen.		
Belgien	40, 20, 10 u. Francs- stücke wie Frank- reich			Belgien	5, 2 ¹ / ₂ , 2, 1, 1 ¹ / ₂ u. 1 ¹ / ₅ Francsstück wie Frankreich		
Dänemark	Dopp.-Frederiks'or Einfach-	16	37	Dänemark	1 Species à 2 Rigsdaler	2	27
Deutsches Reich	1 Reichs-Goldmünze à 20 Mark	10	—	"	1 Rigsdaler à 96 Skilling	1	13 ¹ / ₂
"	1 Reichs-Goldmünze à 10 Mark	5	—	"	1 ¹ / ₂ Rigsdaler	56	1 ¹ / ₂
"	1 Reichs-Goldmünze à 5 Mark	2	50	"	1 ¹ / ₃ "	37	1 ¹ / ₂
Frankreich	100, 50, 20 und 10 Francsstücke	2	2 ¹ / ₂	"	1 ¹ / ₅ "	18	1 ¹ / ₂
"	5 Francsstücke	14	18	"	1 ¹ / ₁₂ "	9	1 ¹ / ₂
Griechen- land	40-Drachmenstück	7	9	"	4 Skilling, Scheide- münze	4	1 ¹ / ₂
"	20 "	7	9	"	3 Skilling, Scheide- münze	3	1 ¹ / ₂
Gross- britannien u. Irland.	5 und 2 " Sovereign- stücke	10	7	Deutsches Reich	5 Markstück	2	50
"	1 Sovereignstück = 1 £	5	3 ¹ / ₂	"	2 "	1	—
"	1 ¹ / ₂ Sovereignstück = 10 Schilling	5	3 ¹ / ₂	"	1 " à 100 Pfen.	1	50
Italien	100, 50, 20 (Doppel- Lirestück	4	5	"	1 ¹ / ₃ "	25	
"	10-Lirestück	4	5	"	1 ¹ / ₅ "	10	
Lichten- stein	wie Oesterreich			Frankreich	5 und 2 Francsstücke 1 Francstück à 100 Cent.	40	1 ¹ / ₂
Luxemburg	wie Belgien und Deutsches Reich			"	1 ¹ / ₂ und 1 ¹ / ₅ Francs- stück	1	80
Monaco	wie Frankreich			Griechen- land	5 Drachmenstück	1	80
Montenegro	wie Türkei u. Oester- reich			"	1 Drachmenstück à 100 Lepta	36	1 ¹ / ₂
Nieder- lande	Dopp. Wilhelmsd'or Einfache Wilhelms- d'or à 10 Gulden Halbe Wilhelmsd'or 1 Goldmünze wie 20 Francsstück	16	64	"	1 ¹ / ₂ und 1 ¹ / ₅ Drachmen- stück	2	51 ¹ / ₂
"	1 Goldmünze wie 10 Francsstück	8	32	Gross- britannien u. Irland	1 Krone = 1 ¹ / ₄ £ 1 ¹ / ₂ Krone	1	26
Oesterreich	1 Doppel-Ducaten	4	16	"	1 Florin à 2 Schilling	94	
Ungarn	1 Ducaten	9	60	"	1 Schilling à 12 Pence	47	
"	1 Corva à 10 Milreis 5 und 2 Milreisstück 1 Milreisstück à 1000 Reis	22	36	"	1 ¹ / ₂ Schilling	23	1 ¹ / ₂
Russland	1 Imperial à 10 Rubel Halbe Imperial	16	50	"	4, 3, 2 Pence 1 Penny	4	
San Marino	wie Italien			Italien	5 und 2 Scudi		
Schweden	4 u. 2 Ducatenstücke 1 Ducatenstück	4	67 ¹ / ₂	"	1 Scudo à 100 Cen- tesimi	40	1 ¹ / ₂
Spanien	1 Doblón à 100 Reales 50 u. 20 Realstücke 1 Jüslük (Medjidie) à 100 Piaster	10	38	"	1 ¹ / ₂ und 1 ¹ / ₅ Scudo		
Türkei	1 ¹ / ₂ Jüslük (Ellilik)	9	—	Lichten- stein	wie Oesterreich		
"	1 ¹ / ₄ " (Missir)	4	50	Luxemburg	wie Belgien und Deutsches Reich		
"		2	25	Monaco	wie Frankreich		
				Montenegro	wie Türkei u. Oester- reich		
				Nieder- lande	1 Rigsdaler à 2 ¹ / ₂ Gulden	2	10
				"	1 Gulden à 100 Cts. 1 ¹ / ₂ Gulden	86	
				"	20 Centsstücke, Scheidemünzen	21	1 ¹ / ₂

Länder	Münzsorten	Werth in ö. W.		Länder	Münzsorten	Werth in ö. W.	
		fl.	kr.			fl.	kr.
Niederlande	10 Centsstücke, Scheidemünzen . . .	—	8 ¹ / ₂	Russland	½ und ¼ Rubel
	5 Centsstücke, Scheidemünzen . . .	—	4	"	1/5, 1/10 u. 1/20 Rubel Scheidemünzen
Norwegen	1 Species à 120 Skilling	2	27 ¹ / ₂	San Marino	wie Italien
"	1/2, 1/3 u. 1/10 Speciesstücke	Schweden	1 Species à 4 Kronen	2	30
"	4 und 2 Skilling Scheidemünze	"	2 Kronen	1	15
Oesterreich-Ungarn	1 Maria Theres.-Thlr.	2	10 ¹ / ₂	"	1 " à 100 Oere	—	57 ¹ / ₂
	2 Thalerstück	2	—	Schweiz	1/2, 1/4 u. 1/10 Kronen	.	.
"	1 Thaler	1	50	"	5 u. 2 Francsstücke	1	40 ¹ / ₂
"	1 Gulden à 100 Kreuzer	1	—	"	1 Francstück
"	1/4 Gulden	—	25	Serbien	1/2 "
"	20 Kreuzerstück Scheidemünze	—	20	"	20 Rappenstück	8
"	10 Kreuzerstück Scheidemünze	—	10	"	10 u. 5 Rappenstück nebst den türkischen Münzen:	.	.
Portugal	5 Tostoestück	1	20	"	1 Piaster à 80 Para	—	16 ³ / ₄
"	2 " " " " Scheidem.	—	48	Spanien	1 Duro à 20 Reales	2	10
"	1 " " " " à 100 Reis	—	24	"	1 Escudo à 10 Reales	1	5
"	1/2 Tostoestück	—	4 ³ / ₄	"	1 Peseta à 4 Reales	—	42
Rumänien	20 Leistücke) wie Scheidem.	"	1/2 Peseta	21
"	1 Leiststück f. Frs.	"	1 Real	10 ¹ / ₂
"	1 Bano wie Centim.	Türkei	1 Jirmilik (Medjidi) à 20 Piaster	1	78
Russland	1 Rubel à 100 Kop.	1	62	"	1 Onlik à 10 Piaster	—	89 ³ / ₄
				"	1 Beschlik à 5 " "	—	44 ¹ / ₂
				"	1 Ikilik à 2 Piaster	—	17 ¹ / ₂
				"	1 Gersch (Piaster) à 40 Para	9
				"	1 Jarimlik (halber Piaster)	—	4 ¹ / ₂

Werth der Coupons.

Nach Abzug der 20% Einkommensteuer werden ausbezahlt die
Coupons von:

Lotto-Anlehen vom Jahre 1854. Die Coupons der Obligationen dieses Anlehens, zahlbar in Papier

fl. CM. 10.— = fl. 8.40 ö. W.

Lotto-Anlehen vom Jahre 1860. Die Coupons der Obligationen dieses Anlehens, zahlbar in Papier:

fl. 2.50 = fl. 2.— | fl. 12.50 = fl. 10.— | fl. 25.— = fl. 20.—

Nach Abzug der 10% Einkommensteuer werden ausbezahlt die
Coupons von:

Grundentlastungs-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar: von Böhmen, Bukowina, Galizien, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Istrien, Mähren, Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Salzburg, Schlesien, Steiermark und Tirol. Die Coupons:

fl. 1.15 CM. = fl. 1.18 ö. W.	fl. 25 CM. = fl. 23.62 ¹ / ₂ ö. W.
" 2.30 " = " 2.36 ¹ / ₄ "	" 125 " = " 118.12 ¹ / ₂ "
" 12.30 " = " 11.81 ¹ / ₄ "	" 250 " = " 236.25 "

Elisabeth-Westbahn-, Lemberg-Czernowitzer Prioritäten I. Emission und böhmische Westbahn-Prioritäten. Die Coupons werden bezahlt, und zwar:

ö. W. fl. 7.50 =	ö. W. fl. 6.70 ⁸ / ₁₀	Silber
" " 15.— =	" " 13.43	"
" " 22.50 =	" " 20.12	"

Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn. Die Coupons der I. Emission, u. zw.

ö. W. fl. 2.50 =	ö. W. fl. 2.23 ⁶ / ₁₀
" " 10.— =	" " 8.93 ⁶ / ₁₀
" " 25.— =	" " 22.37

Reichenberg-Pardubitzer Prioritäten. Die Coupons:

ö. W. fl. 25.— =	ö. W. fl. 22.37		ö. W. fl. 10.— =	ö. W. fl. 8.93
	ö. W. fl. 2.50 =		ö. W. fl. 2.18.	

Nordbahn-Prioritäten. Die in Papiergeld zahlbaren Coupons, und zwar:

fl. 2.30 CM. =	fl. 2.36 ¹ / ₄ ö. W.		fl. 2.50 ö. W. =	fl. 2.25 ö. W.
" 12.30 " =	" 11.81 ¹ / ₄ " "		" 12.50 " =	" 11.25 "
" 25.— " =	" 23.62 ¹ / ₄ " "		" 25.— " =	" 22.50 "

Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritäts-Anlehen von den Jahren 1845 und 1849. Die Coupons, und zwar:

fl. 2.30 CM. =	fl. 2.36 ö. W.		fl. 12.30 CM. =	fl. 11.81 ö. W.
	fl. 25.— CM. =		fl. 23.62 ¹ / ₂ ö. W.	

Donau-Dampfschiff-Prioritäten. Die in Papiergeld zahlbaren Coupons pr. fl. 12.30 CM. = fl. 11.81¹/₄ ö. W.

Donau-Dampfschiffahrts-Lose. Die am 1. Juli jeden Jahres zahlbaren Coupons pr. 4 fl. CM. werden mit 3 fl. 78 kr. bezahlt.

Prioritäten der (ehemaligen) Ersten Eisenbahn-Gesellschaft. Die Coupons pr. fl. 25 werden mit fl. 23.49 bezahlt.

Krainer, Tiroler und Salzburger Landesschuld. Die Coupons:

fl. 2.30 CM. =	fl. 2.36 ö. W.		fl. 25.— CM. =	fl. 23.62 ¹ / ₂ ö. W.
" 12.30 " =	" 11.81 " "		" 125.— " =	" 118.12 ¹ / ₂ "

Ständische Domestical-Obligationen. Die Coupons:

fl. 26.25 =	fl. 23.62 ¹ / ₂ ö. W.
-------------	---

Mährische Propinations-Ablösungs-Obligationen. Die Coupons in Papiergeld:

ö. W. fl. 25.— =	ö. W. fl. 22.37		ö. W. fl. 2.50 =	ö. W. fl. 2.18
	ö. W. fl. 1.25 =		ö. W. fl. 1.09.	

Ungarische (Ostbahn-) Staats-Obligationen, Emission 1876. Die Coupons in Gold fl. 2.50 = fl. 2.18.

Nach Abzug der 7% Einkommensteuer werden ausbezahlt die Coupons von:

Grundentlastungs-Obligationen der Länder der ungarischen Krone, und zwar: von Ungarn, Croatien, Slavonien, Temeser Banat und Siebenbürgen.

Die Coupons lauten auf:

fl. 1.15 CM. =	fl. 1.22 ö. W.		fl. 25 CM. =	fl. 24.41 ö. W.
" 2.30 " =	" 2.44 " "		" 125 " =	" 122.06 "
" 12.30 " =	" 12.20 ¹ / ₂ " "		" 250 " =	" 244.12 ¹ / ₂ "

Ungarische Weinzehent-Ablösungs-Obligationen.

fl. 1.25 ö. W. = fl. 1.16 $\frac{1}{4}$ ö. W. | fl. 2.50 ö. W. = fl. 2.32 $\frac{1}{2}$ ö. W.
 fl. 12.50 ö. W. = fl. 11.62 $\frac{1}{2}$ ö. W.

Ohne allen Abzug werden ausbezahlt die Coupons:

- A. Der auf Ueberbringer lautenden Silber- und Papier-Rente.
- B. Der österreichischen 5 $\frac{1}{2}$ % Schatzscheine.
- C. Der Goldrente.
- D. Der ungar. Silberanlehen von den Jahren 1871 und 1872.
- E. Der ungarischen Gold-Rente.
- F. Der ungarischen Staats-Obligationen vom Jahre 1877.
- G. Der ungar. Staats-Obligationen in Gold und Silber.
- H. Der 6 $\frac{1}{2}$ % ungarischen Renten-Schuldscheine.
- I. Aller Actien (mit Ausnahme der Pardubitzer Eisenbahn-Actien).
- K. Der Prioritäts-Obligationen: 1. Der österr. Staatsbahn; 2. der österr. Südbahn; 3. der Graz-Köflacher Bahn; 4. der Carl Ludwig-Bahn; 5. der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn, und zwar der II., III. und IV. Emission; 6. des österr. Lloyd; 7. der Silber- und Gold-Prioritäts-Obligationen der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft; 8. der Nordbahn in Silber; 9. der Franz Joseph-Bahn; 10. der Prager Eisen-Industrie; 11. der Buschtiehrader Eisenbahn; 12. der Siebenbürger Bahn; 13. der Böhmisches Nordbahn; 14. der Rudolph-Bahn; 15. der Fünfkirchen-Bareser Bahn; 16. der Alföld-Fiumaner Bahn; 17. der Elisabeth-Westbahn, Emission 1869; 18. der österr. Nordwestbahn; 19. der ungar. Ostbahn; 20. der Kaschau-Oderberger Bahn; 21. der Leoben-Vordernberger Bahn; 22. der mähr.-schles. Centralbahn; 23. der ungar. Nordostbahn; 24. der ungar. Dampfschiffahrts-Gesellschaft; 25. der Ostrau-Friedländer Eisenbahn; 26. der Prag-Duxer Eisenbahn; 27. der ungar.-galiz. Bahn; 28. der ungar. Westbahn; 29. der Donau-Drau-Eisenbahn; 30. der Lundenburg-Nikolsburg-Grussbacher Eisenbahn; 31. der Erzherzog Albrecht-Bahn; 32. der Aussig-Teplitzer Bahn; 33. der Braunau-Strasswalchener Bahn; 34. der Dniester-Bahn; 35. der Ebensee-Ischl-Steger Bahn; 36. der mährischen Grenzbahn; 37. der mährisch-schlesischen Centralbahn; 38. der Voralberger Bahn; 39. der Waagthal-Bahn; 40. der Wien-Pottendorf-Wr.-Neustädter Bahn; 41. der Brünn-Rossitzer Bahn; 42. der Dux-Bodenbacher Bahn; 43. der Pilsen-Priesener Bahn; 44. der Leobersdorf-St. Pöltener Bahn; 45. der Südnorddeutschen Verbindungsbahn II. und III. Emission; 46. der Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn; 47. der Arad-Körösthalm-Bahn; 48. der Eperies-Tarnower Eisenbahn; 49. der nieder-österreichischen Südwestbahn; 50. der dalmatinischen Bahn; 51. der Donau-Ufer-Bahn; 52. der Istrianer Bahn; 53. der Rakonitz-Protiviner Bahn; 54. der Tarnow-Leluchower Bahn; 55. der Arad-Temesvarer Bahn; 56. der Raab-Oedenburg-Ebenfurter Bahn; 57. der Theiss-Eisenbahn; 58. der königl. ungarischen Staatseisenbahn; 59. der Wiener Tramway-Gesellschaft; 60. der Franzenscanal-Actien-Gesellschaft; 61. der Plattenseer Dampfschiffahrts-Gesellschaft; 62. der Pest-Ofener Kettenbrücke; 63. der Grazer Wasserversorgungs-Gesellschaft; 64. der Innerberger Actien-Gesellschaft; 65. der steierischen Eisen-Industrie-Gesellschaft.
- L. Der Pfandbriefe: 1. Der österr.-ungar. Bank; 2. des ungar. Bodencredit-Institutes; 3. der österr. Bodencredit-Anstalt; 4. des galiz.

Boden-Creditvereines; 5. der böhmischen Hypothekenbank; 6. der galiz. Hypothekenbank; 7. der Domänen-Pfandbriefe; 8. der österr. Hypothekenbank; 9. des steiermärkischen Sparcasse-Vereines; 10. der galiz. Rustical-Credit-Anstalt; 11. der österr.-schles. Bodencredit-Anstalt; 12. der ersten österr. Sparcasse; 13. der Communal-Obligationen der österr. Bodencredit-Anstalt; 14. der österr. Hypothekar-Credit- und Vorschussbank; 15. der Wiener Hypothekencasse; 16. der Pester ungar. Commerzialbank; 17. der ungar. Hypothekenbank; 18. der österr. Central-Bodencreditbank; 19. der österr. Hypothekar-Credit- und Vorschussbank; 20. der Real-Creditbank; 21. der galiz. Bodencredit-Anstalt; 22. der böhmischen Bodencredit-Gesellschaft; 23. der ung. allgemeinen Bodencredit-Actien-Gesellschaft; 24. der Bodencredit-Anstalt in Hermannstadt; 25. der vereinigten Budapester hauptstädtischen Sparcasse; 26. der k. ungar. Gömörer Staats-Eisenbahn; 27. der Volks-Bodencredit-Anstalt in Budapest, und 28. der Bukowinaer Sparcasse und Pfandleihanstalt.

- M. Der Löse der Stadt Triest à fl. 100 und à fl. 50.
- N. Der Wiener Communal-Anlehen von den Jahren 1867 und 1874.
- O. Des Grazer Stadt-Anlehens.
- P. Der Südbahn-Bons.
- Q. Der Prager Stadt-Anlehen v. d. J. 1867 und 1874.
- R. Der ungarischen Eisenbahn-Anleihe.
- S. Der Donauregulirungs-Anleihe.
- T. Des türkischen Eisenbahn-Anlehens (sogenannte Türken-Lose).
- U. Der 4⁰/₁₀₀ Theissthal-Lose.

Interessen-Berechnungstabelle.

Zu 3 Percent					Zu 3 1/2 Percent				
Capit.	Für 1 Jahr	Für 1 halbes Jahr	Für einen Monat	Für einen Tag	Capit.	Für 1 Jahr	Für 1 halbes Jahr	Für einen Monat	Für einen Tag
fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
10	30	15	2 1/2	17 1/2	10	35	17 1/2	11 1/2	11 1/2
15	45	22 1/2	3 3/4	26 1/4	15	52 1/2	26 1/4	17 1/2	17 1/2
20	60	30	5	35	20	70	35	23 1/2	23 1/2
25	75	37 1/2	6 1/4	43 3/4	25	87 1/2	43 3/4	29 3/4	29 3/4
30	90	45	7 1/2	52 1/2	30	105	52 1/2	35 3/4	35 3/4
35	1 5	52 1/2	8 3/4	61 1/4	35	122 1/2	61 1/4	41 3/4	41 3/4
40	1 20	60	10	70	40	140	70	47 3/4	47 3/4
50	1 50	75	12 1/2	87 1/2	50	175	87 1/2	57 3/4	57 3/4
60	1 80	90	15	105	60	210	105	67 3/4	67 3/4
70	2 10	1 5	17 1/2	122 1/2	70	245	122 1/2	77 3/4	77 3/4
80	2 40	1 20	20	140	80	280	140	87 3/4	87 3/4
90	2 70	1 35	22 1/2	157 1/2	90	315	157 1/2	97 3/4	97 3/4
100	3	1 50	25	175	100	350	175	107 3/4	107 3/4
200	6	3	50	350	200	7	3 50	58 3/4	58 3/4
300	9	4 50	75	525	300	10 50	5 25	87 3/4	87 3/4
400	12	6	1	700	400	14	7	116 3/4	116 3/4
500	15	7 50	1 25	875	500	17 50	8 75	145 3/4	145 3/4
600	18	9	1 50	1050	600	21	10 50	175	175
700	21	10 50	1 75	1225	700	24 50	12 25	204 3/4	204 3/4
800	24	12	2	1400	800	28	14	233 3/4	233 3/4
900	27	13 50	2 25	1575	900	31 50	15 75	262 3/4	262 3/4
1000	30	15	2 50	1750	1000	35	17 50	291 3/4	291 3/4
2000	60	30	5	3500	2000	70	35	583 3/4	583 3/4
3000	90	45	7 1/2	5250	3000	105	52 1/2	875	875
4000	120	60	10	7000	4000	140	70	1166 2/3	1166 2/3
5000	150	75	12 1/2	8750	5000	175	87 1/2	1458 1/3	1458 1/3

Von 1—50 fl. machen d. Zins. pr. 1 Tag à 3⁰/₁₀₀ weniger als 1/2 kr. Von 50—90 fl. per 1 Tag à 3⁰/₁₀₀ mehr als 1/2 und weniger als 3/4 kr.

Von 1—50 fl. machen d. Zins. pr. 1 Tag à 3 1/2⁰/₁₀₀ weniger als 1/2 kr. Von 50—100 fl. pr. 1 Tag à 3 1/2⁰/₁₀₀ mehr als 1/2 und weniger als 1 kr.

Zu 4 Percent						Zu 4 1/2 Percent									
Capital		Für 1/2 Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital		Für 1/2 Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	40	—	20	—	3 1/2	—	10	—	45	—	22 1/2	—	3 3/4	—
15	—	60	—	30	—	5	—	15	—	67 1/2	—	33 3/4	—	5 1/2	—
20	—	80	—	40	—	6 2/3	—	20	—	90	—	45	—	7 1/2	—
25	1	—	50	—	—	8 1/3	—	25	1	112 1/2	—	56 1/4	—	9 1/4	—
30	1	20	—	60	—	10	—	30	1	135	—	67 1/2	—	11 1/4	—
35	1	40	—	70	—	11 1/3	—	35	1	157 1/2	—	78 3/4	—	13 1/4	—
40	1	60	—	80	—	13 1/3	—	40	1	180	—	90	—	15	—
50	2	—	1	—	—	16 2/3	—	50	2	225	1	112 1/2	—	18 3/4	—
60	2	40	—	120	—	20	—	60	2	270	1	135	—	22 1/2	—
70	2	80	—	140	—	23 1/3	—	70	3	315	1	157 1/2	—	26 1/4	—
80	3	20	—	160	—	26 2/3	—	80	3	360	1	180	—	30	—
90	3	60	—	180	—	30	—	90	4	405	2	210	—	33 3/4	—
100	4	—	2	—	—	33 1/3	—	100	4	450	2	225	—	37 1/2	—
200	8	—	4	—	—	66 2/3	—	200	9	—	4	50	—	75	—
300	12	—	6	—	1	—	—	300	13	50	6	75	—	112 1/2	—
400	16	—	8	—	1	33 1/3	—	400	18	—	9	—	—	150	—
500	20	—	10	—	1	66 2/3	—	500	22	50	11	25	—	187 1/2	—
600	24	—	12	—	2	—	—	600	27	—	13	50	—	225	—
700	28	—	14	—	2	33 1/3	—	700	31	50	15	75	—	262 1/2	—
800	32	—	16	—	2	66 2/3	—	800	36	—	18	—	—	300	—
900	36	—	18	—	3	—	—	900	40	50	20	25	—	337 1/2	—
1000	40	—	20	—	3	33 1/3	—	1000	45	—	22	50	—	375	—
2000	80	—	40	—	6	66 2/3	—	2000	90	—	45	—	—	750	—
5000	200	—	100	—	16	66 2/3	—	5000	225	—	112	50	—	1875	—

Von 1—44 fl. machend.
Zinsen pr. 1 Tag à 4%
weniger als 1/2 kr. Von
40—89 fl. à 4% f. 1 Tag
mehr als 1/2 und weniger
als 1 kr.

Von 1—40 fl. machend.
Zinsen pr. 1 Tag à 4 1/2%
weniger als 1/2 kr. Von
40—70 fl. pr. 1 Tag mehr
als 1/2 und weniger als
1 kr.

Zu 5 Percent

Zu 6 Percent

Zu 5 Percent						Zu 6 Percent									
Capital		Für 1/2 Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital		Für 1/2 Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	50	—	25	—	4 1/5	—	10	—	60	—	30	—	5	—
15	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	15	—	90	—	45	—	7 1/2	—
20	—	100	—	50	—	8 1/3	—	20	—	120	—	60	—	10	—
25	1	—	25	—	—	10 2/3	—	25	1	150	—	75	—	12 1/2	—
30	1	50	—	75	—	12 2/3	—	30	1	180	—	90	—	15	—
35	1	75	—	112 1/2	—	14 2/3	—	35	2	10	—	5	—	17 1/2	—
40	2	—	1	—	—	16 2/3	—	40	2	40	—	120	—	20	—
50	2	50	—	125	—	20 2/5	—	50	3	—	1	50	—	25	—
60	3	—	1	50	—	25	—	60	3	60	—	180	—	30	—
70	3	50	—	175	—	29 1/5	—	70	4	20	—	210	—	35	—
80	4	—	2	—	—	33 1/3	—	80	4	80	—	240	—	40	—
90	4	50	—	225	—	37 1/3	—	90	5	40	—	270	—	45	—
100	5	—	2	50	—	41 2/3	—	100	6	—	3	—	50	—	
200	10	—	5	—	—	83 1/3	—	200	12	—	6	—	100	—	
300	15	—	7	50	—	125	—	300	18	—	9	—	150	—	
400	20	—	10	—	—	166 2/3	—	400	24	—	12	—	200	—	
500	25	—	12	50	—	200	—	500	30	—	15	—	250	—	
600	30	—	15	—	—	250	—	600	36	—	18	—	300	—	
700	35	—	17	50	—	291 1/5	—	700	42	—	21	—	350	—	
800	40	—	20	—	—	333 1/3	—	800	48	—	24	—	400	—	
900	45	—	22	50	—	375	—	900	54	—	27	—	450	—	
1000	50	—	25	—	—	416 2/3	—	1000	60	—	30	—	500	—	
2000	100	—	50	—	8	33 1/3	—	2000	120	—	60	—	1000	—	
5000	250	—	125	—	20	83 1/3	—	5000	300	—	150	—	2500	—	

Von 1—40 fl. machend.
d. Zinsen pr. 1 Tag à 5%
weniger als 1/2 kr. Von
40—71 fl. à 5%
pr. 1 Tag mehr als 1/2
u. weniger als 1 kr.

Von 1—30 fl. pr. 1
Tag à 6% weniger
als 1/2 kr. Von 31
bis 50 fl. pr. 1 T. à
6% mehr als 1/2 u.
weniger als 1 kr.

Ziehungen aller österr.-ungarischen Lotterie-Effecten im Jahre 1882*).

Monat und Tag	Nr.	Losgattung	Nominalwerth in Gulden ö. W.	Ursprüngliche Anz. von Serien oder Losen	Noch nicht gezogene Serien oder Lose	Anz. d. z. ziehenden Lose resp. Ser.	Treffer in Gulden österr. W.		Fälligkeits-Termin der Gewinne
							gröss-ter	klein-ster	
2. Jänn.	55	4% 1854er Staats-L., Ser.	262.5	4000	2730	40	—	—	G. Z. 1. April
2. "	38	Como-Rentenscheine . . .	14.7	144000	252.0	5600	21000	14.70	1. Febr. 1882
2. "	94	Creditlose	100	420000	270300	1900	150000	200. —	1. Juli "
2. "	22	4% Triester 50 fl.-Lose	50	20000	15736	409	10000	50. —	10. Jan. "
2. "	12	5% Donaregulirgs-L.	100	240000	225224	1844	90000	100. —	10. " "
2. "	31	Wiener Communal-Lose	100	300000	264000	1200	20000	130. —	1. April "
2. "	26	Krakauer Lose	20	75000	72575	300	25000	30. —	2. Juli "
2. "	7	Laibacher Lose	20	75000	74505	80	30000	30. —	2. " "
3. "	27	Innsbrucker Lose	20	50000	48300	200	15000	30. —	3. " "
5. "	26	Salzburger Lose	20	86315	84015	100	15000	30. —	5. " "
16. "	6	4% Theissregulir.-Lose	100	440000	435500	900	60000	110. —	15. April "
16. "	58	Fürst Salm-Lose	42	100000	75200	700	42000	63. —	15. " "
16. "	67	Graf Waldstein-Lose . . .	21	103500	75200	1400	10500	31.50	15. " "
1. Febr.	44	5% 1860er St.-L., Serz.	500	20000	16895	105	—	—	1. Mai "
1. "	36	Graf St. Genois-Lose . . .	42	80000	65000	1000	52500	68.25	1. Aug. "
15. "	7	3% Bodencred.-Lospfbr.	100	400000	397000	500	50000	100. —	1. Juni 1883
15. "	31	Stadt Stanislaw-Lose . . .	20	25000	19200	300	8000	25. —	15. Aug. 1881
1. März	82	1864er Staats-Lose	100	400000	315100	1300	200000	200. —	1. Juni 1882
1. April	55	4% 1854er Staats-L. Nrn.	262.5	200000	136500	2000	105000	315. —	1. Juli "
1. "	36	10 fl. Rudolf-Lose	10	200000	152550	1400	20000	12. —	1. " "
1. "	32	Wiener Communal-Lose	100	300000	262800	1200	20000	130. —	1. " "
15. "	8	3% Bodencred.-Lospfbr.	100	400000	396500	500	50000	100. —	1. Dec. "
15. "	43	Ung. Prämien-Anlehen	100	300000	258000	1600	100000	140. —	15. Oct. "
2. Mai	44	5% 1860er Staats-L. Nrn.	500	400000	337900	2100	300000	600. —	1. Aug. "
2. "	95	Credit-Lose	100	420000	268400	1900	150000	200. —	1. Nov. "
2. "	40	Graf Keglevich-Lose . . .	10.5	67000	36150	1600	10500	10.50	1. Aug. "
2. "	8	Laibacher Lose	20	75000	74425	120	20000	30. —	2. Nov. "
16. "	7	4% Theissregulir.-Lose	100	440000	434400	1100	100000	112. —	15. Aug. "
1. Juni	83	1864er Staats-Lose	100	400000	313800	1400	20000	200. —	1. Sept. "
1. "	27	4 1/2% Triester 100 fl.-L.	105	24000	13366	552	2100	105. —	9. Juni "
15. "	9	3% Bodencred.-Lospfbr.	100	400000	396000	500	50000	100. —	1. Dec. "
15. "	29	Ofener Lose	40	50000	51800	600	20000	60. —	15. " "
1. Juli	56	4% 1854er St.-L., Ser.	262.5	4000	2690	40	—	—	1. Oct. "
1. "	28	4% Donau-Dampfsch.-L.	105	60000	40155	1305	52500	105. —	2. Jan. 1883
1. "	33	Wiener Communal-Lose	100	300000	261600	1200	200000	130. —	1. Oct. 1882
5. "	27	Salzburger Lose	20	86315	83915	190	15000	30. —	5. Jan. 1883
15. "	59	Fürst Salm-Lose	42	100000	74500	700	21000	63. —	15. " "
15. "	68	Graf Waldstein-Lose	21	103500	73800	1500	21000	31.50	15. " "
31. "	56	Fürst Clary-Lose	42	42000	34520	500	26250	63. —	30. " "
2. Aug.	45	5% 1860er St.-L., Ser.	500	20000	16790	110	—	—	2. Nov. 1882
15. "	10	3% Bodencred.-Lospfbr.	100	400000	395500	500	50000	100. —	1. Dec. "
16. "	44	Ung. Prämien-Anlehen	100	300000	250500	1500	150000	140. —	15. Febr. 1883
1. Sept.	84	1864er Staats-Lose	100	400000	312400	1400	200000	200. —	1. Dec. 1882
1. "	96	Credit-Lose	100	420000	266500	1900	150000	200. —	1. Mrz. 1883
2. "	9	Laibacher Lose	20	75000	74305	70	15000	30. —	2. " "
15. "	8	4% Theissregulir.-Lose	100	440000	433300	900	100000	100. —	15. Dec. 1882
15. "	37	Fürst Palffy-Lose	42	93000	72500	1500	42000	63. —	16. Mrz. 1883
1. Oct.	56	4% 1854er St.-L., Nrn.	262.5	200000	134500	2000	42000	315. —	2. Jan. "
1. "	37	10 fl. Rudolf-Lose	10	200000	151151	1900	15000	12. —	2. " "
1. "	34	Wiener Communal-Lose	100	300000	260400	1200	200000	130. —	2. " "
15. "	11	3% Bodencred.-Lospfbr.	100	400000	395000	500	50000	100. —	1. Juni "
2. Nov.	45	5% 1860er St.-L., Nrn.	500	400000	333800	2400	300000	600. —	1. Febr. "
1. Dec.	85	1864er Staats-Lose	100	400000	311000	1400	20000	200. —	1. März "
1. "	46	Fürst Windischgrätz-L.	21	100000	78750	2500	21000	37.80	1. Juni "
1. "	45	Ung. Prämien-Anlehen	100	300000	254900	1600	120000	140. —	15. " "
15. "	12	3% Bodencred.-Lospfbr.	100	400000	394500	500	50000	100. —	1. " "

*) Anmerkung. Die vollständigen Ziehungs-Listen sämtlicher Lose und verlosbarer Effecten veröffentlicht der authentische Verlosungs-Anzeiger „Mercur“ Wien, Wollzeile 10.

Mass und Gewicht.

I. Das gegenseitige Verhältniss der neuen und der alten Masse und Gewichte wurde für den Verkehr wie folgt bestimmt:

Längenmasse.

1 Meter	= 0·5272916	Wiener Klafter,
1 "	= 3 Fuss	1 Zoll $11^{580}/_{1000}$ Linien,
1 "	= 1·286077	Ellen,
1 Kilometer	= 0·131823	österr. Meilen (Postmeilen),
1 Myriameter	= 1·318229	" " "
1 Centimeter	= 0·094912	Faust, " "
1 Wiener Klafter	= 1·896484	Meter,
1 Fuss	= 0·316081	"
1 Elle	= 0·777558	"
1 österr. (Post-) Meile	= 7·585936	Kilometer,
1 " " "	= 0·7585936	Myriameter,
1 Faust	= 10·53602	Centimeter.

Flächenmasse.

1 <input type="checkbox"/> Meter	= 0·278036	<input type="checkbox"/> Klafter,
1 "	= 10·00931	<input type="checkbox"/> Fuss,
1 Ar	= 27·80364	<input type="checkbox"/> Klafter,
1 Hektar	= 1·737727	österr. Joch,
1 <input type="checkbox"/> Myriameter	= 1·737727	" <input type="checkbox"/> Meilen,
1 <input type="checkbox"/> Klafter	= 3·596652	<input type="checkbox"/> Meter,
1 <input type="checkbox"/> Fuss	= 0·099907	"
1 niederösterr. Joch	= 57·54642	Ar,
1 " " "	= 0·5754642	Hektar,
1 österr. <input type="checkbox"/> Meile	= 0·5754642	<input type="checkbox"/> Myriameter.

Körpermasse.

1 Kubikmeter	= 0·146606	Kubikklafter,
1 "	= 31·66695	Kubikfuss,
1 Kubikklafter	= 6·820992	Kubikmeter,
1 Kubikfuss	= 0·03157867	"

Hohlmasse für trockene Gegenstände.

1 Hektoliter	= 1·626365	Wiener Metzen,
1 Liter	= 0·01626365	" "
1 Wiener Metzen	= 0·6148682	Hektoliter,
1 " "	= 61·48682	Liter.

Hohlmasse für Flüssigkeiten.

1 Hektoliter	= 1·767129	Wiener Eimer,
1 Liter	= 0·7068515	Wiener Mass,
1 Wiener Eimer	= 0·565890	Hektoliter,
1 " Mass	= 1·414724	Liter.

Gewichte.

1 Kilogramm	= 1·785523	Wiener Pfund,
1 "	= 1 Pfund	$25^{137}/_{1000}$ Loth,
1 Dekagramm	= 0·571367	Wiener Loth,

1 Tonne	= 1785·523	Wiener Pfund,
1 Kilogramm	= 2	Zollpfund,
1 "	= 2·380697	Apotheker-Pfund,
1 "	= 3·562928	Wr. Mark Silbergewicht,
1 Gramm	= 0·286459	Ducaten Goldgewicht,
1 "	= 4·855099	Wiener Karat,
1 "	= 0·06	Postloth,
1 Wiener Pfund	= 0·560060	Kilogramm,
1 " Centner	= 56·0060	"
1 " Loth	= 1·750187	Dekagramm,
1 Zoll-Centner	= 50	Kilogramm,
1 Zoll-Pfund	= 0·5	"
1 Apothekerpfund	= 0·420045	"
1 Wiener Mark Silbergewicht	= 0·280668	"
1 Ducaten Goldgewicht	= 3·490896	Gramm,
1 Wiener Karat	= 0·205969	"
1 Postloth	= 16·666667	"

II. Verhältniss der alten Masse und Gewichte zu den neuen im gewöhnlichen Verkehre.

Längenmasse.

1 Linie	= 2·195	Millimeter,
1 Zoll	= 26·340	"
1 Wr. Fuss	= 0·316	Meter,
1 Wr. Klafter	= 1·896	"
1 Wr. Elle	= 0·778	"
1 österr. Meile	= 7·586	Kilometer.

Flächenmasse.

1 □Linie	= 0·048	□Centimeter,
1 □Zoll	= 6·938	"
1 □Fuss	= 0·100	□Meter,
1 □Klafter	= 3·597	"
1 österr. Joch	= 57·546	Ar.
1 □Meile	= 57·546	Myriar.

Körpermasse.

1 Kubiklinie	= 10·576	Kubikmillimeter,
1 Kubikzoll	= 18·275	Kubikcentimeter,
1 Kubikfuss	= 0·0315	Kubikmeter,
1 Kubikklafter	= 6·821	"

Hohlmass für trockene Gegenstände.

1 Wiener Metzen	= 61·487	Liter.
---------------------------	----------	--------

Hohlmass für Flüssigkeiten.

1 Seidel	= 0·354	Liter,
1 Wr. Mass	= 1·415	"
1 Wr. Eimer	= 0·566	Hektoliter.

Gewichte.

1 Wr. Loth	= 1·750 Dekagramm.
1 Wr. Pfund	= 0·560 Kilogramm.
1 Wr. Centner	= 56·006 Kilogramm.
1 Zoll-Loth	= 1·667 Dekagramm.
1 Zoll-Pfund	= 0·5 Kilogramm.
1 Zoll-Centner	= 50 Kilogramm.
1 Pfund Apothekergewicht	= 420·05 Gramm.
1 Unze	= 35·004 "
1 Loth	= 17·502 "
1 Drachme	= 4·376 "
1 Scrupel	= 1·459 "
1 Gran	= 0·073 "
1 Ducaten-Goldgewicht	= 3·490896 Gramm.
1 Wr. Mark Silbergewicht	= 0·280668 Kilogramm.
1 Wr. Karat	= 0·205969 Gramm.

III. Verhältniss der neuen Masse und Gewichte zu den alten im gewöhnlichen Verkehre.

a) Durch die Unterabtheilungen der einzelnen Massgrössen.

Längenmasse.

1 Meter	= 3 Fuss, 1 Zoll und $11\frac{6}{10}$ Linien.
1 Centimeter	= $5\frac{6}{10}$ Wr. Linien.
1 Millimeter	= $\frac{1}{2}$ Wr. Linie.
1 Meter	= 1 Elle, 1 Viertel und $\frac{1}{2}$ Sechzehntel.
1 Kilometer	= 527 Klafter, 1 Fuss und 9 Zoll.
1 Myriameter	= 1 Meile, 1272 Klfr., 5 Fuss, 5 Zoll u. $11\frac{4}{10}$ Lin.

Flächenmasse.

1 <input type="checkbox"/> Meter	= 10 <input type="checkbox"/> Fuss, 1 <input type="checkbox"/> Zoll und $49\frac{5}{10}$ <input type="checkbox"/> Linien.
1 <input type="checkbox"/> Centimeter	= $20\frac{8}{10}$ <input type="checkbox"/> Linien.
1 <input type="checkbox"/> Millimeter	= $\frac{2}{10}$ <input type="checkbox"/> Linien.
1 Ar	= 27 <input type="checkbox"/> Klafter, 28 <input type="checkbox"/> Fuss und $134\frac{7}{10}$ <input type="checkbox"/> Zoll.
1 Hektar	= 1 Joch, 1180 <input type="checkbox"/> Klafter und $13\frac{7}{10}$ <input type="checkbox"/> Fuss.
1 <input type="checkbox"/> Myriameter	= 1 <input type="checkbox"/> Meile, 7377 Joch und 412 <input type="checkbox"/> Klafter.

Körpermasse.

1 Kubikmeter	= 31 Kubikfuss und $1152\frac{4}{10}$ Kubikzoll.
1 Kubikcentimeter	= 95 Kubiklinien oder 0·055 Kubikzoll.
1 Kubikmillimeter	= 0·095 Kubiklinien.

Hohlmasse für trockene Gegenstände.

1 Hektoliter	= 1 Metzen, $\frac{1}{2}$ Metzen und 1 Achtel.
1 Liter	= $\frac{1}{128}$ Wr. Metzen oder 1 Becher.

Hohlmasse für Flüssigkeiten.

1 Hektoliter	= 1 Eimer, 30 Mass, 1 Halbe und $1\frac{1}{2}$ Seidel.
1 Liter	= 1 Halbe und $1\frac{9}{10}$ halbe Seidel oder $1\frac{9}{10}$ Krügel.

Gewichte.

1 Kilogramm	= 1 Pfund, 25 Loth und $\frac{1}{2}$ Quintel.
1 Dekagramm	= $\frac{13}{10}$ Quintel.
1 Kilogr. (Ap.-Gew.) = 2 Pfd., 4 Unz., 4 Drchm., 1 Scrup. u. $\frac{13}{10}$ Gran.	
1 " (Silb.-Gew.) = 3 Mark, 9 Loth und $32\frac{3}{10}$ Richtpfennige.	
1 Gramm	= $17\frac{2}{10}$ Ducatengran.
1 "	= 4 Karat und $10\frac{3}{10}$ Gran.

b) In Decimalen.

Längenmasse.

1 Millimeter	= 0.446 Linien,
1 "	= 0.038 Zoll,
1 Centimeter	= 4.556 Linien,
1 "	= 0.380 Zoll.
1 Meter	= 3.164 Fuss,
1 "	= 0.527 Klafter,
1 "	= 1.286 Ellen,
1 Kilometer	= 0.132 Meilen.

Flächenmasse.

1 <input type="checkbox"/> Millimeter	= 0.208 <input type="checkbox"/> Linien,
1 <input type="checkbox"/> Centimeter	= 0.144 <input type="checkbox"/> Zoll,
1 <input type="checkbox"/> Meter	= 10.009 <input type="checkbox"/> Fuss,
1 <input type="checkbox"/> "	= 0.278 <input type="checkbox"/> Klafter,
1 Ar	= 27.804 <input type="checkbox"/> Klafter,
1 "	= 0.017 österr. Joche.

Körpermasse.

1 Kubikmillimeter	= 0.095 Kubiklinien,
1 " centimeter	= 0.055 Kubikzoll,
1 " meter	= 31.667 Kubikfuss,
1 " "	= 0.147 Kubikklafter.

Hohlmass für trockene Gegenstände.

1 Liter	= 0.016 Wiener Metzen.
-------------------	------------------------

Hohlmass für Flüssigkeiten.

1 Deciliter	= 0.283 Seidel,
1 Liter	= 0.707 Wiener Mass,
1 Hektoliter	= 1.767 Eimer.

Gewichte.

1 Dekagramm = 0.571 Wiener Loth,
1 Kilogramm = 1.786 Wiener Pfund,
1 Tonne = 17.855 Wiener Centner,
1 Dekagramm = 0.6 Zoll-Loth,
1 Kilogramm = 2 Zoll-Pfund,
1 Gramm = 0.06 Post-Loth,
1 Kilogramm = 2.381 Pfd. = 28.568 Unzen = 57.137 Lth. Apthgew.
1 Gramm = 0.229 Drachm. = 0.686 Scrup. = 13.713 Gran "
1 Kilogramm = 3.563 Wiener Mark Silbergewicht,
1 Gramm = 0.286 Ducatengewicht = 4.855 Wiener Karat.

Verkehrs-Anstalten.

1. Wiener Fiaker und Einspänner.

Auszug aus der Fiaker- und Einspänner-Ordnung.

Giltig seit 1. Jänner 1874.

(§. 34.) Für die gewöhnlichen Fahrten innerhalb der Linien Wiens mit Ausschluss des Praters wird folgende Taxe bestimmt:

Dem Fiaker:

- a) für die Wagenverwendung bis zur ersten halben Stunde 1 fl. — kr.
 b) für jede folgende halbe Stunde — " 50 "

Dem Einspänner:

- a) für die erste Viertelstunde — " 50 "
 b) über eine Viertelstunde bis zu einer halben Stunde . — " 60 "
 c) für jede weiter folgende Viertelstunde — " 20 "

(§. 35.) Für die nachbezeichneten Fahrten ausserhalb der Linien Wiens ist zu entrichten

I.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens in den Prater mit der Begrenzung desselben einerseits bis einschliesslich der Bäder im neuen Durchstiche und andererseits bis zum zweiten Rondeau, ferner zu dem k. k. Arsenal und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, nach Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhofs oder zurück

dem Fiaker	2 fl. — kr.
" Einspänner	1 " 20 "

II.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Schönbrunn, Hietzing, Penzing, Gersthof, Dornbach, Unter-Döbling und Zwischenbrücken oder zurück

dem Fiaker	2 " 50 "
dem Einspänner	1 " 60 "

III.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens zu dem Lusthause, der Freudenau und den Kaisermühlen im k. k. Prater, nach Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten a. d. Wien, Breitensee, Hetzendorf, Altmannsdorf, Neuwaldegg, Pötzleinsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nussdorf, Floridsdorf und Centralfriedhof oder zurück

dem Fiaker	3 " — "
dem Einspänner	2 " 20 "

Im Falle der Retourfahrt sind für Wartezeit, sowie für die Zeit der Rückfahrt dem Fiaker für jede halbe Stunde 50 kr., dem Einspänner aber für jede Viertelstunde 20 kr. zu bezahlen.

Werden die in den vorstehenden §§. 34 und 35 erwähnten Fahrten in der Zeit zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh unternommen, so ist die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu bezahlen.

Wenn bei den in den §§. 34 und 35 und in dem nachstehenden §. 37 angeführten Fahrten der Beginn der Fahrt in die Tagesperiode, das Ende der Fahrt aber in die Nachtperiode oder umgekehrt fällt, so ist die Taxe nach jener Periode zu zahlen, zu welcher der grössere Theil der betreffenden Fahrtdauer gehört.

(§. 37.) Für Fahrten von und zu den Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zu dem anderen, von und zu den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten, vom Westbahnhofe nach Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, dann vom Süd- und Staatsbahnhofe zu dem Arsenal und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, sind zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends dem Fiaker 1 fl. 50 kr., dem Einspanner 1 fl.; wenn aber die besagten Fahrten zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh stattfinden, dem Fiaker 2 fl. 20 kr., dem Einspanner 1 fl. 30 kr. zu bezahlen.

Für Fahrten von den Wiener Bahnhöfen, von den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten in die Orte vor den Linien oder zurück gilt die im §. 35 (I., II., III.) angeführte Taxe.

Im Falle der Retourfahrt gelten auch hier die im §. 35 für die Retourfahrten festgesetzten Bestimmungen.

(§. 38.) Bei den Fahrten nach der Zeit wird dem Fiaker jede begonnene, wenn auch noch nicht abgelaufene halbe Stunde, und dem Einspanner jede begonnene, wenn auch nicht abgelaufene Viertelstunde für voll gerechnet.

(§. 39.) Bei allen Fahrten von Orten ausserhalb der Linien nach Wien hat der Fahrgast die Linienmauthgebühr zu zahlen.

(§. 40.) Wenn bei einer der in den §§. 35 und 37 erwähnten Fahrten in einem Wagen mehrere Personen fahren, die an verschiedenen, ausserhalb der Fahrtrichtung gelegenen Orten absteigen, so sind für den Umweg dem Fiaker 40 kr., dem Einspanner 20 kr. zu vergüten.

(§. 41.) Die Feststellung des Fahrpreises für alle im §. 35 nicht angeführten, ausserhalb der Linien Wiens gelegenen Orte, sowie für Fahrten von den Vororten in den Prater und umgekehrt, bleibt dem freien Ueber-einkommen überlassen.

(§. 42.) Der Beginn einer Fahrt nach der Zeit bei Bestellung des Fuhrwerkes zur Abholung des Fahrgastes bei einem Hause wird, je nachdem die Abholung unmittelbar vom Wohnorte des Fuhrwerksbesitzers oder von dessen Standplatz aus geschieht, im ersteren Falle von der Zeit, für welche das Fuhrwerk bestellt worden ist, und im letzteren Falle von jenem Zeitpunkte an gerechnet, als der Fiaker oder Einspanner den Standplatz verlassen musste, um der Bestellung entsprechen zu können.

Bei Streckenfahrten hat der Fiaker oder Einspanner für das all-fällige Warten nach der erfolgten Aufnahme oder Bestellung bis zu 10 Minuten keine Vergütung anzusprechen. Bei längerem Warten sind dem Fiaker 50 kr. für jede halbe Stunde und dem Einspanner 20 kr. für jede Viertelstunde zu entrichten.

(§. 43.) Der Kutscher ist verpflichtet, die ihn bestellende Person ohne Vergütung an den Ort der Abholung mitzunehmen.

(§. 44.) Unterbleibt eine bestellte Fahrt aus Anlass des Bestellers, so ist bei den Fiakern die Taxe nach den §§. 34 und 36 für eine Stunde,

bei Einspannern für eine halbe Stunde zu entrichten; wird die Fahrt ohne Verschulden des Bestellers unterbrochen, so hat der Fuhrmann keinen Anspruch auf eine Entlohnung.

(§. 45.) Der Fahrpreis bleibt derselbe, ob eine oder mehrere Personen fahren, und es kann weder der Wochentag noch die Witterung, noch die Jahreszeit einen Unterschied im Preise bewirken.

(§. 46.) Jeder Fiaker und Einspanner hat mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen zu sein und dieselbe bei Fahrten nach der Zeit dem Fahrgaste vorzuweisen, widrigenfalls seine Berufung auf die Zeitdauer der Fahrt bei diesfalls vorkommenden Streitigkeiten nicht beachtet wird.

Auch ist jeder Fiaker und Einspanner verpflichtet, über Verlangen des Fahrgastes diesem die Fiaker- und Einspanner-Ordnung vorzulegen.

(§. 47.) Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck, als Handkoffer, Handtaschen u. dgl., ist dem Fuhrmanne nichts zu bezahlen; für das auf dem Kutschbock oder rückwärts auf dem Wagen untergebrachte Gepäck sind dem Fiaker 40 kr., dem Einspanner 30 kr. zu entrichten.

2. Pferdebahnen. (Linien und Taxen.)

Erste Wiener Tramway-Gesellschaft.

Die Wagen der Gesellschaft verkehren auf allen Linien in der Weise, dass von den Remisen in Rudolfsheim, Hernald, Döbling, Simmering, Südbahn (X. Simmeringerstrasse) und Praterstern längstens von 10 zu 10 Minuten auf den unten bezeichneten Routen, von der Sofienbrücke und Matzleinsdorfer Linie und vom Praterstern zur Wallensteinstrasse längstens von 15 zu 15 Minuten, von Penzing, Dornbach und vom Centralfriedhof längstens von 20 zu 20 Minuten ein Wagen abgelassen wird. Der erste Wagen geht von den Endstationen in den Sommermonaten um 6 Uhr Morgens und der letzte um 11 Uhr Nachts, in den Wintermonaten um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr Morgens und der letzte um 10 Uhr Nachts ab.

Die Wagen verkehren in folgenden Richtungen:

Von Dornbach zu den Remisen in Hernald (Localfahrt).

Von den Remisen in Hernald über den Schottenring, Franz Josefs-Quai zum Praterstern und retour.

Von den Remisen in Hernald über den Franzens-, Burg-, Kärntner- und Kolowrat-Ring auf die Landstrasse Hauptstrasse bis St. Marx und retour.

Von Penzing über den Franzens- und Schottenring, Franz Josefs-Quai zur Aspernbrücke und retour.

Von Penzing über den Burg-, Kärntner-, Kolowrat- und Stubenring zum Praterstern und retour.

Von Döbling über den Schottenring, Franz Josefs-Quai, die Prater, Nordbahn-, Wallenstein- und Alserbachstrasse bis zur Nussdorferstrasse- und retour.

Von Döbling über den Franzens-, Burg-, Kärntner-, Kolowrat- und Stubenring, die Praterstrasse zum Praterstern und retour.

Vom Praterstern über den Stuben-, Kolowrat- und Kärntner-ring, die Elisabethbrücke, Margarethenstrasse, zum Hundsturm, dann über die Hundsturmstrasse retour zum Praterstern.

Vom Südbahnhofe (in der Zeit vom 15. April bis 15. October) über die Favoritenstrasse, Wiedener Hauptstrasse, Kärntnerstrasse, Schwarzenbergplatz und so retour zum Südbahnhofe.

Von der Matzleinsdorfer Linie über die Wiedener Hauptstrasse, Kärntnerstrasse, Kolowratring, Stubenring, Sofienbrücke und so retour.

Von den Remisen im X. Bezirk (Simmeringerstrasse) über die Himbergerstrasse, Favoritenstrasse, Wiedener Hauptstrasse, Kärntnerstrasse, Schwarzenbergplatz, und so retour.

An Sonn- und Feiertagen verkehren ausserdem directe Wagen zum Praterstern und retour.

Von den Remisen in Simmering über den Rennweg, Schwarzenbergplatz, Kärntner-, Opern-, Burg- und Schottenring, Franz Josefs-Quai, Stuben- und Kolowratring retour.

Von Simmering (Ende des Ortes) über den Rennweg, Schwarzenbergplatz, Kolowrat- und Stubenring, Franz Josefs-Quai, Schotten-, Burg-, Opern-, Kärntnerring und Schwarzenbergplatz retour.

Vom Centralfriedhof bis zur Hütte (Ende des Ortes Simmering). Localverkehr.

Nach Bedarf verkehren die Wagen an Nachmittagen vom Centralfriedhofe auch direct zum Schwarzenbergplatz und über die Ringstrasse retour.

Zu den Communal-Bädern. Der Verkehr zu den städtischen Bädern beginnt und endet mit der Badesaison und verkehren dahin regelmässig täglich die sämmtlichen Wagen vom Hundsturm über die Ringstrasse und den Praterstern und nach Bedarf auch directe Wagen von Penzing, Dornbach und Döbling über den Ring und Quai und retour.

Fahrpreise.

Von jedem an den Tramway-Linien liegenden Punkte des gegenwärtigen Gemeindegebietes von Wien, directe oder mit Benützung der Correspondenzkarte, bis in die von der Tramway befahrenen Vororte, u. zw.:		
Bis zu den Remisen in Hernals oder umgekehrt	12 kr.	
" " " " nächst Rudolfsheim oder umgekehrt	12 "	
" " dem Casino Zögernitz in Döbling oder umgekehrt	12 "	
" " Eisenbahn-Viaducte in Simmering oder umgekehrt	12 "	
Von Penzing nach irgend einem an den Tramway-Linien liegenden Punkte des gegenwärtigen Gemeindegebietes von Wien oder umgekehrt	18 "	
" " bis zur Bellariastrasse oder umgekehrt	15 "	
" " " " Mariahilfer-Linie oder umgekehrt	12 "	
" " " zu den Remisen nächst Rudolfsheim oder umgekehrt	6 "	
" den Remisen nächst Rudolfsheim bis zur Mariahilfer-Linie oder umgekehrt	6 "	
Von Dornbach nach irgend einem an den Tramway-Linien liegenden Punkte des gegenwärtigen Gemeindegebietes von Wien oder umgekehrt	18 kr.	
" " bis zum Schottenringe oder umgekehrt	15 "	
" " " zur Hernalser-Linie oder umgekehrt	12 "	
" " " zu den Remisen in Hernals oder umgekehrt	6 "	

Von den Remisen in Hernals bis zur Hernalser-Linie oder umgekehrt	6 kr.
„ Döbling (Casino Zögernitz) bis zur Nussdorfer-Linie oder umgekehrt	6 „
„ Simmering (Eisenbahn-Viaduct) bis zur St. Marxer-Linie (Rimböck-Haus) oder umgekehrt	6 „
Kinder unter zehn Jahren zahlen:	
Bei einem Fahrpreise für Erwachsene von 18 kr.	10 „
„ „ „ „ „ „ 15 kr.	10 „
„ „ „ „ „ „ 12 kr.	6 „
„ „ „ „ „ „ 6 kr.	6 „
Kinder unter zwei Jahren sind ganz frei.	

Specialtarif für die Centralfriedhofs-Linie.

Vom Schwarzenbergplatze bis zum Centralfriedhofs-oder umgekehrt	20 kr.
Von der ersten Haltstelle in Simmering (Rimböck-Haus) bis zum Centralfriedhofs-oder umgekehrt	15 „
Vom Eisenbahn-Viaducte in Simmering bis zum Centralfriedhofs-oder umgekehrt	10 „
Nachfolgende Fahrpreis-Ermässigungen, bis auf Widerruf geltend, bestehen in der Ausgabe von:	

I. **Abonnementskarten** für directe Fahrten oder für Fahrten mit Benützung der Correspondenz von jedem Punkte Wiens bis zu den Remisen in Hernals und Rudolfsheim, bis zu dem Casino Zögernitz in Döbling und bis zu dem Eisenbahn-Viaducte in Simmering oder umgekehrt: 10 Stück zu ö. W. fl. 1.—, zu haben bei sämtlichen Strecken-Cassen, bei den Expeditoren an den End- und Kreuzungspunkten, sowie im Bureau der Gesellschaft (Schottenring 17).

II. **Jahreskarten**, welche den Inhaber zu jeder beliebigen Fahrt auf sämtlichen Tramway-Linien berechtigen, mit der Giltigkeitsdauer vom 1. Januar bis Ende December eines jeden Jahres, um den Preis von ö. W. fl. 120 in dem Bureau der Gesellschaft.

III. **Schülerkarten** für Schüler im Alter von 10 bis 14 Jahren in der Form von Anweisungen auf Kinderkarten. — Darauf Reflectirende können unter Nachweisung des Alters und des letzten Studienzeugnisses derlei Anweisungen bei der Direction (Schottenring 17) begeben.

IV. **Extrawagen** für geschlossene Gesellschaften nach allen Richtungen, sowie Trauerwagen zum Centralfriedhofs, je nach der Entfernung zum Preise von ö. W. fl. 5.— aufwärts. — Bestellungen sind Tags vorher im Bureau der Gesellschaft (Ober-Inspectorat) anzumelden.

Correspondenzkarten.

Das Correspondenz-System ist auf allen Linien innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wien bis zu den Remisen in Hernals und nächst Rudolfsheim, dann bis zum Casino Zögernitz in Döbling und bis zum Eisenbahn-Viaducte in Simmering eingeführt. Den P. T. Passagieren ist ein einmaliger Wagenwechsel, aber nur an den bezeichneten Umsteigplätzen mit der Correspondenzkarte gestattet.

Blos auf Strecken, wo ein Localverkehr eingeführt ist, kann ein zweimaliger Wagenwechsel stattfinden.

Die Umsteigplätze sind folgende:

Schottenring, Bellaria, Kärntnerstrasse, Schwarzenbergplatz, Paulanerkirche, St. Marxer-Linie, Südbahn-Viaduct, Babenbergerstrasse, Stiftgasse, Aspernbrücke, Praterstern, Alserbachstrasse (Sechsschimmelgasse), Stubenring (Landstrasse).

Signalisirung der Fahrrichtungen.

An jedem Tramway-Wagen ist durch die an den Seitentheilen angebrachten Tafeln die Fahrrichtung ersichtlich.

Die vorderste Seitentafel enthält die Aufschrift der Station, bis zu welcher der Wagen fährt, die mittlere Tafel gibt die Richtung an für die Abzweigung auf die Ringstrasse oder den Franz Josefs-Quai, und die letzte Tafel zeigt die Station an, von welcher der Wagen ausgeht.

Ausser diesen Seitentafeln sind bei Tag runde Tafeln und bei Nacht runde Lampen an den Stirnseiten der Wagen als Signale angebracht und zeigt die Signaltafel, respective Lampe, an der vorderen Stirnseite die Richtung an, wohin der Wagen fährt, und jene an der hinteren Stirnseite die Station, von welcher der Wagen kommt.

Die Farbe der Signale ist folgende:

Strecke: Dornbach—Praterstern, bei Tag vorne eine weisse Scheibe, rückwärts eine schwarze Scheibe mit einem weissen Ring; bei Nacht vorne ein mattweisses Lampenglas, rückwärts ein hellweisses Lampenglas.

Strecke: Dornbach—Landstrasse, bei Tag vorne eine weisse Scheibe mit einem blauen Streifen, rückwärts eine schwarze mit einem weissen Ring; bei Nacht vorne ein weisses Lampenglas mit einem blauen Streifen, rückwärts ein hellweisses Lampenglas.

Strecke: Penzing—Praterstern, bei Tag vorne eine weisse Scheibe, rückwärts eine grüne Scheibe, bei Nacht vorne ein mattweisses Lampenglas, rückwärts ein grünes Lampenglas.

Strecke: Penzing—Aspernbrücke, bei Tag vorne und rückwärts eine grüne Scheibe, bei Nacht vorne und rückwärts ein grünes Lampenglas.

Strecke: Döbling—Ringstrasse—Praterstern, bei Tag vorne eine weisse Scheibe, rückwärts eine gelbe Scheibe; bei Nacht vorne ein mattweisses Lampenglas, rückwärts ein gelbes Lampenglas.

Strecke: Matzleinsdorfer-Linie—Sofienbrücke, bei Tag vorne eine weisse Scheibe mit einem gelben Streifen, rückwärts rothen Quadranten, bei Nacht vorne ein weisses Lampenglas mit einem gelben Streifen, rückwärts rothen Quadranten.

Strecke: Südbahn—Himbergerstrasse—Kärntnerring—Schwarzenbergplatz, bei Tag vorne und rückwärts eine rothe Scheibe; bei Nacht vorne und rückwärts ein rothes Lampenglas.

Strecke: Simmering, für die Rundfahrten über die Ringstrasse und über den Franz Josefs-Quai, bei Tag vorne und rückwärts eine weisse Scheibe mit einem rothen Streifen, bei Nacht vorne und rückwärts ein weisses Lampenglas mit einem rothen Streifen.

Strecke: Hundsturm. Bei Tag eine weisse Scheibe mit einem grünen Kreuz; bei Nacht ein weisses Lampenglas mit einem grünen Kreuz.

Strecke: Döbling — Franz-Josefs-Quai — Wallensteinstrasse. Die Wagen, welche dorthin verkehren, haben bei Tag eine weisse Scheibe mit einem gelben Quadranten und bei Nacht ein weisses Lampenglas mit einem gelben Quadranten.

Die letzten Abends von den Endstationen abgehenden Wagen haben nebst den entsprechenden Signallaternen eine zweite mit einem blauen Glas.

Polizei-Vorschriften.

Das Stehen auf den Stufen ist nicht gestattet.

Das Aufsteigen ist nur rückwärts gestattet.

Die vorne am Perron den Abschluss bildenden Gitter dürfen, so lange der Wagen in Bewegung ist, nicht geöffnet werden; das Auf- und Abpringen während der Fahrt ist verboten.

Laut Verordnung der k. k. Polizei-Direction vom 29. Juni 1870, Nr. 27506, ist das Tabakrauchen in den offenen Tramwaywagen, im Damen-Coupé und in jenen Wagen, wo kein Rauchcoupé vorhanden, verboten. Ebenso ist die Mitnahme von Hunden auf das Strengste untersagt.

Das P. T. Publicum wird ersucht, den Fahrpreis in Kleingeld zu entrichten und die Fahrkarte auf jedesmaliges Verlangen dem Revisor vorzuzeigen. — Wagen, Conducteur und Kutscher sind mit Nummern versehen, welche den Fahrgästen bei etwaigen Reclamationen dienen sollen.

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft.

Die neue Wiener Tramway-Gesellschaft verkehrt auf folgenden Linien:

- a) Lerchenfelderlinie—Ottakring,
- b) Westbahnlinie—Breitensee,
- c) Lerchenfelderlinie—Mariahilferlinie (Neubaugürtel),
- d) Mariahilferlinie—Hernalslerlinie.

Der Fahrpreis beträgt für eine einfache oder combinirte Tour 10 kr., für Kinder 6 kr.; ausserdem existirt ein Fahrpreis von 6 kr. für den Localverkehr auf den Linien a und b, und zwar in den Abschnitten „Lerchenfelderlinie—Ottakring-Remise“ — dann „Westbahnlinie—Ende Märzstrasse“ (also innerhalb des Fünfhauser Gemeindegebietes). Der Fahrpreis auf der Strecke b wurde gegen Widerruf von 10 kr. auf 6 kr. an Wochentagen herabgesetzt.

Als besondere Bestimmung gilt hiebei die Begünstigung der freien Fahrt für die Colonisten auf den gesellschaftlichen Gründen zu Breitensee.

3. Omnibus und Stellwagen.

Fahrtarif für Aussen- und Innensitze.

Eine Fahrt innerhalb der Linien Wiens	12 kr.
Eine Fahrt von der Stadt nach der Himbergerstrasse, nach den nächstgelegenen Vororten, nach den Wiener Bahnhöfen und nach dem Arsenaie oder retour	12 "
Eine Fahrt mittelst Schnellfahrer	15 "
Eine Fahrt vom Bahnhofe direct	15 "
Von 10 Uhr Nachts bis 6 Uhr Früh	20 "
Von den Standplätzen bei den Theatern oder beim Circus	15 "
Von Schwender's Etablissement nach 10 Uhr Nachts	20 "

Abonnementskarten für alle mit 12 kr. taxirten Fahrten werden mit 20 Percent Nachlass bei den Stellfuhrinhabern ausgegeben.

Alt-Leopoldau. Stdpltz.: Taborstr., Gasthof „zum schwarzen Adler“. 30 kr. — Bis zur Kronprinz-Rudolphbrücke. 15 kr.

Arsenal, k. k., Standplatz: Verlängerte Kärntnerstrasse. 12 kr.

Centralfriedhof. Stdpltz.: Wollzeile. 20 kr.

Döbling, Ober-, beim Zögernitz und Theresienplatz. Stdpltz.: 1. Am Hof. 2. Wiedener Hauptstr. nächst dem Gasthofe „zur Weintraube“. 12 kr. Route 2: Wiedener Hauptstr.; Elisab.-Brücke, Opernring, Operngasse, Lobkowitzplatz, Spiegelgasse, Graben, Bognergasse, Hof, Freiong, Schottengasse, Währingerstr., Nussdorferstr., Döblinger Hauptstrasse. Retour ebenso, jedoch durch die Kärntnerstrasse.

Döbling, Unter-, Am Hof, über die Hirschengasse.

Dornbach. Stdpltz.: Am Hof. 20 kr.

Fischamend. Stdpltz.: Landstrasse, Gasthof „zur goldenen Birn“ 50 kr.

Floridsdorf. Stdpltz.: Leopoldstadt, Taborstr., Gasthof „zum weissen Ross.“ 20 kr.

Franz Josephs-Bahnhof. Stdpltz.: 1. Stephansplatz. 2. Himbergerstrasse, Ecke der Keppelgasse. 3. Sechshaus, Mühlbachgasse. Route 2: Himbergerstrasse, Favoritenstrasse, Wiedener Hauptstrasse, Elisabethbrücke, Opernring, Burg- u. Schottenring, Wäh-

ringerstr., Nussdorferstr., Franz Josephsbahn; retour ebenso. — Route 3: Gemeindegasse, Sechshaus Hauptstrasse, Wallgasse, Mariahilferstrasse, Neubaugasse, Strozsigasse, Lederergasse, Reitergasse, Alserstrasse, Spitalgasse, Nussdorferstrasse, Alserbachstr., Franz Josephsbahn; retour ebenso. — Route 4: Porzellang., Frucht- und Mehlbörse, Ring, Bellaria, Siebensterngasse, Westbahnstr., Westbahnlinie, Westbahnhof und retour.

Gaudenzdorf. Siehe Meidling.

Gersthof. Stdpltz.: Hohenstaufen-gasse. 20 kr.

Grinzing. Stdpltz.: Am Hof. 20 kr.

Gross-Enzersdorf (über Essling, Asparn, Hirschstätten u. Kagran) Stdpltz.: Taborstrasse, Gasthof „zum weissen Ross“. 60 kr.

Hacking, Auhofstrasse. Stdpltz.: Neuer Markt. 25 kr.

Heiligenstadt. Stdpltz.: Hof. 20 kr.

Hernals, Hauptstrasse 44. Stdpltz.: 1. Am Hof. 12 kr. 2. Hernals, Ottakringer Hauptstr. über den Stephanspl. zum Praterstern. 12 kr.

Hietzing. Stdpltz.: 1. Am Peter. 15 kr. 2. Neuer Markt. 15 kr.

Himbergerstrasse, Ecke d. Keppelgasse. Stdpltz.: Franz Josephsbahnhof. — Route: Siehe Franz Josephsbahnhof. 12 kr.

Hohe Warte. Stdpltz.: Hof. 15 kr.

- Hundsthurmerstrasse**, nächst der Nevillebrücke. Städtlitz.: Praterstern. 12 kr. — Route: Praterstrasse, Aspernbrücke, Stubenring, Wollzeile, Strobelgasse, Stephansplatz, Kärntnerstrasse, Elisabethbrücke, Wiedener Hauptstrasse, Schleifmühlgasse, Margarethenstrasse, Pilgramgasse, Hundsthurmerstr.; retour: Hundsthurmerstrasse, Pilgramgasse, Margarethenplatz und -Strasse, Wiedener Hauptstrasse, Elisabethbrücke, Opern-, Operngasse, Spiegelgasse, Stephanspl., Rothenthurmstr., Franz Josephs-Quai, Aspernbrücke, Praterstern.
- Hütteldorf**. Städtlitz.: Neuer Markt. 30 kr.
- Inzersdorf am Wienerberge**. Städtlitz.: Wieden, Gasthof „zum goldenen Lamm“. 20 kr.
- Kaiser-Ebersdorf**. Städtlitz.: Schulerstrasse. (Täglich 11 Uhr Vormittags u. 6 Uhr Abends.) 30 kr.
- Kalksburg**. Städtlitz.: Neuer Markt. Mittwoch u. Samstag, im Sommer 5 Uhr Nachm., im Winter 4 Uhr Nachm. 40 kr.
- Klosterneuburg**. Städtlitz.: Minoritenplatz. 40 kr.
- Lainz**. Städtlitz.: Lobkowitzpl. 25 kr.
- Laxenburg**. Städtlitz.: Wieden, Gasthof „zum gold. Lamm“. 25 kr.
- Lerchenfelder-Linie**. Städtlitz.: Wieden, Gasthof „zur Weintraube“, 12 kr.
- Maria-Lanzendorf**. Städtlitz.: Wieden, Gasthof „zum goldenen Kreuz“. 25 kr.
- Mauer**. Städtlitz.: Lobkowitzplatz. 30 kr.
- Meidling**. 1. Gasthof „zum Hasen“. 2. Bei der eisernen Brücke. — Städtlitz.: Stephansplatz. 12 kr. 2. Praterstern 15 kr. — Route: Theils durch die Hundsthurmerlinie, Hundsthurmerstrasse, Margarethenstrasse, theils durch die Gumpendorferlinie und Gumpendorferstrasse.
- Meidlinger Bahnhof**. Städtlitz.: Mariahilferstrasse, beim Gasthofe „zum englischen Hof“, und Lerchenfelderlinie. 15 kr.
- Neu-Erlaa**. Städtlitz.: Wieden, Gasthof „zur Stadt Triest“. 25 kr.
- Neulerchenfeld**. Städtlitz.: Stephansplatz, 12 kr.
- Neustift am Walde**. Früh 7 und 8 Uhr, Abends 6 und 7 Uhr von Wien und retour. 30 kr. Vom 1. Mai bis Ende September.
- Neuwaldegg** beim Kreuz. Städtlitz. Am Hof. 20 kr.
- Nordbahnhof**. Städtlitz. 1. Westbahnhof. 2. Neu-Fünfhaus (Hotel Wimberger). 3. Südbahnhof. Route 1: Mariahilferlinie, Mariahilferstrasse, Stephansplatz, Aspernbrücke, Praterstrasse. Route 2: durch die Westbahnlinie, Westbahnstr., Neubaugasse, Mariahilferstr., dann wie Route 1. Route 3: Heugasse, Schwarzenbergbrücke, Kolowrat-, Park-, Stubenring, Aspernbrücke, Praterstrasse, und retour ebenso.
- Nordwestbahnhof**. Städtlitz.: 1. Rudolphsheim. 2. Westbahnhof. 3. Neu-Fünfhaus (Hotel Wimberger) — Route 1: Schönbrunnerstrasse, Mariahilferstr., Babenbergerstr., Opernring, Operngasse, Spiegelgasse, Graben, Stephansplatz, Rothenthurmstrasse, Franz-Josephs-Quai, Ferdinandsbrücke, Taborstrasse; retour: Taborstrasse, Ferdinandsbrücke, Dominikanerbastei, Wollzeile, Strobelgasse, Stephansplatz, Kärntnerstrasse, Opernring, Babenbergerstrasse, Mariahilferstrasse, Schönbrunnerstrasse. — Route 2: Westbahnhof, Mariahilferstrasse wie Route 1. Route 3: durch die Westbahnlinie, Westbahnstrasse, Neubaugasse, Mariahilferstrasse wie Route 1.
- Nussdorf**. Städtlitz.: Am Hof. 20 kr.
- Nussdorfer-Linie**. Städtlitz.: Sechshaus. 12 kr. — Route: Gemeindegasse, Sechshauser Hauptstrasse, Wallgasse, Mariahilferstrasse, Neubaugasse, Strozsigasse, Lederergasse, Reitergasse, Alser-

strasse, Spitalgasse, Nussdorferstrasse; retour ebenso.

Ottakring. Hauptstrasse 44. Stđpltz., Am Hof. Route: Schottengasse, Franzensring, Parlamentsstrasse, Auerspergstrasse, Lerchenfelderstrasse, Blindengasse, Lerchenfelderlinie, Eisnerstrasse, Ottakringerstrasse; retour ebenso. 12 kr. Ausser der Linie 6 kr.

Penzing. Stđpltz.: 1. Neuer Markt. 15 kr. 2. Praterstern. 20 kr.

Perchtoldsdorf. Stđpltz.: Neuer Markt, Mittwoch und Samstag, 3 Uhr Nachmittags. 40 kr.

Pötzeleinsdorf, nächst der Kirche. Stđpltz.: Hohenstaufeng. 25 kr.

Rudolphsheim nächst Schwender's Etablissement und Schönbrunnerstrasse 18 „beim Mondschein“. Stđpltz.: 1. Landstrasse, Hauptstrasse, gegenüber der Schlachthausgasse. 2. Praterstern. 3. Nordwestbahnhof. 12 kr. — Route 1: Landstrasse (Hauptstrasse), Wollzeile, Strobelgasse, Stephansplatz, Kärntnerstrasse, Opernring, Babenbergerstrasse, Mariahilferstr., Rudolphsheim, Schönbrunnerstr., retour: Schönbrunnerstr., Mariahilferstr., Babenbergerstr., Opernring, Operngasse, Spiegelgasse, Stephansplatz, Curhausgasse, Singerstrasse, Liebenberggasse, Parkring, Stubenbrücke, Landstrasse (Hauptstrasse), St. Marx. Route 2: Praterstrasse, Aspernbrücke, Wollzeile, Stroblgasse, Stephansplatz, Kärntnerstrasse, Babenbergerstrasse, Mariahilferstrasse, Rudolphsheim; Route 3: Taborstrasse, Ferdinandsbrücke, Stubenring, Wollzeile u. s. w. wie bei Route 2.

Schönbrunn. Wie Hietzing.

Schwadorf. Stđpltz.: 1. Landstrasse, Hauptstrasse, Gasthof „zur goldenen Birn“. 2. Landstrasse, Hauptstrasse, Gasthof „zum rothen Hahn“. (Beide 4 U. Nachm.) 40 kr.

Schwechat. Stđpltz.: Verl. Wollzeile. 30 kr.

Sechshaus, Hauptstr. 3. Stđpltz.: 1. Hoher Markt. 2. Praterstern. 12 kr. — Route 1: Sechshauser Hauptstrasse, Wallgasse, Mariahilferstrasse, Babenbergerstrasse, Operngasse, Spiegelgasse, Stephansplatz, Rothenthurmstrasse, Hoher Markt; retour: Tuchlauben, Kohlmarkt, Burg, Mariahilferstr. u. s. w. Route 2: Sechshauser Hauptstrasse, Wallgasse, Mariahilferstrasse, Opernring, Operngasse, Spiegelgasse, Stephansplatz, Rothenthurmstrasse, Franz Josephs-Quai, Aspernbrücke, Praterstrasse, Praterstern; retour: Praterstern, Aspernbrücke, Stubenring, Wollzeile, Strobelgasse, Stephansplatz, Kärntnerstrasse, Opernring, Mariahilferstrasse, Wallgasse, Sechshauser Hauptstrasse.

Sechshaus. Mühlbachgasse, Ecke der Schulgasse. Stđpltz.: 1. Nussdorferlinie. 2. Franz Josephs-Bahnhof. Siehe Nussdorferlinie. 12 kr.

Sievering. Stđpltz.: Am Hof. 25 kr.

Sophienbad. Stđpltz.: Stephansplatz, 10 kr.

Speising, Lainzerstrasse. Stđpltz.: Lobkowitzplatz. 20 kr.

Staatsbahnhof. Stđpltz.: 1. Stephansplatz. 2. Westbahnhof. Route 2: Siehe Südbahnhof.

Stammersdorf. Stđpltz.: Leopoldstadt, Gasthof „zum schwarzen Adler“. 30 kr.

Südbahnhof. Stđpltz.: 1. Stephansplatz. 2. Franz Josephs-Quai (gegenüber der Ferdinandsbrücke). 3. Nordbahnhof. 4. Josephstadt, Schlüsselgasse, nächst der Laudongasse. 5. Westbahnhof. 6. Franz Josephs-Bahnhof. 7. Schlickplatz. Route 1: Stephanspl., Kärntnerstrasse, Wiedener Hauptstrasse, Favoritenstr.; retour: Wiedener Hauptstr., Spiegelgasse, Stephansplatz. Route 2: Franz Josephs-Quai, Stubenring, Stubenbrücke

Ungarg., Fasangasse, Belvedere-Linie; retour ebenso. Route 3: Siehe Nordbahnhof. Route 4: Schlösselg., Lenaugasse, Museumstrasse, Getreidemarkt, Magdalenenstrasse, Leopoldsbrücke, Wienstrasse, Pressgasse, Margarethenstrasse, Waaggasse, Wiedener Hauptstrasse, Mayerhofgasse, Favoritenstrasse; retour ebenso. Route 5: Mariahilferstrasse, Kaserngasse, Gumpendorferstrasse, Hofmühlgasse, Pilgramgasse, Margarethenplatz, Ziegelofengasse, Blechthurm, Rainergasse, Favoritenstrasse; retour ebenso. Route 6: Nussdorferstrasse, Währingerstrasse, Ringstrasse, Favoritenstrasse, retour ebenso. Route 7: Ringstrasse, Elisabethbrücke, Wiedener Hauptstrasse, Favoritenstrasse.

Veit-, Ober- (St.), Kirchenplatz. Stöpltz.: Neuer Markt. 25 kr.

Währing, 1. Kreuzgasse, nächst dem Marktplatz. Stöpltz.: Hohenstaufengasse, 2. Cottage-Anlage.

Stöpltz.: Hohenstaufengasse. 3. Währing, Hauptstrasse, nächst Weinhaus. Stöpl. Hohenstaufeng. 4. Währing, Feldgasse über den Stefansplatz zum Praterstern. 5. Währing, Feldgasse durch die Spitalgasse im IX. Bezirk, Neubaugasse, Mariahilferstrasse nach Rudolfsheim. 12 kr.

Westbahnhof. Stöpltz.: 1. Stephansplatz. 2. Staatsbahnhof. 3. Nordbahnhof. 4. Nordwestbahnhof. 5. Westbahnhof - Westbahnlinie, Westbahnstr., Siebensterngasse, Bellaria, Burg, Schottenring, Frucht- u. Mehlbörse, Porzellangasse, Franz Josephsbahnhof u. retour. Route 1: S. Rudolfsheim. Route 2: Siehe Südbahnhof. Route 3: Siehe Nordbahnhof.

Westbahnlinie. Stöpltz.: Praterstern. Route: Grosse Stadtgutgasse, Taborstrasse, Stephansplatz, Bellariastrasse, Burggasse. 12 kr.

Zwischenbrücken. Stöpltz.: Taborstrasse, Hotel „zum weisses Ross“. 15 kr.

Strassen und Plätze des Wiener Gemeindegebietes.

(Die römischen Zahlen bedeuten die Gemeindebezirke.)

A.

Absberggasse, X., Favorit.
Ackergasse, IX., Alsergr.
Adamsg., III., Landstr.
Adeleng, II., Leopoldstadt.
Adlergasse, I., Stadt.
Aegidigasse, VI., Mariah.
Afrikanergasse, II., Leopst.
Akademiestr., I., Stadt.
Albertg., VIII., Josefst.
Albertplatz, VIII., Josefst.
Albrechtsgasse, I., Stadt.
Albrechtsplatz, I., Stadt.
Allee-gasse, IV., Wieden.
Aloisgasse, II., Leopoldst.
Alpengasse, X., Favoriten.
Alserbachstr., IX., Alsergr.
Alserstr. { VIII., Josefst.
 { IX., Alsergr.
Althang., IX., Alsergrund.
Althanplatz, IX., Alsergr.
Alxingergasse, X., Favoriten.
Amalienstrasse, I., Stadt.
Amongasse, III., Landstr.
Amtshausg., V., Margar.
Amtshausg., (Ob.), V., Margar.
Andlerg., VII., Neubau.
Andreasg., VII., Neubau.
Anilingasse, VI., Mariah.
Anker-g., (Gr.), II., Leopst.
Anker-g. (Kl.), II., Leopst.
Annagasse, I., Stadt.
Antonburgg., IV., Wieden.
Antonsg., II., Leopoldst.
Apfelgasse, IV., Wieden.
Apoll-g., VII., Neubau.
Apostelg., III., Landstr.
Arbeiterg., V., Margar.
Arenbergg., III., Landstr.
Arsenalweg, III., Landstr.
Aspernstr., II., Leopoldst.
Auerspergstr. { VIII., Josefst.
 { I., Stadt.
Aufwaschg., III., Landstr.
Augartenstr. (Ob.), II., Leopst.
Augartenstr. (U.), II., Leopst.
Augasse, IX., Alsergr.
Augustengasse, I., Stadt.
Augustinerbastel, I., Stadt.
Augustinerstr., I., Stadt.
Ausstellungsstr., II., Leopst.
Auwinkel, I., Stadt.

B.

Babenbergerstr., I., Stadt.
Bacherg., V., Margarethen.
Bacherpl., V., Margarethen.
Badgasse, IX., Alsergr.

Badhausgasse, VII., Neubau.
Bäckerstrasse, I., Stadt.
Bäregasse, V., Margar.
Bäuerleg., II., Leopoldst.
Bahnhofpl., X., Favoriten.
Bahng. (Linke), III., Landstr.
Bahng. (Ob.), III., Landstr.
Bahng. (Recht.), III., Landstr.
Ballgasse, I., Stadt.
Ballhausplatz, I., Stadt.
Bandgasse, VII., Neubau.
Bankgasse, I., Stadt.
Barbaragasse, I., Stadt.
Barthgasse, III., Landstr.
Barmherziggeng., III., Landstrasse.
Barnabiteng., VI., Mariah.
Bartensteing., I., Stadt.
Bauernmarkt, I., Stadt.
Baumgasse, III., Landstr.
Beatrixgasse, III., Landstr.
Bechardgasse, III., Landstr.
Beethoveng., IX., Alsergr.
Beinsiederg., III., Landstr.
Bellariastr., I., Stadt.
Bellegardgasse, II., Leopst.
Belvedereg., IV., Wieden.
Bennogasse, VIII., Josefst.
Bennoplatz, VIII., Josefst.
Berchtoldgasse, II., Leopst.
Bergel (Am), I., Stadt.
Berghof, I., Stadt.
Berggasse, IX., Alsergr.
Bergsteigg., VI., Mariah.
Bernardg., VII., Neubau.
Bettlerstiege, VI., Mariah.
Bibergasse, I., Stadt.
Bienengasse, VI., Mariah.
Binderg., IX., Alsergrund.
Blattgasse, III., Landstr.
Blaugasse, VI., Mariahilf.
Blechthurm- { IV., Wieden.
 { gasse { V., Margar.
Bleicherg., IX., Alsergr.
Blindeng., VIII., Josefst.
Blütheng., III., Landstr.
Blumauerg., II., Leopst.
Blumeng., III., Landstr.
Blumenstockg., I., Stadt.
Blutgasse, I., Stadt.
Boerhaveg., III., Landstr.
Börsegasse, I., Stadt.
Börsenplatz, I., Stadt.
Bognergasse, I., Stadt.
Bräuhausg. (O.), V., Margar.
Bräuhausg. (U.), V., Margar.
Bräunerstrasse, I., Stadt.
Brandgasse, II., Leopoldst.
Brandmayerg., V., Margar.
Brandstätte, I., Stadt.

Brauer-gasse, VI., Mariah.
Breitegasse, VII., Neubau.
Breitenfelderg., VIII., Josefst.
Breitenfurterg., V., Margar.
Brigitteng., II., Leopoldst.
Brigittapl., II., Leopoldst.
Brigittenuerlände, II., Leopoldstadt.
Brückelgasse, VII., Neubau.
Brücke (Ander) II., Leopst.
Brückeng., VI., Mariahilf.
Brünnlbädg., IX., Alsergr.
Brünnlg., IX., Alsergrund.
Brünnlmühlg., IX., Alsergr.
Brunngasse, I., Stadt.
Buchengasse, X., Favoriten.
Buchfeldg., VIII., Josefst.
Burghartweg, II., Brig.
Burghartg., II., Leopoldst.
Bürgergasse, X., Favoriten.
Bürgerplatz, X., Favoriten.
Bürgerhospitalg., VI., Mariah.
Burggasse, VII., Neubau.
Burgiring, I., Stadt.

C.

Canovagasse, I., Stadt.
Castellezg., II., Leopoldst.
Castellig., V., Margarethen.
Christinengasse, I., Stadt.
Christofgasse, V., Margar.
Churhausg., I., Stadt.
Circusg., II., Leopoldst.
Clusiusgasse, IX., Alsergr.
Cobdengasse, I., Stadt.
Coburgbastei, I., Stadt.
Colingasse, IX., Alsergr.
Columbusg., X., Favoriten.
Columbuspl., X., Favoriten.
Concordiaplatz, I., Stadt.
Copernicusg., siehe richtig
Kopernikusgasse.
Corneliusg., VI., Mariah.
Custozzag., III., Landstr.
Czerning., II., Leopoldst.

D.

Dammstr., II., Leopoldst.
Dampf-gasse, V., Margar.
Dampfschiffstr., III., Landstr.
Dannhauserg., IV., Wieden.
Darwing., II., Leopoldst.
Daungasse, VIII., Josefst.
Davidgasse, X., Favoriten.
Denisg., II., Leopoldstadt.
Deutschmeister-Platz, I., Stdt.
Dianagasse, III., Landstr.
Dietmayrg., II., Leopoldst.
Dietrichg., III., Landstr.

Dietrichsteingasse, IX., Alsergrund.
 Disslergasse, III., Landstr.
 Döblergasse, VII., Neubau.
 Döblhoffgasse, I., Stadt.
 Domgasse, I., Stadt.
 Dominikanerbastei, I., Stadt.
 Dominikanerg., VI., Mariah.
 Donaust. (Ob.), II., Leopoldst.
 Donaust. (Unt.), II., Leopoldst.
 Donnergasse, I., Stadt.
 Dorotheergasse, I., Stadt.
 Drachengasse, I., Stadt.
 Drahtgasse, I., Stadt.
 Dreihackeng., IX., Alsergr.
 Dreihufeiseng., VI., Mariah.
 Dreilaufg., VII., Neubau.
 Dresdnerstr., II., Leopoldst.
 Drorygasse, III., Landstr.
 Dürergasse, VI., Mariah.

E.

Ebendorferstr., I., Stadt.
 Eckertgasse, X., Favoriten.
 Einsiedlerg., V., Margar.
 Einsiedlerplatz, V., Margar.
 Eisengasse, IX., Alsergr.
 Eisgrübel, I., Stadt.
 Eisvogelg., VI., Mariah.
 Elisabethstr., I., Stadt.
 Embelgasse, V., Margar.
 Emilieng., II., Leopoldst.
 Engelgasse, VI., Mariah.
 Erdbergerlände, III., Landstrasse.
 Erdbergermais, III., Landstr.
 Erdbergerstr., III., Landstr.
 Erlachgasse, X., Favoriten.
 Erlachplatz, X., Favoriten.
 Eschenbachgasse, I., Stadt.
 Essiggasse, I., Stadt.
 Esterhazyg., VI., Mariah.
 Esslinggasse, I., Stadt.
 Ettenreichg., X., Favoriten.
 Eugengasse, X., Favoriten.
 Eugenplatz, X., Favoriten.

F.

Färbergasse, I., Stadt
 Fallgasse, VI., Mariahilf.
 Fasangasse, III., Landstr.
 Fasszieherg., VII., Neubau.
 Favoritenstr., IV., Wieden.
 Fechterg., IX., Alsergrund.
 Feldgasse, VIII., Josefst.
 Fendiggasse, V., Margar.
 Ferdinandstr., II., Leopoldst.
 Fernkorng., X., Favoriten.
 Fichtegasse, I., Stadt.
 Fillgraderg., VI., Mariahilf.
 Fischerg., II., Leopoldst.
 Fischerstiege, I., Stadt.
 Fischhof, I., Stadt.
 Fleischmanng., IV., Wied.
 Fleischmarkt, I., Stadt.
 Floragasse, IV., Wieden.
 Florianig., VIII., Josefstadt.
 Flossgasse, II., Leopoldst.

Fluchtgasse, IX., Alsergr.
 Flussgasse, V., Margar.
 Fockygasse, V., Margar.
 Forsthausg., II., Leopoldst.
 Frankenbergg., IV., Wieden.
 Frankgasse, IX., Alsergrund.
 Franzensbrückenstrasse, II., Leopoldst.
 Franzensgasse, V., Margar.
 Franzensplatz, I., Stadt.
 Franzensring, I., Stadt.
 Franziskanerpl., I., Stadt.
 Franz Josefs-Quai, I., Stadt.
 Freibadg., II., Leopoldst.
 Freisingerg., I., Stadt.
 Freiong, I., Stadt.
 Freundgasse, IV., Wieden.
 Friedensg., II., Leopoldst.
 Friedrichsstrasse, I., Stadt.
 Fruchtg., II., Leopoldst.
 Fugbachg., II., Leopoldst.
 Fuhrmannsg., VIII., Josefst.
 Fügergasse, VI., Mariahilf.
 Führiggasse, I., Stadt.
 Fürsteng., IX., Alsergrund.
 Fütterergasse, I., Stadt.

G.

Gärtnergasse, III., Landstr.
 Galleigasse, IX., Alsergr.
 Garbergasse, VI., Mariahilf.
 Garnisonsg., IX., Alsergr.
 Gartengasse, V., Margar.
 Gassergasse, V., Margar.
 Gauer mannsgasse, I., Stadt.
 Gellertgasse, X., Favoriten.
 Gellertplatz, X., Favoriten.
 Gemeindeg., IX., Alsergr.
 Gemeindepl., III., Landstr.
 Geologeng., III., Landstr.
 Georgsg., VIII., Josefstadt.
 Gerhardusg., II., Leopoldst.
 Gerlgasse, III., Landstr.
 Gestade (Am), I., Stadt.
 Gestätteng., III., Landstr.
 Getreidemarkt (I.), Stadt.
 Getreidemarkt (VI.), Mariah.
 Geusangasse, III., Landstr.
 Gfrornerg., VI., Mariahilf.
 Giessaufgasse, V., Margar.
 Giesserg., IX., Alsergrund.
 Giessmanng., II., Leopoldst.
 Giselastrasse, I., Stadt.
 Glockeng., II., Leopoldst.
 Glückgasse, X., Favoriten.
 Goethegasse, X., Favoriten.
 Göllnerg., III., Landstr.
 Göttweihergasse, I., Stadt.
 Götzgasse, X., Favoriten.
 Goldeggg., IV., Wieden.
 Goldschmidg., I., Stadt.
 Gonzagagasse, I., Stadt.
 Graben, I., Stadt.
 Gränzgasse, X., Favoriten.
 Grasgasse, VI., Mariahilf.
 Grashofgasse, I., Stadt.
 Griesenecker., II., Leopoldst.
 Griechengasse, I., Stadt.
 Griesgasse, V., Margar.

Grillparzerstrasse, I., Stadt.
 Grohgasse, V., Margar.
 Grünangergasse, I., Stadt.
 Grüne Thorg., IX., Alsergr.
 Gränzgasse, V., Margar.
 Güntherg., IX., Alsergrund.
 Gumpendorferstrasse, VI., Mariahilf.
 Gusshausstr., IV., Wieden.
 Gutenbergg., VII., Neubau.

H.

Haarhof, I., Stadt.
 Habsburgerg., I., Stadt.
 Hafengasse, III., Landstr.
 Hafnerg., II., Leopoldst.
 Hafnersteig, I., Stadt.
 Hagenmüllerg., III., Landstrasse.
 Hahngasse, IX., Alsergrund.
 Haid (Auf der), II., Leopoldst.
 Haidgasse, II., Leopoldst.
 Haidingerg., III., Landstr.
 Halbgasse, VII., Neubau.
 Halmgasse, II., Leopoldst.
 Hannoverg., II., Leopoldst.
 Harmonieg., IX., Alsergr.
 Harrachg., II., Leopoldst.
 Hartmanng., V., Margar.
 Hasengasse, X., Favoriten.
 Haspingerg., VIII., Josefst.
 Hausergasse, X., Favoriten.
 Haydng., VI., Mariahilf.
 Hebbelg., X., Favoriten.
 Hechteng., IV., Wieden.
 Hedwigg., II., Leopoldst.
 Hegelgasse, I., Stadt.
 Heidenschuss, I., Stadt.
 Heinegasse, V., Margar.
 Heinrichsgasse, I., Stadt.
 Heisterg., II., Leopoldst.
 Heleneng., II., Leopoldst.
 Helfstorferstr., I., Stadt.
 Hermanng., VII., Neubau.
 Hermineng., II., Leopoldst.
 Herndiggasse, X., Favoriten.
 Herrengasse, I., Stadt.
 Herthergasse, V., Margar.
 Herzgasse, X., Favoriten.
 Hessgasse, I., Stadt.
 Hetzgasse, III., Landstr.
 Heugasse (III.), Landstr.
 Heugasse (IV.), Wieden.
 Heumarkt (Am), III., Landstrasse.
 Heumühlg., IV., Wieden.
 Hiessgasse, III., Landstr.
 Himberpfortg., X., Favorit.
 Himmelpfortg., I., Stadt.
 Himmelpfortstiege, IX., Alsergrund.
 Hirscheng., VI., Mariahilf.
 Höfergasse, IX., Alsergr.
 Högelmüllerg., V., Margar.
 Hörlgasse, IX., Alsergr.
 Hörnesgasse, III., Landstr.
 Hof (Am), I., Stadt.
 Hofenederg., II., Leopoldst.
 Hofergasse, II., Leopoldst.

Hofgartenstr., I., Stadt.
 Hofgasse, V., Margareth.
 Hofmühlg., VI., Mariahilf.
 Hofstallstr., VII., Neubau.
 Hohenstaufeng., I., Stadt.
 Hoher Markt, I., Stadt.
 Hohlwegg., III., Landstr.
 Holzhauserg., II., Leopoldst.
 Hornbostelg., VI., Mariahilf.
 Hühnergasse, III., Landstr.
 Hufgasse, II., Leopoldstadt.
 Humboldtgasse, X., Favorit.
 Humboldtplatz, X., Favorit.
 Hundsthurm (Am), V., Margareth.
 Hundsthurmerstrasse, IV., Wieden.
 Hundsthurmerstr., V., Margareth.
 Hungebrunnung., IV., Wieden.

I.

Igelgasse, IV., Wieden.
 Invalidenstr., III., Landstr.
 Inzersdorferstr., X., Favorit.
 Irisgasse, I., Stadt.

J.

Jacobergasse, I., Stadt.
 Jaquingasse, III., Landstr.
 Jagdgasse, X., Favoriten.
 Jägerstrasse, II., Leopoldst.
 Jahngasse, V., Margar.
 Jasomirgottstr., I., Stadt.
 Jesuitengasse, I., Stadt.
 Johannag., V., Margar.
 Johannesgasse, I., Stadt.
 Johanniterg., X., Favoriten.
 Jordangasse, I., Stadt.
 Josefing., II., Leopoldst.
 Josefsgasse, VIII., Josefst.
 Josefplatz, I., Stadt.
 Josefstädterstrasse, VIII., Josefstadt.
 Judengasse, I., Stadt.
 Judenplatz, I., Stadt.
 Jungferngasse, I., Stadt.
 Jungmaistr., II., Leopoldst.

K.

Kärntnerring, I., Stadt.
 Kärntnerstrasse, I., Stadt.
 Kaiser Josefstrasse, II., Leopoldstadt.
 Kaisermühlendamm, II., Leopoldstadt.
 Kaisersrasse, VII., Neubau.
 Kanal (Am), III., Landstr.
 Kanalergasse, VI., Mariahilf.
 Kandlgasse, VII., Neubau.
 Kantgasse, I., Stadt.
 Kapelleng., IX., Alsergr.
 Karlsg., IV., Wieden.
 Karmarschg., X., Favoriten.
 Karmelitergasse, II., Leopoldstadt.

Karolineng., IV., Wieden.
 Karolinenplatz, IV., Wieden.
 Karolygasse, IV., Wieden.
 Kasernergasse, VI., Mariahilf.
 Katharineng., X., Favoriten.
 Katzensteig, I., Stadt.
 Kaunitzgasse, VI., Mariahilf.
 Kegelgasse, III., Landstr.
 Keilgasse, I., Stadt.
 Keinergasse, III., Landstr.
 Kepplerg., X., Favoriten.
 Kepplerplatz, X., Favoriten.
 Kettenbrückeng. } IV., Wied.
 } V., Margar.
 Kinderspitalg., IX., Alsergrund.
 Kirehbergg., VII., Neubau.
 Kirchengasse, VII., Neubau.
 Kirchtagg., II., Leopoldst.
 Kirchtagplatz, II., Leopoldst.
 Klagbaumg., IV., Wieden.
 Klanggasse, II., Leopoldst.
 Kleeblattgasse, I., Stadt.
 Kleingasse, III., Landstr.
 Kleinschmidg., IV., Wieden.
 Kleistgasse, III., Landstr.
 Kleppersteigergasse, I., Stadt.
 Kliebergasse, V., Margar.
 Klmschgasse, III., Landstr.
 Klosterergasse, I., Stadt.
 Klosterneuburgerstrasse, II., Leopoldstadt.
 Knappeng., III., Landstr.
 Kochgasse, VIII., Josefstadt.
 Köblgasse, III., Landstr.
 Könerhofgasse, I., Stadt.
 Königseggg., VI., Mariahilf.
 Körblergasse, I., Stadt.
 Körnerg., II., Leopoldstadt.
 Koflergasse, V., Margar.
 Koling. (s. richtig Coling.)
 Kohlergasse, V., Margarethen.
 Kohlmarkt, I., Stadt.
 Kohlmessergasse, I., Stadt.
 Kollergasse, III., Landstr.
 Kollergerng., VI., Mariahilf.
 Kolonitzg., III., Landstr.
 Kolonitzplatz, III., Landstr.
 Kolowratring, I., Stadt.
 Kolschitzkyg., IV., Wieden.
 Komödieng., II., Leopoldst.
 Konradg., II., Leopoldstadt.
 Kopernikusg., VI., Mariahilf.
 Kramergasse, I., Stadt.
 Krebsgasse, I., Stadt.
 Kreuzgasse, I., Stadt.
 Kreuzgasse (Rothe), II., Leopoldstadt.
 Kriegerg., III., Landstr.
 Krong., V., Margarethen.
 Kronprinzstr., II., Leopoldst.
 Krugerstrasse, I., Stadt.
 Krummbaumgasse, II., Leopoldstadt.
 Krummg., III., Landstr.
 Kückergasse, III., Landstr.
 Kudlichg., X., Favoriten.
 Kühbergg., X., Favoriten.
 Kühfusgasse, I., Stadt.

Künstlergasse, I., Stadt.
 Kugelgasse, III., Landstr.
 Kumpfgasse, I., Stadt.
 Kunzgasse, II., Leopoldst.
 Kupferschmiedg., I., Stadt.
 Kurrentgasse, I., Stadt.
 Kurzgasse, VI., Mariahilf.

L.

Laaerstrasse, X., Favoriten.
 Lackirerg., IX., Alsergr.
 Lagergasse, III., Landstr.
 Laimgrubg., VI., Mariahilf.
 Laimäckerg., X., Favoriten.
 Lainzerstr., V., Margar.
 Lamng., VIII., Josefstadt.
 Lampiggasse, II., Leopoldst.
 Lamprechtsg., IV., Wieden.
 Landtgasse, X., Favoriten.
 Landesgerichtsstr., VIII., Josefstadt.
 Landhausergasse, I., Stadt.
 Landskrongasse, I., Stadt.
 Landstrasse, Hauptstrasse, III., Landstrasse.
 Lange., VIII., Josefstadt.
 Lannergasse, X., Favoriten.
 Laudong., VIII., Josefstadt.
 Laurenzerberg, I., Stadt.
 Laurenzg., V., Margarethen.
 Laxenburgerstr., X., Favorit.
 Lazarethg., IX., Alsergrund.
 Lazenhof, I., Stadt.
 Ledererg., VIII., Josefstadt.
 Ledererhof, I., Stadt.
 Leebgasse, X., Favoriten.
 Lehngasse, X., Favoriten.
 Leibenfrosg., IV., Wieden.
 Leibnitzg., X., Favoriten.
 Leipziger., II., Leopoldst.
 Leipzigerpl., II., Leopoldst.
 Leitgasse, V., Margar.
 Lenaug., VIII., Josefstadt.
 Leonhardg., III., Landstr.
 Leopoldsg., II., Leopoldst.
 Lerchenfelderstrasse, VIII., Neubau.
 Lerchenfelderstrasse, VIII., Josefstadt.
 Lercheng., VIII., Josefstadt.
 Lessingg., II., Leopoldstadt.
 Lichtenauerg., II., Leopst.
 Lichtensteg, I., Stadt.
 Lichtenfelsgasse, I., Stadt.
 Liebenbergg., I., Stadt.
 Liebiggasse, I., Stadt.
 Liechtensteinstrasse, IX., Alsergrund.
 Lichtenthalerg., IX., Alsergr.
 Lilienbrunnung., II., Leopoldst.
 Lillengasse, I., Stadt.
 Lindengasse, VII., Neubau.
 Liniengasse, VI., Mariahilf.
 Linnégasse, II., Leopoldst.
 Lissagasse, III., Landstrasse.
 Lobkowitzplatz, I., Stadt.
 Löwelstrasse, I., Stadt.
 Löwenburgg., VIII., Josefst.
 Löwengasse, III., Landstr.

Löwenherzg., III., Landstr.
 Lorbeergerasse, III., Landstr.
 Lothringerstrasse, I., Stadt.
 Ludwigg., IX., Alsergrund.
 Luftbadg., VI., Mariahilf.
 Luftgasse, V., Margarethen.
 Lugeck, I., Stadt.
 Luisengasse, IV., Wieden.
 Lustgasse, III., Landstrasse.

M.

Magazing., III., Landstr.
 Magdalenenstr., VI., Mariah.
 Magistratsstrasse, I., Stadt.
 Malzgasse, II., Leopoldstadt.
 Mannhartsg., X., Favoriten.
 Marchettig., VI., Mariahilf.
 Marchfeldstr., II., Leopoldst.
 Margarethengürtel, V., Margarethen.
 Margarethenplatz, V., Margarethen.

Margarethenstr. { IV., Wied.
 { V., Margar.

Mariahilfstr. { VI., Mariah.
 { VII., Neubau.

Marianneng., IX., Alsergr.
 Maria Theresienstrasse, IX., Alsergrund.

Maria Theresienstr., I., Stadt.
 Maria Trengasse, VIII., Josefstadt.

Mariengasse, I., Stadt.
 Marienstiege, I., Stadt.
 Markt., IX., Alsergrund.

Marokkanerg., III., Landstr.
 Marxerg., III., Landstr.
 Marzelling., VII., Neubau.

Mathildeng., II., Leopoldst.
 Mathildenplatz, II., Leopst.
 Matrosengasse, VI., Mariah.

Matthäusgasse, III., Landstr.
 Matzleinsdorferstrasse, V., Margarethen.

Mauthausgasse, V., Margar.
 Maximilianstr., I., Stadt.
 Maximilianplatz, IX., Alsergrund.

Mayerg., II., Leopoldstadt.
 Mayerhofg., IV., Wieden.
 Maysedergerasse, I., Stadt.

Mechelgasse, III., Landstr.
 Mechitharisteng., VII., Neub.
 Mendelssohng., II., Leopst.

Mentergasse, VII., Neubau.
 Meravigliag., VI., Mariahilf.
 Messenhauserg., III., Landstr.

Metternichg., III., Landstr.
 Michaelgasse, III., Landstr.
 Michaelerplatz, I., Stadt.

Michelbeuergasse, IX., Alsergrund.

Miesbachg., II., Leopoldst.
 Milchgasse, I., Stadt.
 Millerg., VI., Mariahilf.

Minoriteng., I., Stadt.
 Minoritenplatz, I., Stadt.
 Mittelgasse, VI., Mariahilf.

Mittersteig { IV., Wieden.
 { V., Margar.

Mölkerbastei, I., Stadt.
 Mülkerg., VIII., Josefstadt.
 Mülkersteig, I., Stadt.

Mohngasse, V., Margar.
 Mohrengasse, (Gr.), II., Leopoldstadt.

Mohrengasse, (Kl.), II., Leopoldstadt.

Mohsgasse, III., Landstr.
 Mollardgasse, VI., Mariahilf.
 Mondscheing., VII., Neubau.

Morizgasse, VI., Mariahilf.
 Moserg., IX., Alsergrund.
 Mostgasse, IV., Wieden.

Mozartgasse, IV., Wieden.
 Mozartplatz, IV., Wieden.
 Mühlbachg., IV., Wieden.

Mühlfeldg., II., Leopoldst.
 Mühlgasse, IV., Wieden.
 Münzgasse, III., Landstr.

Münzwardeing., VI., Mariah.
 Mührengasse, X., Favoriten.
 Museumstrasse, I., Stadt.

Myrtheng., VII., Neubau.

N.

Nadlergasse, IX., Alsergr.
 Naglergasse, I., Stadt.
 Negerlegasse, II., Leopoldst.

Neilreichg., X., Favoriten.
 Nelkengasse, VI., Mariahilf.
 Nepomukg., II., Leopoldst.

Nestroyg., II., Leopoldstadt.
 Neubadgasse, I., Stadt.
 Neubaug., VII., Neubau.

Neudeggerg., VIII., Josefst.
 Neuer Markt, I., Stadt.
 Neug. (Gr.), IV., Wieden.

Neug. (Kl.) { IV., Wieden.
 { V., Margar.

Neulingg., III., Landstr.
 Neumanng., IV., Wieden.
 Neusetzg., X., Favoriten.

Neustiftg., VII., Neubau.
 Neuthor (Am), I., Stadt.
 Neuthorgasse, I., Stadt.

Nevilleg., V., Margar.
 Nibelungeng., I., Stadt.
 Nickelg., II., Leopoldstadt.

Nikolaigasse, I., Stadt.
 Nikolsdorferstr., V., Margar.
 Nordbahnstr., II., Leopst.

Nordpolstr., II., Leopoldst.
 Nordwestbahnstr., II., Leopoldstadt.

Novargasse, II., Leopoldst.
 Nussdorferstr., IX., Alsergr.
 Nussgasse, IX., Alsergrund.

O.

Obstmarkt (Am), IV., Wieden.
 Odeong., II., Leopoldstadt.
 Oetzeltg., III., Landstrasse.

Operngasse, I., Stadt.
 Opernring, I., Stadt.
 Opelgasse, V., Margarethen.

Oppolzergerasse, I., Stadt, (früher Kleppergerasse).

Ordengasse, X., Favoriten.
 Orsayg., IX., Alsergrund.
 Othmarg., II., Leopoldstadt.

Ottogasse, III., Landstrasse.
 Ottokarg., II., Leopoldstadt.

P.

Paffrathgasse, II., Leopoldst.
 Paniglgerasse, IV., Wieden.
 Papagenog., VI., Mariahilf.

Pappenheimg., II., Leopst.
 Parisergasse, I., Stadt.
 Parkgasse, III., Landstr.

Parking, I., Stadt.
 Paulanergasse, IV., Wieden.
 Paulusgasse, III., Landstr.

Paulusplatz, III., Landstr.
 Pazmaniteng., II., Leopst.
 Pelikang., IX., Alsergrund.

Peregiring., IX., Alsergrund.
 Pestalozzigasse, I., Stadt.
 Petersplatz, I., Stadt.

Petrarcagasse, IX., Alsergr.
 Petrusgasse, III., Landstr.
 Pfarrg. (Gr.), II., Leopoldst.

Pfarrg. (Kl.), II., Leopoldst.
 Pfarrhofg., III., Landstr.
 Pfanengasse, VI., Mariahilf.

Pfefferg., II., Leopoldstadt.
 Pfefferhofg., III., Landstr.
 Pfeilgasse, VIII., Josefstadt.

Pfluggasse, IX., Alsergrund.
 Phorugasse, IV., Wieden.
 Piaristengasse, VIII., Josefst.

Pilgramg., V., Margarethen.
 Pillersdorfg., II., Leopoldst.
 Planeteng., X., Favoriten.

Plankengasse, I., Stadt.
 Plösslgerasse, IV., Wieden.
 Porzellang., IX., Alsergr.

Postgasse, I., Stadt.
 Posthorng., III., Landstr.
 Pragerstrasse, III., Landstr.

Pramergerasse, IX., Alsergr.
 Prater Hauptallee, II., Leopoldstadt.

Praterstern, II., Leopoldst.
 Praterstr., II., Leopoldstadt.
 Predigergerasse, I., Stadt.

Pressgasse, IV., Wieden.
 Puchsbaumg., X., Favoriten.
 Puchsbaumplatz, X., Favorit.

Pulverthurmg., IX., Alsergrund.

Q.

Quellengasse, X., Favoriten.
 Quellenplatz, X., Favoriten.

R.

Raaberbahng., X., Favoriten.
 Rabengasse, III., Landstr.
 Rabenplatz, I., Stadt.

Rabensteig, I., Stadt.
 Radetzkyplatz, III., Landstr.
 Radetzkystr., III., Landstr.

Rafaalg., II., Leopoldst.

- Rahlgasse, VI., Mariahilf.
 Raimundg., II., Leopoldst.
 Rainergasse, IV., Wieden.
 Rampersdorferg., V., Margar.
 Rasumofskyg., III., Landstr.
 Rathhausstr., VIII., Josefst.
 Rauhensteing., I., Stadt.
 Rauscherg., II., Leopoldst.
 Regierungsgasse, I., Stadt.
 Reichsrathsplatz, I., Stadt.
 Reichsrathsstrasse, I., Stadt.
 Reinprechtsdorferstrasse, V.,
 Margarethen.
 Reinsnerstr., III., Landstr.
 Reitergasse, VIII., Josefst.
 Reitschulgasse, I., Stadt.
 Rembrandtstr., II., Leopst.
 Renngasse, I., Stadt.
 Rennweg, III., Landstr.
 Resselgasse, IV., Wieden.
 Richardgasse, III., Landstr.
 Richtergasse, VII., Neubau.
 Riemergasse, I., Stadt.
 Rittergasse, IV., Wieden.
 Robertgasse, II., Leopoldst.
 Rochusgasse, III., Landstr.
 Rockgasse, I., Stadt.
 Röbergasse, IX., Alsergrund.
 Rosengasse, I., Stadt.
 Rosmaringasse, I., Stadt.
 Rossauergasse, IX., Alsergr.
 Rossauerlande, IX., Alsergr.
 Rothgasse, I., Stadt.
 Rothehausgasse, IX., Alser-
 grund.
 Rothenhofg., X., Favoriten.
 Rothen Löwengasse, IX.,
 Alsergrund.
 Rothensterngasse, II., Leo-
 poldstadt.
 Rothenthurmstr., I., Stadt.
 Rother Hof, VIII., Josefst.
 Rubengasse, IV., Wieden.
 Rudolfs-gasse, III., Landstr.
 Rudolfsplatz, I., Stadt.
 Rueppgasse, II., Leopoldst.
 Rüdengasse, III., Landstr.
 Rüdiger, V., Margarethen.
 Rufgasse, IX., Alsergrund.
 Ruprechtsplatz, I., Stadt.
 Ruprechtsstiege, I., Stadt.
- S.**
- Sachseng., II., Leopoldst.
 Sachsenplatz, II., Leopoldst.
 Sackgasse, I., Stadt.
 Säuleng., IX., Alsergrund.
 Salesianerg., III., Landstr.
 Salmgasse, III., Landstr.
 Salvatorgasse, I., Stadt.
 Salzergasse, IX., Alsergrund.
 Salzgasse, I., Stadt.
 Salzries, I., Stadt.
 Salzthorgasse, I., Stadt.
 Sandwirthg., VI., Mariahilf.
 Schäfergasse, IV., Wieden.
 Schallergasse, V., Margar.
 Schauflegasse, I., Stadt.
 Schaumburgg., IV., Wied.
- Schellinggasse, I., Stadt.
 Schenkenstrasse, I., Stadt.
 Scherzergasse, II., Leopst.
 Schiffamtsg., II., Leopoldst.
 Schiffg. (Gr.), II., Leopoldst.
 Schiffg. (Kl.), II., Leopoldst.
 Schiffmühlenstr., II., Leo-
 poldstadt.
 Schikanederg., IV., Wieden.
 Schillergasse, I., Stadt.
 Schillerplatz, I., Stadt.
 Schimmelg., III., Landstr.
 Schlachthausg., III., Land-
 strasse.
 Schleierg., X., Favoriten.
 Schleifmühlg., IV., Wieden.
 Schlickg., IX., Alsergrund.
 Schlickplatz, IX., Alsergr.
 Schlüsselg., VIII., Josefstadt.
 Schlossg., V., Margarethen.
 Schlüsselg., IV., Wieden.
 Schmalzhofg., VI., Mariah.
 Schmelzg., II., Leopoldstadt.
 Schmidg., VIII., Josefstadt.
 Schmüllerg., IV., Wieden.
 Schönlaterng., I., Stadt.
 Scholzgasse, II., Leopoldst.
 Schottenbastei, I., Stadt.
 Schottenfeldg., VII., Neubau.
 Schottengasse, I., Stadt.
 Schottenhofg., VII., Neubau.
 Schottenring, I., Stadt.
 Schrankenbergg., X., Favorit.
 Schreiber, VI., Mariahilf.
 Schreigasse, II., Leopoldst.
 Schrötterg., X., Favoriten.
 Schrottdiesserg., II., Leopoldst.
 Schubertg., IX., Alsergrund.
 Schüttauplatz, II., Leopoldst.
 Schüttaustr., II., Leopoldst.
 Schüttel (Am), II., Leopoldst.
 Schüttelstr., II., Leopoldst.
 Schützeng., III., Landstr.
 Schulerstrasse, I., Stadt.
 Schulgasse, III., Landstr.
 Schulhof, I., Stadt.
 Schultergasse, I., Stadt.
 Schusswallg., V., Margareth.
 Schwalbeng., III., Landstr.
 Schwangasse, I., Stadt.
 Schwarzg., VI., Mariahilf.
 Schwarzenbergpl., I., Stadt.
 Schwarzenbergstr., I., Stadt.
 Schwarzhorn-gasse, V., Mar-
 garethen.
 Schwarzspanierstrasse, IX.,
 Alsergrund.
 Schwedeng., II., Leopoldst.
 Schwemmg., II., Leopoldst.
 Schwertgasse, I., Stadt.
 Schwibbogeng., I., Stadt.
 Schwimmschulstrasse, II.,
 Leopoldstadt.
 Schwindgasse, IV., Wieden.
 Sechskrügelg., III., Landstr.
 Sechschimmelg., IX., Alser-
 grund.
 Seegasse, IX., Alsergrund.
 Seidengasse, VII., Neubau.
- Seidlgasse, III., Landstr.
 Seilergasse, I., Stadt.
 Seilerstätte, I., Stadt.
 Seitenstetteng., I., Stadt.
 Seitzergasse, I., Stadt.
 Sellenyergasse, II., Leopoldst.
 Sennfelder, X., Favoriten.
 Sensengasse, IX., Alsergr.
 Serviteng., IX., Alsergrund.
 Severingasse, IX., Alsergr.
 Siccardsburgg., X., Favorit.
 Siebenbrunneng., V., Mar-
 garethen.
 Siebenbrunneng., V., Mar-
 garethen.
 Siebensterng., VII., Neubau.
 Sieglgasse, III., Landstr.
 Sigmundg., VII., Neubau.
 Simmeringerstr., X., Favorit.
 Simondenkg., IX., Alsergrund.
 Sinagasse, II., Leopoldstadt.
 Singerstrasse, I., Stadt.
 Sobieski, IX., Alsergrund.
 Sobieskipl., IX., Alsergrund.
 Sofienbrückeng., III., Land-
 strasse.
 Sofiengasse, IV., Wieden.
 Sonnenfelsgasse, I., Stadt.
 Sonnenhofg., V., Margareth.
 Sonnenuhr, V., Mariahilf.
 Sonnenwendg., X., Favorit.
 Spengerg., V., Margarethen.
 Sperlg. (Gr.), II., Leopst.
 Sperlg. (Kl.), II., Leopst.
 Spiegelgasse, I., Stadt.
 Spindlerg., VII., Neubau.
 Spitalg., IX., Alsergrund.
 Spittelauer, IX., Alsergrund.
 Spittelauerlande, IX., Alser-
 grund.
 Spittelbergg., VII., Neubau.
 Spörngasse, II., Leopoldst.
 Spörling, VI., Mariahilf.
 Springer, II., Leopoldst.
 Staatsbahng., X., Favoriten.
 Stadiongasse, I., Stadt.
 Stadtgut. (Gr.), II., Leo-
 poldstadt.
 Stadtgut. (Kl.), II., Leo-
 poldstadt.
 Stallburggasse, I., Stadt.
 Stammgasse, III., Landstr.
 Stanislause, III., Landstr.
 Starhenbergg., IV., Wieden.
 Staudigl., X., Favoriten.
 Stefansplatz, I., Stadt.
 Steggasse, V., Margarethen.
 Steingasse, III., Landstr.
 Steinbauerg., V., Margareth.
 Steindelgasse, I., Stadt.
 Stern-gasse, I., Stadt.
 Sternwartgasse, I., Stadt.
 Stendelgasse, X., Favoriten.
 Steyrerhof, I., Stadt.
 Stiebgasse, VI., Mariah.
 Stiftgasse, VII., Neubau.
 Stock-im-Eisenplatz, I., Stadt.
 Stollberggasse, V., Marga-
 rethen.

Stolzenthalergasse, VIII.,
Josefstadt.
Storckgasse, V., Margareth.
Stoss-im-Himmel, I., Stadt.
Strauchgasse, I., Stadt.
Straussgasse, II., Leopoldst.
Strausseng., V., Margareth.
Streffleurg., II., Leopoldst.
Strobelgasse, I., Stadt.
Stroheckgasse, IX., Alsergr.
Strohgasse, III., Landstr.
Strohmayergasse, VI., Maria-
hilf.
Stromstrasse, II., Leopoldst.
Strozzig., VIII., Josefstadt.
Strudelhof, IX., Alsergrund.
Stubenbastei, I., Stadt.
Stubenring, I., Stadt.
Stuckgasse, VII., Neubau.
Stumpfgasse, VI., Mariah.
Südbahnl., X., Favoriten.
Südbahnstrasse (Hint.), X.,
Favoriten.
Südbahnstrasse (Vordere),
X., Favoriten.
Swietengasse, van, IX., Al-
sergrund.

T.

Tabor (Am), II., Leopoldst.
Taborstr., II., Leopoldst.
Tandelmarkt., II., Leopst.
Taubstummeng., IV., Wieden.
Technikerstr., IV., Wieden.
Tegetthoffgasse, I., Stadt.
Teinfaltstrasse, I., Stadt.
Tempelgasse, II., Leopst.
Theatergasse, VI., Mariahilf.
Theobaldg., VI., Mariahilf.
Theresianumg., IV., Wieden.
Theresieng., II., Leopoldst.
Thiergartenstr., II., Leopst.
Thomasg., III., Landstrasse.
Thong., III., Landstrasse.
Thungtstrasse, II., Leopst.
Thurnburgg., VI., Mariahilf.
Thurg., IX., Alsergrund.
Thuryg., IX., Alsergrund.
Tichtelgasse, V., Margareth.
Tiefer Graben, I., Stadt.
Tigerg., VIII., Josefstadt.
Trappelgasse, IV., Wieden.
Traubeng., V., Margarethen.
Traung., III., Landstrasse.
Trautsohng., VIII., Josefst.
Treustr., II., Leopoldst.
Türkenstr., IX., Alsergrund.
Tuchlauben, I., Stadt.
Tulpeng., VIII., Josefstadt.

U.

Ufergasse, VI., Mariahilf.
Uhlandg., X., Favoriten.
Ulrichg., II., Leopoldst.
Ulrichsplatz, St. VII., Neub.
Ungarg., III., Landstrasse.
Universitätsplatz, I., Stadt.
Universitätsstr., I., Stadt.
Universitätsstr., IX., Alsergr.

V.

Valeriestrasse, II., Leopst.
Van der Nullgasse, X.,
Favoriten.
Van Swieteng., IX., Alsergr.
Veithgasse, III., Landstr.
Vereinsg., II., Leopoldst.
Vereinsstiege, IX., Alsergr.
Versorgungshausgasse, IX.,
Alsergrund.
Viaductgasse (Obere), III.,
Landstrasse.
Viaductgasse (Untere), III.,
Landstrasse.
Victorgasse, IV., Wieden.
Viehmarkt., III., Landstr.
Viriotg., IX., Alsergrund.
Volkertstr., II., Leopoldst.
Volkertplatz, II., Leopoldst.
Volksartenstr., I., Stadt.
Vorlaufgasse, I., Stadt.

W.

Waaggasse, IV., Wieden.
Wachtelgasse, I., Stadt.
Wächtergasse, I., Stadt.
Wagnerg., IX., Alsergrund.
Währingerstr., IX., Alser-
grund.
Wällischgasse, III., Landstr.
Wäscher., VI., Mariahilf.
Waisenhausgasse, IX., Al-
sergrund.
Waldgasse, X., Favoriten.
Waldmüllergasse, II., Leopst.
Wallensteinstr., II., Leopold-
stadt.
Wallfischgasse, I., Stadt.
Wallfischgasse (Alte), I., Stadt.
Wallfischplatz, I., Stadt.
Wallgasse, VI., Mariahilf.
Wallnerstrasse, I., Stadt.
Waltergasse, IV., Wieden.
Wasagasse, IX., Alsergrund.
Waschhausg., II., Leopoldst.
Wassergasse, III., Landstr.
Webergasse, II., Leopoldst.

Webgasse, VI., Mariahilf.
Wehrgasse, V., Margarethen.
Weidengasse, III., Landstr.
Weihburgg., I., Stadt.
Weintraubeng., II., Leopst.
Weissgärberlande, III.,
Landstrasse.
Weissgärberstr. (Ob.), III.,
Landstrasse.
Weissgärberstr. (Unt.), III.,
Landstrasse.
Weldengasse, X., Favoriten.
Wenzelgasse, II., Leopst.
Werderthorgasse, I., Stadt.
Westbahnstr., VII., Neubau.
Weyringerg., IV., Wieden.
Wickenburgg., VIII., Josefst.
Wiedner Hauptstrasse, IV.,
Wieden.
Wielandg., X., Favoriten.
Wielandpl., X., Favoriten.
Wienstr. { IV., Wieden.
 { V., Margareth.
Wieseng., IX., Alsergrund.
Wildenmann., V., Margar.
Wildpretmarkt, I., Stadt.
Wimmerg., V., Margarethen.
Windmühlg., VI., Mariah.
Winkelgasse, II., Leopst.
Wintergasse, II., Leopst.
Wipplingerstr., I., Stadt.
Wittelsbachstr., II., Leopst.
Wohllebeng., IV., Wieden.
Wolfengasse, I., Stadt.
Wolfganggasse, V., Marga-
rethen.
Wolfsaugasse, II., Leopst.
Wollzeile, I., Stadt.

Z.

Zedlitzgasse, I., Stadt.
Zelinkagasse, I., Stadt.
Zeltgasse, VIII., Josefstadt.
Zentgasse, V., Margar.
Zeuggasse, V., Margar.
Ziegelofeng. { IV., Wieden.
 { V., Margar.
Zieglergasse, VII., Neubau.
Zollamtsstrasse (Hintere),
III., Landstrasse.
Zollamtsstrasse (Vordere),
III., Landstrasse.
Zollergasse, VII., Neubau.
Zollg., III., Landstrasse.
Zrinygasse, II., Leopst.
Zuckergasse, III., Land-
strasse.
Zwerggasse, II., Leopst.

Vertheilung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben auf einzelne Theile des Jahres.

(Die Woche ist zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.)

Betragt der Jahres-lohn oder das jährliche Ein-kommen	so entfällt auf											
	9 Monate		6 Monate		3 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
	Gulden	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
10000	7500	—	5000	—	2500	—	833	33 ¹ / ₃	192	32	27	77 ¹ / ₂
5000	3750	—	2500	—	1250	—	416	66 ² / ₃	96	16	13	88 ² / ₃
1000	750	—	500	—	250	—	83	33 ¹ / ₃	19	24	2	77
900	675	—	450	—	225	—	75	—	17	34	2	50
800	600	—	400	—	200	—	66	66 ² / ₃	15	39	2	22 ¹ / ₂
700	525	—	350	—	175	—	58	33 ¹ / ₃	13	47	1	94 ¹ / ₃
600	450	—	300	—	150	—	50	—	11	54	1	66 ² / ₃
500	375	—	250	—	125	—	41	66 ² / ₃	9	62	1	38
400	300	—	200	—	100	—	33	33 ¹ / ₃	7	70	1	11 ¹ / ₄
300	225	—	150	—	75	—	25	—	5	77	—	83 ¹ / ₂
200	150	—	100	—	50	—	16	66 ² / ₃	3	85	—	55 ² / ₃
100	75	—	50	—	25	—	8	33 ¹ / ₃	1	93	—	27
90	67	50	45	—	22	50	7	50	1	73	—	25 ¹ / ₂
80	60	—	40	—	20	—	6	66 ² / ₃	1	54	—	22
70	52	50	35	—	17	50	5	83 ¹ / ₃	1	35	—	192 ³ / ₃
60	45	—	30	—	15	—	5	—	1	15	—	16 ³ / ₄
50	37	50	25	—	12	50	4	16 ² / ₃	—	96	—	13
40	30	—	20	—	10	—	3	33 ¹ / ₃	—	77	—	11
30	22	50	15	—	7	50	2	50	—	58	—	8 ¹ / ₂
25	18	75	12	50	6	25	2	8 ¹ / ₃	—	48	—	6 ¹ / ₂
20	15	—	10	—	5	—	1	66 ² / ₃	—	38 ¹ / ₂	—	5 ¹ / ₂
18	13	50	9	—	4	50	1	50	—	35	—	5
16	12	—	8	—	4	—	1	33 ¹ / ₃	—	34	—	4 ¹ / ₂
14	10	50	7	—	3	50	1	16 ² / ₃	—	27	—	3 ³ / ₄
12	9	—	6	—	3	—	1	—	—	23	—	3 ¹ / ₂
10	7	50	5	—	2	50	—	83 ¹ / ₃	—	19 ¹ / ₂	—	2 ³ / ₄
9	6	75	4	50	2	25	—	75	—	17 ¹ / ₂	—	2 ¹ / ₂
8	6	—	4	—	2	—	—	66 ² / ₃	—	15 ¹ / ₂	—	2 ¹ / ₄
7	5	25	3	50	1	75	—	58 ¹ / ₃	—	13 ¹ / ₂	—	1 ³ / ₄
6	4	50	3	—	1	50	—	50	—	11 ¹ / ₂	—	1 ² / ₃
5	3	75	2	50	1	25	—	41 ² / ₃	—	9 ¹ / ₂	—	1 ¹ / ₂
4	3	—	2	—	1	—	—	33 ¹ / ₃	—	7 ³ / ₄	—	1
3	2	25	1	50	—	75	—	25	—	5 ³ / ₄	—	2 ¹ / ₃
2	1	50	1	—	—	50	—	16 ² / ₃	—	3 ³ / ₄	—	1 ¹ / ₂
1	—	75	—	50	—	25	—	8 ¹ / ₃	—	2	—	1 ¹ / ₄

Wiener Jahr- und Wochenmärkte.

Jahrmärkte.

An Jahrmärkten besteht in Wien seit 1874 nur mehr der Nikolai- und Christmarkt „Am Hof“ in der Stadt vom 4. December bis 6. Jänner.

Alle übrigen Jahrmärkte hat die Gemeinde im Jahre 1872 aufgehoben.

Wochenmärkte.

(An Sonn- und Feiertagen dauern die Victualienmärkte bis 10 Uhr Vormittags.)

Im I. Bezirk: Innere Stadt.

Am Hof, Freyung und Tiefer Graben: An Wochentagen täglich bis Mittags 1 Uhr. — Sonntag bis 10 Uhr.

Lobkowitzplatz. Brodmarkt: Dienstag, Freitag und Samstag bis 1 Uhr Mittags.

Schanzelmarkt: Täglich von Früh bis Abends.

Hoher Markt: Täglich bis 1 Uhr Mittags.

Detailmarkthalle auf dem Paradeplatze und Detailmarkthalle nächst der Wollzeile: Täglich, und zwar im Sommer von 4 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, im Winter von 5 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends.

Franz Josefs-Quai: Freitag bis 1 Uhr Mittags (nur Fischmarkt).

Der am Rudolfsplatze bestandene Markt, sowie die Vogel- und Vogelfutterhändler wurden auf den Schanzelmarkt und auf den „Hof“ verlegt.

Im II. Bezirk: Leopoldstadt.

Brigittenau bei der Kirche: Täglich bis 1 Uhr Mittags.

Czerningasse: Täglich bis 1 Uhr Mittags.

Karmeliterplatz: Täglich bis 1 Uhr Mittags.

Im III. Bezirk: Landstrasse.

Augustinerplatz: Täglich bis 1 Uhr Mittags.

Am Rennweg bei der k. k. Cigarrenfabrik: Täglich bis 1 Uhr Mittags.

Am Paulusplatz: Täglich bis 1 Uhr Mittags.

Am Radetzkyplatze: Täglich bis 1 Uhr Mittags.

Gross-Markthalle nächst der Stubenthorbrücke: Täglich bis 1 Uhr Mittags.

Schlachtviehmarkt: Montag und Donnerstag, und zwar vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr Früh, und vom 1. October bis 31. März von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, und am Mittwoch für Contumazvieh von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Kälbermarkt: Montag und Donnerstag, Marktzeit wie oben.

Schafmarkt: Am Donnerstag, beide im Sommer von 8 Uhr, im Winter von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.

Borstenviehmarkt: Dienstag von 7 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.

Pferdemarkt in der Fasangasse: Dienstag und Freitag, und zwar im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags.

Im IV. Bezirk: Wieden.

Kärntnerthormarkt vor dem Freihause (sog. Naschmarkt): Von Früh bis Abends.

Carolinenplatz: Täglich bis 1 Uhr Mittags.

Detailmarkthalle am Phorusplatze: Täglich und zwar im Sommer von 4 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, im Winter von 5 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends.

Im V. Bezirk: Margarethen.

Bacherplatz: Täglich bis 1 Uhr Mittags.

Centralmarkt, Reinprechtsdorferstrasse:

- a) Kohlen-, Kalk- und Holzmarkt: Täglich bis 1 Uhr Mittags.
- b) Heu- und Strohmarkt: Dienstag, Freitag und Samstag bis 3 Uhr.
- c) Körnermarkt: Dienstag und Samstag bis 3 Uhr.
- d) Krautmarkt: Täglich in den Herbstmonaten.

Im VI. Bezirk: Mariahilf.

Detailmarkthalle: Esterhazy-Realität. Marktzeit täglich und zwar im Sommer von 4 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, im Winter von 5 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends.

Im VII. Bezirk: Neubau.

Detailmarkthalle in der Neustift- und Burggasse: Täglich und zwar im Sommer von 4 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, im Winter von 5 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends.

Im VIII. Bezirk: Josefstadt.

Bennoplatz: Täglich Früh.

Im IX. Bezirk: Alsergrund.

Porzellangasse: Täglich bis 1 Uhr Mittags.

Detailmarkthalle in der Alserbach- und Nussdorferstrasse: Täglich und zwar im Sommer von 4 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, im Winter von 5 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends.

Im X. Bezirk: Favoriten.

Eugenplatz: Täglich bis 1 Uhr Mittags.

Columbusplatz: Täglich bis 1 Uhr Mittags.

Gebühren-Verzeichniss für den Centralfriedhof.

A. Preistarif für das Leichenfuhrwerk.

Der Transport der Leichen aus den Gemeindebezirken Wiens wird von der ersten österreichischen Leichenbestattungs-Gesellschaft Entreprisé des pompes funèbres auf Verlangen um nachfolgende Preise besorgt:

a) Für Beförderung einer Leiche vom Trauerhause zur Kirche behufs der kirchlichen Einsegnung und von da direct auf den Centralfriedhof 5 fl.

b) Für Beförderung einer Leiche vom Trauerhause zur Kirche behufs der kirchlichen Einsegnung und von da behufs der Beisetzung in die Leichenkammer des betreffenden Bezirkes 3 fl.

c) Für die Beförderung einer Leiche von der Kirche in die Leichenkammer 2 fl. 50 kr.

d) Für die Beförderung einer Leiche im gemeinschaftlichen Wagen aus den betreffenden Leichenkammern direct auf den Centralfriedhof 1 fl.

e) Für die Beförderung einer Leiche vom Sterbehause in eine auf den alten Friedhöfen befindliche Leichenkammer 4 fl., von da auf den Centralfriedhof 5 fl.

Diese beiden Fälle können nur über specielle Anordnung des Magistrates eintreten.

f) Für die directe Beförderung einer Leiche vom Sterbehause auf den Centralfriedhof 5 fl.

Bei Exhumirungen für die Benützung eines kleinen Fourgons in dem Falle, als nur ein einfacher Sarg zu transportiren ist, 5 fl.

Für die Benützung eines grossen Fourgons, d. i. wenn für einen Ubersarg Bedacht genommen werden muss, 12 fl.

Für die Bedienungsmannschaft zur Exhumirung und Verladung der Leichen 3 fl.

Diese Preise gelten für Private und für die Strecken von einem Friedhofe zum anderen einschliesslich des Wiener Centralfriedhofes.

B. Verzeichniss der Gebühren für Grüfte, Einzelgräber und gemeinsame Gräber am Centralfriedhofe in Wien.

1. Der Preis für das Benützungsrecht einer Gruft unter den Arkaden beträgt für eine Eckgruft 7000 fl., für eine Mittelgruft 6000 fl.; die Beilagegebühr ist mit 50 fl. für jede Leichenbeisetzung, von der zweiten Leiche an, festgesetzt.

2. Die Gebühr für Grüfte ausserhalb der Arkaden ist festgesetzt, und zwar: für eine einfache Gruft mit 400 fl., für eine Doppelgruft mit 800 fl. Als Beilagegebühr in eine Gruft ist die Gebühr von 50 fl., und zwar bei einer einfachen Gruft von der zweiten, bei Doppelgrüften von der dritten Leiche an zu entrichten.

3. Die Gebühr für ein Einzelgrab ist mit 50 fl. festgesetzt.

Für jede bis zur gesetzlichen Maximalzahl zulässige Beilegung neuer Leichen ist die Hälfte der ursprünglichen Gebühr, d. i. der Betrag von 25 fl. zu entrichten.

Ausserdem ist für einzelne Gräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr von 20 fl. zu entrichten.

Im Falle diese Renovationsgebühr nicht gezahlt werden würde, wird über das einzelne Grab anderweitig verfügt.

Wird gleichzeitig bei der Entrichtung der Gebühr für ein Einzelgrab ein Separatbetrag von 20 fl. einbezahlt, so bleibt ein solches Einzelgrab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren seit der letzten Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal in gutem Zustande erhalten wird, und nur ins solange, als der Centralfriedhof seiner Bestimmung als Todtenstätte gewahrt bleibt.

4. Für die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Grabe ist für eine Person über zehn Jahre die Gebühr von 3 fl., für Kinder unter zehn Jahren die Hälfte dieser Gebühr mit 1 fl. 50. kr. festgesetzt.

5. Um die Erwerbung von Grüften ausserhalb der Arkaden zu erleichtern, werden solche mit Steineinfassung und Belag aus Granit stets in Vorrath gehalten, und zwar:

a) eine Doppelgruft zum Preise von 1200 fl.,

b) eine einfache Gruft zum Preise von 700 fl.,

wobei die diesfällige Gruftgebühr bereits mit inbegriffen ist.

6. Alle diese Gebühren, sowie die Todtenbeschau- und Todtenbeschreibgebühr sind bei dem magistratischen Todtenbeschreibamte zu erlegen.

C. Preis-Tarif für die Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber und Grüfte im Wiener Centralfriedhofe.

1. Den Parteien steht es frei, die Ausschmückung der Gräber und Grüfte im Wiener Centralfriedhofe mit Blumen und Zierpflanzen, sowie die übliche Beleuchtung dieser Gräber und Grüfte den Todtengräbern zu übertragen; sie können diese Arbeit auch selbst besorgen oder durch andere Bestellte besorgen lassen, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen der Begräbniss- und Gräberordnung genau zu beobachten sind.

2. Wird den Todtengräbern diese Ausschmückung und Beleuchtung übertragen, so sind dieselben verpflichtet, die tarifmässig übernommenen Arbeiten und Lieferungen genau in dem bezeichneten Umfange und in solider Weise zu leisten, und die in diesem Tarife eingestellten Preise, insoferne mit den Parteien nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen worden ist, genau einzuhalten.

Ist das Letztere der Fall, und wurden zwischen der Partei und den Todtengräbern in Absicht auf eine etwaige aussergewöhnliche, reichere und kostspieligere Ausschmückung oder Beleuchtung besondere Vereinbarungen getroffen, so sind diese für beide Theile bindend.

3. Die Todtengräber haben die Verpflichtung, den Parteien sowohl die tarifmässig, als auch die auf Grund eines allfälligen speciellen Uebereinkommens übernommenen Leistungen unter möglichst genauer Bezeichnung der Gattung der Blumen und Zierpflanzen und der Art der Beleuchtung zu specificiren und denselben sohin eine schriftliche Bestätigung auszuhändigen, welche aufzubewahren ist.

4. Die Todtengräber übernehmen keine Haftung für Elementarschäden, d. h. zerstörende Fröste und Hagelschlag.

Auf Verlangen der Parteien haben die Todtengräber bei eingetretenen Elementarschäden die Pflicht, gegen Zahlung eines Drittels der für die Ausschmückung der Gräber bestimmten Preise die Gräber mit dem Blumenschmuck wieder gehörig in Stand zu setzen.

5. Die Todtengräber sind verpflichtet, in ihrem Bestell-Localc in der Stadt Blumenkränze, welche ihnen daselbst von Parteien an Gedenktagen oder für einen anderen bestimmten Zweck behufs Ausschmückung eines Grabdenkmales oder Grabkreuzes eines verstorbenen Verwandten oder Freundes freiwillig übergeben wurden, gegen eine Entlohnung von 30 kr. ö. W. per Blumenkranz zu übernehmen, selbe mit aller Sorgfalt nach dem Centralfriedhof zu überführen und dort am betreffenden Grabmonumente oder Grabkreuze haltbar befestigen zu lassen.

Diese Obliegenheit ist im Aufnahmslocale der Todtengräber in Wien mittelst einer Ankündigung ersichtlich zu machen.

Es ist jedoch den Todtengräbern nicht gestattet, ein Lager von derlei Blumenkränzen zu halten, und wird insbesondere aufmerksam gemacht, dass derlei lediglich von Parteien ihnen übertragene Geschäfte nur insolange zugelassen werden, als das eigentliche Geschäft der Todtengräber dadurch keine Störung erleidet.

6. Allfällige Beschwerden über die Arbeitsleistungen der Todtengräber sind in der Verwaltungskanzlei des Centralfriedhofes rechtzeitig einzubringen.

Hiernach sind den Todtengräbern folgende Preise zu entrichten:

Post.-Nr.		fl.	kr.
I. Ausschmückung der Grüfte und Einzelgräber.			
1	Für das Aussetzen von Blumen und Zierpflanzen auf einer einfachen Gruft sammt sorgfältiger Pflege während der sechs Sommermonate, d. i. vom 15. Mai bis 3. November	8	—
2	Dasselbe auf einer Doppelgruft	10	—
3	Für die einmalige Herrichtung eines Einzelgrabes mit feingesiebter Erde ohne irgend welche Anpflanzung	—	90
4	Für das einmalige Aussetzen gewöhnlicher Blumen und Zierpflanzen auf einem Einzelgrave ohne Pflege derselben	1	80
5	Für die Herrichtung eines Einzelgrabes durch Rasenbelag an den Seiten des Grabhügels ohne Pflege	3	—
6	Für die Herrichtung eines Einzelgrabes durch Rasenbelag an den Seiten des Grabhügels sammt Ausschmückung mit Blumen auf der ganzen ebenen Fläche desselben und sorgfältiger Pflege während der sechs Sommermonate, d. i. vom 15. Mai bis 3. November	7	50
7	Dasselbe ohne Rasenbelag, im Uebrigen wie Post 6	5	50
8	Für die Anpflanzung zweier Stück Thujen in der Stammhöhe von 20 Centimeter neben dem Grabdenkmale, zusammen	—	40
9	Für die Ausschmückung eines Einzelgrabes mit den üblichen Herbstblumen während der Allerheiligentage	2	50

Post-Nr.		fl.	kr.
	II. Für die Ausschmückung der gemeinsamen Gräber		
	d. i. für die Ausschmückung einer Grabstelle auf den gemeinsamen Gräbern, die Hälfte der Preise der vorbezeichneten Posten 4, 6 und 8.		
	III. Für die Beleuchtung der Grüfte, Einzelgräber und der gemeinsamen Gräber, und zwar:		
1	Für die Benützung je einer von den Todtengräbern zur Beleuchtung einer Gruft, eines Einzelgrabes oder einer Grabstelle auf den gemeinsamen Gräbern beigestellten zierlichen Metall-Grablaterne sammt dem Lichte während der Allerheiligentage oder eines anderen dem Andenken des Verstorbenen gewidmeten Gedenktages einschliessig der Beaufsichtigung per Tag	1	50
2	Ebenso, eine Holzlaterne per Tag	1	20
3	Für die Besorgung der Beleuchtung sammt Beigabe des Lichtes und Beaufsichtigung, im Falle die Laterne von der Partei beigestellt wird	1	—
4	Für die Benützung einer bei den Todtengräbern entlehnten zierlichen Metall-Grablaterne ohne Beigabe des Lichtes per Tag	1	—
5	Für die Aufbewahrung einer den Todtengräbern übergebenen Grablaterne und deren Reinigung nach gemachtem Gebrauche per Jahr, wobei von den Todtengräbern die Haftung für den guten Zustand der anvertrauten Laterne übernommen wird	2	—

D. Bestimmungen und Gebühren für die Exhumirung von Leichen und Ueberführung derselben aus den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof.

1. Bei der Uebertragung der Leichen von den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof und bei der Erwerbung von Gräbern und Grüften daselbst sind diejenigen bei der ursprünglichen Erwerbung einbezahlten Gebühren in Abzug zu bringen, welche thatsächlich in die städtischen Renten eingeflossen sind.

2. Bei der gleichzeitigen Uebertragung mehrerer Leichen auf den Centralfriedhof ist stets nur die einfache Gebühr für die Grabstelle zu entrichten, und diese Bestimmung hat auch dann Anwendung zu finden, wenn die gleichzeitige Uebertragung in ein bereits belegtes einfaches Grab, oder in eine bereits belegte einfache Gruft stattfindet.

3. Rücksichtlich der Räumlichkeit ist jedoch jeder Sarg als separate Beilegung anzusehen und treten hiebei jene Bestimmungen in Kraft, wodurch die Zahl der Beilegungen beschränkt wird.

4. Den Todtengräbern auf den alten communalen Friedhöfen ist für eine Exhumirung aus einem eigenen Grabe (Einzelgrab) als Entlohnung und Vergütung der Auslage der Betrag von 6 fl. und bei Schachten

ein Betrag von 10 fl. ö. W. für jedes Grab in der Art zu erfolgen, dass selbst in dem Falle, als mehrere in einem Grabe befindliche Leichen gleichzeitig exhumirt werden, blos die einfache Exhumirungsgebühr zu zahlen kommt.

5. Bei Exhumirungen auf dem Centralfriedhofe hat es bei den offertmässigen Gebühren von 1 fl. für Leichen Erwachsener und 50 kr. für Kinderleichen sein Bewenden.

6. Dem Stadtphysikate ist als Vergütung der Auslagen für die Intervenirung, gleichviel ob eine oder mehrere Leichen aus einem Schachtgrabe oder einem eigenen Grabe exhumirt werden; bei der Exhumirung auf den alten Friedhöfen 5 fl., bei solchen am Centralfriedhof aber ein Betrag von 10 fl. ö. W. zu erfolgen, welcher Betrag vom Todtenbeschreibamte bei Erfolglassung der Anweisung bei der Partei eingehoben und an das Stadtphysicat ausbezahlt wird.